

BearbeiterIn: Sabine Haslauer
11.07.2023
Sitzungsnummer: GR/012/2023

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstermin: Donnerstag, den 06.07.2023
Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr
Sitzungsende: 18:58 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal des Stadtamtes Enns

Anwesend sind:

von der SPÖ-Gemeinderatsfraktion

Herr Christian Deleja-Hotko
Herr Stefan Bauer
Frau Marie-Luise Metlagel
Frau Pia Mayr, MEd
Herr DI Markus Scherzinger
Frau Mirsada Dudakovic
Herr Gernot Halla
Frau Sabine Mitterer-Spöck
Frau Mag.^a Gabriele Käferböck
Herr Gerald Kovac
Frau Sarah Unterrainer
Frau Roswitha Spöck
Herr Ing. Helmut Gruber, BA
Herr Mustafa Selimspahic, M.Ed.

von der ÖVP-Gemeinderatsfraktion

Herr Ing. Rudolf Höfler
Herr Gregor Eckmayr
Herr Dipl.-Päd. Gunnar Fosen
Herr Mag. Nico Praus
Frau Mag.^a Eva Wartlik
Frau Alexandra Saidnader
Herr Mag. Michael Grims
Frau Annemarie Haberlander-Tanzer
Frau Elfriede Zehetner
Herr Ferdinand Mair

Herr Andreas Köhler, MBA

von der GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion

Herr Michael Reichhardt

Frau Mag.^a Gerda Luise Reimann-Dorninger

Frau DI Ulrike Bart

von der FPÖ-Gemeinderatsfraktion

Herr Markus Perlinger

Frau Sylvia Peters

Herr Hannes Hartig

von der NEOS-Gemeinderatsfraktion

Frau Helga Frohn

von der SPÖ-Gemeinderatsfraktion

Frau Patricia Haider Vertretung für Herrn Jürgen Hametinger

Frau Daniela Pötscher Vertretung für Herrn Gottfried Lichtenberger

von der ÖVP-Gemeinderatsfraktion

Herr Mag. Andreas Lemp Vertretung für Frau Mag.^a Christine Haberlander

von der GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion

Herr Dr. Werner Haas Vertretung für Frau Mag.^a Juliane Walther

von der FPÖ-Gemeinderatsfraktion

Frau Sabine Eggertsberger Vertretung für Frau Kathrin Aichberger

Entschuldigt fehlen:

von der SPÖ-Gemeinderatsfraktion

Herr Gottfried Lichtenberger

Herr Jürgen Hametinger

von der ÖVP-Gemeinderatsfraktion

Frau Mag.^a Christine Haberlander

von der GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion

Frau Mag.^a Juliane Walther

von der FPÖ-Gemeinderatsfraktion

Frau Kathrin Aichberger

TAGESORDNUNG:

- A Prüfungsausschuss;
Obfrau: Sylvia Peters
- B
- 1. Personal, Recht, Finanzwesen, Kultur und Stadtmarketing;
Referent: Bürgermeister Christian Deleja-Hotko
- 1.1. Kreditübertragungen
Vorlage: GG III/2023/0289/1
- 1.2. Kreditüberschreitungen
Vorlage: GG III/2023/0290/1
- 1.3. Prüfbericht Voranschlag 2023; Kenntnisnahme durch den Gemeinderat
Vorlage: GG III/2023/0297/1
- 1.4. Veranlagung Termingeld
Vorlage: GG III/2023/0296/1
- 1.5. TKV Oberösterreich GmbH - Vereinbarung für Standortbereitstellung
Vorlage: GG II/2023/0149/1
- 1.6. Abschluss eines Übereinkommens nach dem Oö Straßengesetz
Vorlage: GG II/2023/0153/1
- 1.7. Dienstbarkeitsvertrag LinzNetz Abänderung Kabelumlegung Am Damm
Vorlage: GG II/2023/0156/1
- 1.8. Ausarbeitung einer Stadtregionalen Strategie für die Stadtregion Enns - Beschluss über die Bereitstellung des Eigenmittelanteils der Stadtgemeinde Enns
Vorlage: GG II/2023/0160/1
- 1.9. Neubau Kinderbetreuungsgebäude samt Musikprobelokal; Genehmigung des Finanzierungsplanes
Vorlage: GG III/2023/0294/1
- 1.10. Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit Land OÖ, Ennshafen OÖ GmbH und andere bezüglich Wasserleitungsneubau
Vorlage: SD/2023/0145/1
- 1.11. Ablöse für Mietvertragsauflösung
Vorlage: SD/2023/0153/1
- 1.12. Mobilfunkanlagen Wasserturm und Freibad; Nachträge zu bestehenden Mietverträgen
Vorlage: SD/2023/0154/1
- 1.13. Forum Donaulimes, Abschluss eines Mietvertrages
Vorlage: SD/2023/0155/1
- 1.14. Grundstücksverkauf; Teilverkauf aus den Grundstücken 637/6 und 1349, KG Enns, Gewerbepark Panattoni
Vorlage: SD/2023/0158/1
- 2. Sport, Gesundheitswesen und Seniorenangelegenheiten;
Referent: Vbgm Stefan Bauer

- 2.1. Evaluierung der Richtlinien für die Förderung von Sozial-, Gesundheits-, Integrations- und Pensionistenvereinen:
Vorlage: GG I/2023/0129/1
- 2.2. Sportstättenbau ÖTB Turnverein Enns
Vorlage: GG I/2023/0145/1
- 2.3. Subventionen für Sportvereine 2022/23, GR
Vorlage: GG I/2023/0146/1
- 2.4. Förderung Infrastrukturkosten für Ennser Sportvereine 2022/23, GR
Vorlage: GG I/2023/0148/1
- 2.5. Vereinsförderung 2022; Pensionistenvereine
Vorlage: GG I/2023/0166/1
3. Soziales sowie Familien, Kinder und Integrationsangelegenheiten;
Referentin: STRin Marie-Luise Metlagel
- 3.1. Frauenwohnung Enns; Fortführung der Subvention für die Frauenwohnung Enns
Vorlage: GG I/2023/0164/1
- 3.2. Vereinsförderung 2022; Sozialvereine; Frauennetzwerk Linz-Land
Vorlage: GG I/2023/0167/1
4. Jugend, Bildung und Kinderbetreuung;
Referentin: STRin Pia Mayr, MEd
- 4.1. Bedarfserhebung und Entwicklungskonzept 2023
Vorlage: GG I/2023/0157/1
- 4.2. Anpassung der Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung an der VS Enns
Vorlage: GG I/2023/0170/1
- 4.3. Jährliche Indexanpassung der Beihilfen für Lernmittel und Schulveranstaltungen
Vorlage: GG I/2023/0171/1
5. Örtliche Raumplanung und Land- und Forstwirtschaft;
Referent: Vbgm Ing. Rudolf Höfler
- 5.1. Erstellung und Änderung von Bebauungsplänen - Einleitung des Verfahrens: Nr. 82 - Bernegger, Ennshafen
Vorlage: GG II/2023/0120/1
- 5.2. Erstellung und Änderung von Bebauungsplänen - Einleitung des Verfahrens; Nr. 84 - Hoflehner-Straße Süd
Vorlage: GG II/2023/0165/1
- 5.3. Erstellung und Änderung von Bebauungsplänen - Einleitung des Verfahrens;
Nr. 85 - Maria Anger 22/24
Vorlage: GG II/2023/0166/1
- 5.4. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 - Einleitung des Verfahrens;
Nr. 40 - Schutzzone Bleicherbach
Vorlage: GG II/2023/0159/1

- 5.5. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5; Einleitung des Verfahrens; Nr. 41 -
Spielplatz Eichbergwald; ÖEK-Änderung Nr. 2.14
Vorlage: GG II/2023/0158/1
6. Wirtschaft, Handel und Tourismusangelegenheiten;
Referent: STR Gregor Eckmayr
- 6.1. Wirtschaftsförderungen
Vorlage: GG I/2023/0152/1
7. Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr;
Referent: STR Dipl.-Päd. Gunnar Fosen
- 7.1. Teilauflassung von öffentlichem Gut aus Grundstück 1349 KG Enns (Gemeindestraße)
Vorlage: GG II/2023/0146/1
- 7.2. Ab- und Zuschreibungen zum öffentlichen Gut - nächst Liegenschaft Eichbergstraße 19
Vorlage: GG II/2023/0148/1
- 7.3. Ab- und Zuschreibungen zum öffentlichen Gut - Donaubegleitweg (Enghagen)
Vorlage: GG II/2023/0151/1
- 7.4. Ab- und Zuschreibung zum öffentlichen Gut - Teilbereich Maria Anger
Vorlage: GG II/2023/0152/1
- 7.5. 30 km/h Zonenbeschränkung; Erlassung einer Verordnung
Vorlage: GG II/2023/0154/1
- 7.6. Parkflächen nächst der Basilika Enns und dem Friedhof; Erlassung einer Kurzparkzone
Vorlage: GG II/2023/0172/1
8. Klima-, Natur- und Umweltschutz, Energie, Wasser- und Kanal- sowie
Abfallangelegenheiten;
Referent: STR Michael Reichhardt
- 8.1. Auszeichnung "Bienenfreundliche Gemeinde"
Vorlage: GG I/2023/0158/1
- 8.2. Blaukehlchenprojekt - Endbericht
Vorlage: GG I/2023/0159/1
9. Wohnungsangelegenheiten sowie kommunale Einrichtungen und gemeindeeigene
Liegenschaften und Objekte;
Referent: STR Markus Perlinger
- 9.1. Kommunale Objekte: Erdgasliefervertrag ab 2024
Vorlage: GG II/2023/0167/1
- 9.2. Kindergarten Natuki: Beleuchtungssanierung - Beauftragung der ausführenden Firmen
Vorlage: GG II/2023/0168/1
- 9.3. ehem. Kloster: Dachinstandsetzung - Entscheidung der Ausführungsvariante
Vorlage: GG II/2023/0169/1
10. Allfälliges

11. DA - Objekt Kinderhaus Dreiklang und Musikheim;
Beauftragung Schließsystem
Vorlage: GG II/2023/0174/1

Ich stelle gemäß den Bestimmungen der OÖ Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idgF. fest, dass die Einladung zur heutigen Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Enns ordnungsgemäß erfolgte und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Der Stadtamtsdirektor Mag. Gerhard Gstöttenbauer nimmt gemäß § 66 Abs. 2 Oö GemO 1990 idgF mit beratender Stimme an der Sitzung teil.
Zur Schriftführerin wird die Gemeindebedienstete Sabine Haslauer bestellt.

Die Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 30.03.2023 liegt bis zum Schluss dieser Sitzung zur Einsichtnahme auf. Werden keine Einwendungen gegen die Abfassung der Verhandlungsschrift erhoben, gilt diese als genehmigt. Anschließend ist die Verhandlungsschrift von dem Vorsitzenden und je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zu unterfertigen, womit das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift bestätigt wird.

Ich darf bekannt geben, dass folgende Mitglieder des Gemeinderates für die heutige Sitzung entschuldigt sind:

Herr Gottfried Lichtenberger (SPÖ)
Herr Jürgen Hametinger (SPÖ)
Frau Mag.^a Christine Haberland (ÖVP)
Frau Mag.^a Juliane Walther (GRÜNE)
Frau Kathrin Aichberger (FPÖ)

Folgende Ersatzmitglieder des Gemeinderates sind anwesend:

Frau Daniela Pötscher (SPÖ)
Frau Patricia Haider (SPÖ)
Herr Mag. Andreas Lemp (ÖVP)
DI Dr. Werner Haas (GRÜNE)
Frau Sabine Eggertsberger (FPÖ)

Folgende Punkte werden von der Tagesordnung abgesetzt bzw. zurückgestellt:

TOP 1.10. Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit Land OÖ, Ennshafen OÖ GmbH und andere bezüglich Wasserleitungsneubau

In ihren Mappen befinden sich:

- citta musica Livekonzerte
-

Folgender Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 Oö GemO liegt vor:

Objekt Kinderhaus Dreiklang und Musikheim; Beauftragung Schließsystem

und begründet die Dringlichkeit wie folgt:

Tagesordnungspunkt wurde nach Erstellung der Tagesordnung und Versand der Einladung angemeldet, Angebote erst nach Erstellung der Tagesordnung eingelangt.

Vorgetragen wird dieser Punkt von Bgm Christian Deleja-Hotko.

Beilage 01 – Dringlichkeitsantrag

Einstimmig die Dringlichkeit zuerkannt!

*Die Protokollierung erfolgt nach TOP ALLFÄLLIGES
Vorgetragen wurde dieser DA nach TOP 1.14 von Bgm.*

Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit

Ferner stelle ich als Vorsitzender gem. § 53 Abs. 2 GemO 1990 idgF den Antrag, bei TOP

1.11 Ablöse für Mietvertragsauflassung

die Öffentlichkeit auszuschließen.

Beratung

Abstimmung

Dieser Antrag erweist sich als gegenstandslos, da sich keine Zuhörer im Raum befinden.

Geburtstage:

Gernot Halla (09.07.)

Gerald Kovac (15.07.)

Pia Mayr (22.07.)

BERATUNG:

zu

**Prüfungsausschuss;
Obfrau: Sylvia Peters**

BERATUNG:

TOP 1 Betriebsführung Aufbahrungshalle 2020-2022

Der Prüfungsausschuss hat festgestellt, dass es eine erhebliche Differenz zwischen den Quadratmetern (iHv. 25,11 Quadratmeter) laut Mietvertrag vom 01.01.2005 und der Flächenaufstellung von 16.12.2021 gibt.

Die genaue Nutzung der Flächen der Räumlichkeiten in Bezug auf die Unternehmung Bestattung Brixner GmbH und der Stadtgemeinde Enns ist zu diesem Zeitpunkt nicht mehr genau definiert.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt eine Anpassung des Mietvertrages zur tatsächlich genutzten Fläche seitens der Unternehmung Bestattung Brixner GmbH sowie eine Überprüfung des Mietentgeltes auf Ortsüblichkeit.

Weiters empfiehlt der Prüfungsausschuss eine Überprüfung auf die korrekte Zuordnung der Betriebskosten.

Abschließend ersucht der Prüfungsausschuss die oben genannten Empfehlungen zeitnahe im zuständigen Gremium zu beraten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

TOP 2 Allfälliges

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Vorsitzende Stellvertretung
Helga Frohn

Ausschuss-Mitglied der FPÖ
Hannes Hartig

Entschuldigt, kein Ersatz möglich
Ausschuss-Mitglied der SPÖ
Sabine Mitterer-Spöck

Ausschuss-Mitglied der ÖVP
Andreas Köhler, MBA

Ausschuss-Mitglied der GRÜNEN
STR Michael Reichhardt

Schriftführer
Werner Mayerhofer

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Kenntnisnahme fest.

zu 1

**Personal, Recht, Finanzwesen, Kultur und Stadtmarketing;
Referent: Bürgermeister Christian Deleja-Hotko**

zu 1.1

Kreditübertragungen

Vorlage: GG III/2023/0289/1

§ 79 der Oö. Gemeindeordnung 1990, Oö. GemO 1990, LGBl 91/1990 idgF, ermöglicht die Verwendung von Voranschlagsbeträgen für andere als im Gemeindevoranschlag dafür vorgesehene Zweckbestimmung mittels Kreditübertragungen, welche einer Beschlussfassung durch den Gemeinderat bedürfen.

Im Zeitraum 06.03.2023 bis einschließlich 26.05.2023 wurden von den zuständigen Kontoverantwortlichen folgende Kreditübertragungen beantragt – sh. Beilage.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die beantragten Kreditübertragungen gemäß Beilage genehmigen

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:

- Kreditübertragungen per 26.05.2023

zu 1.2

Kreditüberschreitungen

Vorlage: GG III/2023/0290/1

Ausgaben, durch welche der für eine Zweckbestimmung vorgesehene Voranschlagsbetrag überschritten wird (Kreditüberschreitung), bedürfen gemäß § 79 der Oö. Gemeindeordnung 1990, Oö. GemO 1990, LGBl 91/1990 idgF, der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Im Zeitraum 01.01.2023 bis einschließlich 26.05.2023 wurden von den zuständigen Kontoverantwortlichen folgende Kreditüberschreitungen beantragt – sh. Beilage.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die beantragten Kreditüberschreitungen gemäß Beilage genehmigen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:

- Kreditüberschreitungen per 26.05.2023

zu 1.3

Prüfbericht Voranschlag 2023; Kenntnisnahme durch den Gemeinderat

Vorlage: GG III/2023/0297/1

Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idGF, die Überprüfung des Voranschlages 2023 durchgeführt – sh. Beilage. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist das Ergebnis der Überprüfung dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Der Prüfungsbericht ist ganz oder teilweise zu verlesen, wenn dies der Gemeinderat beschließt. Der Prüfbericht liegt bis zum Ende der Sitzung für die Mitglieder des Gemeinderates zur Einsichtnahme auf.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns hat zu entscheiden, ob der Prüfbericht verlesen werden soll.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge von der Verlesung des Prüfberichtes Abstand und den selbigen zur Kenntnis nehmen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Kenntnisnahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:

- Prüfbericht BH

zu 1.4

Veranlagung Termingeld

Vorlage: GG III/2023/0296/1

Die Finanzverwaltung der Stadtgemeinde Enns ist stets bemüht, die frei verfügbaren Liquiditätsmittel zu den bestmöglichen Konditionen anzulegen. Aktuell hat die Stadtgemeinde Enns vier Termin- beziehungsweise Festgelder (lt. GR-Beschluss v. 30.03.2023) zu folgenden Konditionen veranlagt:

Institut	VKB	VKB	KPC	BAWAG PSK
Beginn	21.04.2023	21.04.2023	24.04.2023	26.04.2023
Laufzeit	12M	3M	3M	3M
Einlage	3.000.000,00	2.200.000,00	2.200.000,00	2.200.000,00
Verzinsung p.a.	3,35%	2,95%	2,50%	3,05%

Bei den „normalen“ Girokonten der Stadtgemeinde Enns (~Täglich Fälliges) stellt sich die Situation mit Stichtag 12.06.2023 folgendermaßen dar:

Institut	Zinssatz	Guthaben
Sparkasse OÖ	0,125%	€ 5.466.299,79
BAWAG PSK	0,375%	€ 108.793,11
Volksbank	0,750%	€ 5.804,97
Raiffeisenbank	---	€ 23.152,57
Oberbank	0,125%	€ 1.275,75
Volkskreditbank	1,000%	€ 1.690.645,17

Insgesamt sind somit Termingelder iHv. € 9.600.000,00 veranlagt. Mit Ende Juli 2023 laufen drei Termingelder (insgesamt iHv. € 6.600.000,00) aus und sind somit neu zu veranlagen.

Die Finanzverwaltung der Stadtgemeinde Enns verfolgt ein bestmögliches Liquiditätsmanagement und holt kontinuierlich Zinssatzvergleiche für gebundene Termingeldanlagen sowie für die Bankkonten zur Abwicklung des operativen Zahlungsverkehrs ein. Bei einer Termingeldanlage handelt es sich um eine kurz- bis mittelfristige Geldanlage, die mit einem fixen Zinssatz sowie einer fixen Laufzeit abgeschlossen wird. Während der vertraglich festgelegten Laufzeit hat der Kontoinhaber keinen Zugriff auf das veranlagte Kapital. Erst nach Ablauf des vereinbarten Zeitraumes unter Einhaltung möglicher Kündigungsphasen hat der Kontoinhaber die Möglichkeit, über die Mittel frei zu verfügen.

Die Bereitschaft des Sparers sein Kapital zu binden, wird im Gegenzug mit einem unveränderlichen, garantierten Zinssatz belohnt. Nach der gewählten Bindungsfrist wird die Geldanlage zum Fälligkeitstag verzinst. Somit ist die Verzinsung während der Laufzeit immun gegenüber Marktschwankungen. Der Zinsertrag kann entweder ausgeschüttet oder weiterveranlagt werden, sodass der Kontoinhaber vom Zinseszins-Effekt profitieren kann.

Der klassische Nachteil einer Termingeldanlage versteckt sich in der wenig vorhandenen Flexibilität. Während der vereinbarten Laufzeit gibt es grundsätzlich keine Möglichkeit, über die veranlagten Gelder zu verfügen. Eine vorzeitige Kündigung wird nur in Sonderfällen genehmigt, beispielsweise wenn dem Kontoinhaber die Illiquidität droht und das gebundene Kapital für dringende Anschaffungen benötigt wird. Vor allem bei langfristigen Termingeldern verbirgt sich folgendes Risiko: je länger die Laufzeit, desto höher ist die Chance, dass Veränderungen am Zins- und Kapitalmarkt (Inflation/Zinsen) die Rendite des Anlegers negativ beeinflussen. Genaugenommen könnte der vorab festgelegte Zinssatz bei längeren Laufzeiten nicht mehr dem Marktniveau entsprechen.

Seit Herbst 2022 fragt die Finanzverwaltung der Stadtgemeinde Enns die Möglichkeit einer Termingeldanlage (samt deren Konditionen) bei diversen Instituten an. Diese Recherchen ergeben mit Stichtag 14.06.2023 folgende Anlagemöglichkeiten:

Institut	ab	Laufzeit			
		3M	6M	9M	12M
Sparkasse OÖ	---	1,250%	1,500%	1,750%	---
Volksbank	€ 100.000,-	---	2,000%	---	2,250%
VKB	€ 1.000.000,-	3,125%	3,250%	3,325%	3,375%
Raiffeisenbank	€ 100.000,-	2,950%	3,150%	3,200%	3,300%
Oberbank	€ 100.000,-	2,630%	2,900%	2,950%	2,990%
Bank Austria	€ 100.000,-	3,220%	3,330%	3,350%	3,330%
BAWAG PSK	€ 1.000.000,-	3,430%	3,680%	3,770%	3,820%
Kommunalkredit	---	2,500%	3,200%	3,450%	3,700%

Unter Berücksichtigung der erforderlichen Liquiditätsmittel empfiehlt die Finanzverwaltung der Stadtgemeinde Enns folgende Vorgehensweise bezüglich Veranlagungszeiträume und Volumina.

Da einjährige Bindungszeiten einen wesentlichen Vorteil im Hinblick auf die zu erzielenden Zinssätze darstellen, wird ein Teilbetrag iHv. € 3.300.000,00 mit einer Laufzeit von einem Jahr beim Bestbieter (BAWAG PSK) veranlagt. Die Verzinsung p.a. für zwölf Monate beträgt derzeit 3,730% ab einer Veranlagung iHv. € 1.000.000,00. Die Zinsen werden zum Laufzeitende gutgeschrieben und der gesamte Betrag (abzüglich KEST) wird auf das Referenzkonto zurücküberwiesen, sofern keine Verlängerung beauftragt wird.

Da eine genaue Prognose im Hinblick auf die Entwicklung der Zinsen nicht möglich ist und um die Liquidität der Stadtgemeinde Enns in den nächsten Monaten nicht zu gefährden sollen die verbleibenden restlichen liquiden Mittel iHv. € 3.300.000,00 mit einer (kurzen) Laufzeit von 3 Monaten bei der Bank Austria veranlagt werden. Durch die Aufteilung auf drei unterschiedliche Institute ist somit auch eine Streuung der veranlagten Gelder gewährleistet. Zudem wird vereinbart, dass die Finanzverwaltung der Stadtgemeinde Enns zur Gemeinderatssitzung im September 2023 die weitere

Vorgehensweise bezüglich infrage kommende neue oder andere Veranlagungsmöglichkeiten dem zuständigen Ausschuss erneut präsentiert und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegt.

Die Finanzverwaltung der Stadtgemeinde Enns ersucht den Ausschuss für Personal, Recht, Finanzwesen, Kultur und Stadtmarketing die empfohlene Variante zu diskutieren und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu empfehlen oder eine *eigene* Variante dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Mit diesem Gemeinderatsbeschluss soll

- die Veranlagung mit einem Betrag iHv. € 3.300.000,00 bei der BAWAG PSK mit einer Laufzeit von einem Jahr beschlossen werden;
- die Veranlagung mit einem Betrag iHv. € 3.300.000,00 bei der Bank Austria mit einer Laufzeit von drei Monaten beschlossen werden;
- eine Entscheidung bezüglich einer anderen Veranlagungsvariante beschlossen werden.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge auf Empfehlung des Ausschusses für Personal, Recht, Finanzwesen, Kultur und Stadtmarketing

- die Veranlagung mit einem Betrag iHv. € 3.300.000,00 bei der BAWAG PSK mit einer Laufzeit von einem Jahr beschließen;
- die Veranlagung mit einem Betrag iHv. € 3.300.000,00 bei der Bank Austria mit einer Laufzeit von drei Monaten beschließen;

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu 1.5

TKV Oberösterreich GmbH - Vereinbarung für Standortbereitstellung

Vorlage: GG II/2023/0149/1

Um eine fachgerechte Entsorgung von tierischen Abfällen zu gewährleisten, stehen seit vielen Jahren auf dem Grundstück 382/5, EZ 1720, KG Enns, (Lageplan Beilage B) und (Standortfoto Beilage C) TKV-Abfallbehälter für Tierkörper und tierische Abfälle zur Verfügung.

Dieses Grundstück befindet sich im Eigentum der Stadtgemeinde Enns.

Der Zugang zu diesen Tierkörperbehältern ist öffentlich für jeden Bürger zugänglich.

Die TKV Oberösterreich GmbH & Co KG, Regau 63, 4844 Regau, ist mittels einer Vereinbarung (siehe Beilage A) an die Stadtgemeinde Enns herangetreten und möchte eine **Vergütung** in Form eines **jährlichen Pauschalbetrages** in der Höhe von **EUR 250,00** (zweihundertfünfzig) zuzüglich der jeweils aktuellen gesetzlichen Mehrwertsteuer für die **Bereitstellung dieses Standplatzes** samt Überdachung an die Stadtgemeinde Enns bezahlen. Bis dato hat es keine schriftliche bzw. mündliche Vereinbarung gegeben.
Rückwirkend soll ab 01.01.2023 dieser Betrag ausbezahlt werden.

Wie bisher werden die Stromkosten für die Kühlung dieser Tierkörperbehälter mit dem angrenzenden Pumpwerkgebäude mitfinanziert.
Ebenso der Winterdienst und eventuell illegale Ablagerungen werden wie bisher vom Dienstleistungszentrum Enns übernommen/entsorgt.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns, möge die beigefügte Vereinbarung inkl. Lageplan beschließen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar:

- Beilage A – Vereinbarung mit der TKV
- Beilage B - Lageplan
- Beilage C – Standortfoto

zu 1.6

Abschluss eines Übereinkommens nach dem Oö Straßengesetz

Vorlage: GG II/2023/0153/1

Der Objekteigentümer des Hotels „Am Limes“, situiert in 4470 Enns, Stadlgasse 2b, ist an die Stadtgemeinde Enns herangetreten, da er auf Parzelle Nr 1039/69 KG Enns – diese Parzelle ist als öffentliches Gut der Stadtgemeinde Enns ausgewiesen – Müllcontainer in einem abgesperrten Bereich im Ausmaß von 12,77 m² unterbringen möchte. Derzeit befinden sich die Müllcontainer im Bereich der Stellflächen nächst dem Objekt und stellen eine Behinderung für die Benutzung der öffentlichen Stellflächen dar.

Die Errichtung eines abgesperrten Bereichs für die Müllcontainer ist sowohl aus straßenrechtlicher als auch aus straßenpolizeilicher Hinsicht erforderlich und begrüßenswert.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beiliegendes Übereinkommen nach § 7 Oö Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idgF, im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung der Stadtgemeinde Enns zum Zwecke der Errichtung eines eingezäunten Abstellplatzes für Müllcontainer auf dem öffentlichen Gut der Parzelle Nr 1039/69, KG Enns, beschließen und den Bürgermeister beauftragen, eine straßenpolizeiliche Bewilligung gemäß § 82 iVm § 83 StVO 1960, BGBl 159/1960 idgF, zu erteilen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar:

- Lageplan
- Plan Mülleinhausung
- Übereinkommen

zu 1.7

Dienstbarkeitsvertrag LinzNetz Abänderung Kabelumlegung Am Damm

Vorlage: GG II/2023/0156/1

Die Linz Netz GmbH, Fichtenstraße 07, 4021 Linz, vertreten durch die Linz AG für Energie, Telekommunikation, Verkehr und Kommunale Dienste, Wiener Straße 151, 4021 Linz, ersucht um Ausfertigung eines Dienstbarkeitsvertrages mit der Stadtgemeinde Enns aufgrund von Kabelumlegungen im Bereich der Baustelle Sanierung Damm Schießwiese.

Durch die in Teilbereichen durchgeführten Lageveränderung des Dammes, sowie die geänderte Ausgestaltung des Querprofils (flachere Böschung in Richtung Enns-Fluss) war eine Verlegung der Erdkabelleitungsanlagen erforderlich. Diese wurden baulich und wirtschaftlich im Rahmen der Sanierungsbaustelle abgewickelt.

Für die Einräumung der Dienstbarkeit ist eine einmalige Entschädigung in der Höhe von € 150,00 netto vorgesehen. Sämtliche Kosten für Vertragserrichtung, Vergebührung und Verbücherung trägt die Linz Netz alleine.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge den neuen Dienstbarkeitsvertrag mit der Linz Netz GmbH hinsichtlich der Abänderung der Kabelanlage im Bereich des Dammes Schießwiese beschließen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar:

- Dienstbarkeitsvertrag – Entwurf
- Lageplan 01 und 02

zu 1.8

Ausarbeitung einer Stadtregionalen Strategie für die Stadtregion Enns - Beschluss über die Bereitstellung des Eigenmittelanteils der Stadtgemeinde Enns

Vorlage: GG II/2023/0160/1

Im Rahmen des IBW EFRE Programmes 2021-2027 (IBW = Investitionen in Beschäftigung und Wachstum Österreich; EFRE = Europäischen Fond für regionale Entwicklung) haben jene Gemeinden, die in der Gebietskulisse des OÖ. Landesraumordnungsprogrammes aus dem Jahr 2017 (LAROP = Landesraumordnungsprogramm) als Stadtregion definiert sind, die Möglichkeit am Aktionsprogramm zur Aktivierung von Leerstand, Nachnutzung von Gebäudebrachen und der Entwicklung von Orts- und Stadtkernen teilzunehmen.

Voraussetzung für die Teilnahme am Förderprogramm ist, dass die Stadtregion Enns mit der Stadt Enns als Kernstadt und den Gemeinden Asten, St. Florian, Kronstorf und Hargelsberg eine stadtregionale Strategie erarbeitet.

In der Verbandsversammlung vom 14.03.2023 wurde vereinbart, dass der Verband Powerregion Enns-Steyr das Ingenieurbüro Terra Cognita Claudia Schönegger KG mit der Ausarbeitung einer stadtregionalen Strategie (Maßnahmenart 4 des IWB EFRE Programmes (IWB=Investition in Wachstum)) für die Stadtregion Enns beauftragt, welche auf dem vorliegenden Interkommunalen Raumentwicklungskonzept der Powerregion Enns-Steyr aufbauen wird. Dieses bildet mit seiner regionalen Entwicklungsstrategie und den darin vereinbarten Zielen für eine nachhaltige Entwicklung eine maßgebliche Grundlage bzw. den strategischen Rahmen.

Zur Finanzierung der externen Beratungsleistungen mit einer Angebotssumme von € 28.440,- brutto bringen die Gemeinden der Stadtregion Enns jeweils einen Eigenmittelanteil ein. Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

Gemeinde	Eigenmittel brutto
Enns	€ 8 172,39
Asten	€ 6 044,86
St.Florian	€ 5 773,64
Kronstorf	€ 4 672,41
Hargelsberg	€ 3 776,70
Gesamt	€ 28 440,00

Die Bedeckung erfolgt vom Konto 1/031 000 – 728 000.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, dass auf Basis des vorliegenden Verteilungsschlüssels die Stadtgemeinde Enns einen Eigenmittelanteil von **€ 8.172,39 brutto**, zur Finanzierung der Stadtregionalen Strategie der Stadtregion Enns, in den Verband Powerregion Enns Steyr einbringt.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu 1.9

Neubau Kinderbetreuungsgebäude samt Musikprobelokal;

Genehmigung des Finanzierungsplanes

Vorlage: GG III/2023/0294/1

Die Stadtgemeinde Enns errichtet derzeit einen Neubau für eine sechsprüppige Kinderbetreuungseinrichtung samt einem Musikprobelokal am ehemaligen Freibadareal in der Födermayr-Straße.

Im Bereich der Kinderbetreuung ist die Stadtgemeinde Enns bei diesem Vorhaben vorsteuerabzugsberechtigt hingegen ist im Bereich des Musikprobelokales kein Vorsteuerabzug möglich. Durch die gemeinsame Errichtung ist aufgrund des größeren Bauvolumens beziehungsweise der möglichen Synergieeffekte ein gewisses Einsparungspotential möglich.

Nach Abschluss des zweiten Kostendämpfungsverfahrens wurden für das Gesamtprojekt Errichtungskosten iHv. € 4.185.600,- (Mischkosten) festgelegt. Davon betragen die Errichtungskosten für das Kinderhaus € 3.072.000,- exkl. USt und für das Musikprobelokal € 1.113.600,- inkl. USt.

Die Stadtgemeinde Enns hat mit Eingabe vom 22.04.2022 einen aktualisierten Antrag auf Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln für das gegenständliche Vorhaben an das Amt der Oö. Landesregierung gestellt. Die Überprüfung des Antrages der Stadtgemeinde Enns hat vom Standpunkt der Direktion für Inneres und Kommunales (IKD-2019-388466/23-Dx) vom 28.04.2022 nachfolgende Finanzierungsmöglichkeit ergeben.

GESAMTINVESTITIONSKOSTEN:

€ 4.185.600,-

Bedeckung:	
Rücklagen	€ 1.073.780,-
Bankdarlehen	€ 2.147.600,-
Eigenleistung Musikkapelle	€ 85.000,-
BMBWF Art. 15a B-VG Zweckzuschuss Elementarpädagogik	€ 0,-
Landeszuschuss, Kindergarten	€ 245.800,-
Landeszuschuss, Krabbelstube	€ 122.900,-
Bedarfszuweisung, Kindergarten	€ 184.320,-
Bedarfszuweisung, Krabbelstube	€ 92.200,-
Bedarfszuweisung Musikprobelokal	€ 234.000,-

Aufbauend auf diesem (genehmigten) Finanzierungsplanes ersuchte die Stadtgemeinde Enns am 16.03.2023 erneut um Anerkennung einer Kostenerhöhung iHv. 3,5%. Nach Überprüfung hinsichtlich Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit durch den hochbautechnischen Sachverständigendienst ergeben sich nun folgende anerkannte Errichtungskosten:

Kinderhaus (exkl. USt):	€ 3.162.742,-
Musikprobelokal (inkl. USt):	€ 1.187.527,-
<hr/>	
Errichtungskosten gesamt (Mischkosten):	€ 4.350.269,-

Die Stadtgemeinde Enns hat daraufhin mit Eingabe vom 09.05.2023 einen aktualisierten Antrag auf Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln für das gegenständliche Vorhaben an das Amt der Oö. Landesregierung gestellt. Die Überprüfung des Antrages der Stadtgemeinde Enns hat vom Standpunkt der Direktion für Inneres und Kommunales (IKD-2019-388466/41-Dx) vom 11.05.2023 nachfolgende Finanzierungsmöglichkeit ergeben.

GESAMTINVESTITIONSKOSTEN:	€ 4.350.269,-
Bedeckung:	
Rücklagen	€ 926.729,-
Bankdarlehen	€ 2.147.600,-
Eigenleistung Musikkapelle	€ 85.000,-
BMBWF Art. 15a B-VG Zweckzuschuss Elementarpädagogik	€ 351.000,-
Landeszuschuss, Kindergarten	€ 244.500,-
Landeszuschuss, Krabbelstube	€ 92.900,-
Bedarfszuweisung, Kindergarten	€ 183.440,-
Bedarfszuweisung, Krabbelstube	€ 69.700,-
Bedarfszuweisung Musikprobelokal	€ 249.400,-

Die in der Finanzierungsdarstellung für die Folgejahre angeführten Finanzmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- die Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- die Gebarung sparsam geführt wird,
- die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Zudem ist zu erwähnen, dass die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- auf Antrag der Gemeinde

- bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Ein Überschreiten der Normkosten bzw. des anerkannten Kostenrahmens bis zu einem Fünftel wirkt weder zuschusserhöhend noch zuschussmindernd. Wird der anerkannte und förderbare Kostenrahmen eines genehmigten investiven Einzelvorhabens um mehr als ein Fünftel überschritten und ist die vorherige Abstimmung der Mehrkosten mit der Direktion Inneres und Kommunales bzw. der zuständigen Fachabteilung nicht erfolgt, hat dies den gänzlichen Entfall der Förderung zur Folge. Ergeben sich im Zuge der Endabrechnung Minderkosten gegenüber dem anerkannten und förderbaren Kostenrahmen, so kann eine Reduktion der Förderungen erfolgen.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge auf Empfehlung des Ausschusses für Personal, Recht, Finanzwesen, Kultur und Stadtmarketing folgenden Finanzierungsplan beschließen:

GESAMTINVESTITIONSKOSTEN:	€ 4.350.269,-
Bedeckung:	
Rücklagen	€ 926.729,-
Bankdarlehen	€ 2.147.600,-
Eigenleistung Musikkapelle	€ 85.000,-
BMBWF Art. 15a B-VG Zweckzuschuss Elementarpädagogik	€ 351.000,-
Landeszuschuss, Kindergarten	€ 244.500,-
Landeszuschuss, Krabbelstube	€ 92.900,-
Bedarfszuweisung, Kindergarten	€ 183.440,-
Bedarfszuweisung, Krabbelstube	€ 69.700,-
Bedarfszuweisung Musikprobelokal	€ 249.400,-

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:

- FinPlan Kinderhaus – Musikprobelokal Födeermayrstraße

zu 1.10

Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit Land OÖ, Ennshafen OÖ GmbH und andere bezüglich Wasserleitungsneubau

Vorlage: SD/2023/0145/1

Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

zu 1.12

Mobilfunkanlagen Wasserturm und Freibad; Nachträge zu bestehenden Mietverträgen

Vorlage: SD/2023/0154/1

Mittels Spaltungs- und Übernahmevertrag aus dem Jahr 2020 wurde die Funkinfrastruktur der T- Mobile Austria GmbH auf die Magenta Telekom Infra GmbH (kurz Magenta) übertragen.

Davon betroffen sind auch die (noch) seitens max.mobil errichteten Funkstandorte auf folgenden gemeindeeigenen Liegenschaften:

- Freibad der Stadt Enns, Födermayrstr. 4, 4470 Enns, Gst.Nr. 1192/3, EZ 757,
- Wasserturm Gst.Nr. 368, EZ 351, KG Enns

Für beide Funkanlagen wurden mit der ehemaligen Betreiberin max.mobil entsprechende Mietverträge abgeschlossen wie folgt:

Standort Freibad: Mietvertrag OOLL007 vom 5.10.2001/18.1.2002- **siehe Beilage 1** mit Nachtragsvereinbarung I/2003 vom 14.4.2003/ 15.5.2003- **siehe Beilage 2**

Standort Wasserturm: Mietvertrag O003 vom ???- **siehe Beilage 3** mit Nachtragsvereinbarung vom 9.3.2001/ 20.4.2001- **siehe Beilage 4**

Anmerkung: Mit den genannten Nachtragvereinbarungen wird lediglich der Übergang auf T- Mobil geregelt.

Seitens der neuen Betreiberin (Magenta) wird die Stadtgemeinde ersucht zu den bestehenden Mietverträgen der Standorte OOLL007 und O003 Nachträge, **siehe Beilagen 5 und 6**, abzuschließen.

Begründend wird dabei ausgeführt, „Anlass für die Nachverhandlungen sei, dass Magenta ihr Portfolio an Mobilfunkstandorten evaluiert in Hinblick auf langfristige technische Erfordernisse und kommerzielle Konditionen. Dies soll Magenta in die Lage versetzen, auch in Zukunft wirtschaftlich operieren zu können und die Bevölkerung und die Wirtschaft mit zuverlässigen, preiswerten und innovativen Kommunikationsdienstleistungen versorgen zu können. Die Wirtschaftlichkeit ist bei einigen Standorten nur bei veränderten Konditionen, wie gesicherter Laufzeit, flexibler Nutzbarkeit und/oder Miethöhe gegeben“.

Korrekt ist, dass aufgrund der bereits langen Vertragslaufzeiten seitens der Stadtgemeinde Enns **ein Kündigungsrecht** besteht und somit für die Betreiberin ein gewisses Risiko im Hinblick auf Investitionen vorliegt.

Ferner ist laut Aussage von Magenta bei den beiden Standorten ein relativ hohes Mietentgelt zu entrichten, welches die Wirtschaftlichkeit der Anlagen schmälert.

So betragen die derzeitigen **monatlichen Mietentgelte** für

Standort Freibad: € 620,32 netto und für

Standort Wasserturm: € 896,94 netto.

Der **Vorschlag** von Magenta lautet auf eine Mietreduktion pro Standorte auf:

€ 523,22/ Monat.

Ob die derzeitigen Mietentgelte tatsächlich überdurchschnittlich hoch sind, kann nicht valide überprüft werden. Es muss aber davon ausgegangen werden, dass die verrechneten Mietentgelte für eine Betreiberin wie Magenta kein exorbitantes, wirtschaftliches Problem darstellen.

Aus Sicht der Stadtgemeinde Enns besteht derzeit kein Anlass die aufrechten Vertragsverhältnisse auf Vorschlag von Magenta (siehe Nachträge) zu ändern. Lediglich eine plausible und nachvollziehbare Vertragsadaptierung besteht darin, dass die Vermieterin einen Kündigungsverzicht von maximal 10 Jahren für beide Standorte einräumt und somit ein Investitionsrisiko der Mieterin verringert.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge den Vorschlag von Magenta auf Abschluss der beiliegenden Nachträge ablehnen mit der Ausnahme, dass seitens der Stadtgemeinde Enns ein Kündigungsverzicht für weitere 10 Jahre eingeräumt wird.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar:

- Mobilfunkanlagen Wasserturm und Freibad_Standort Freibad
- Mobilfunkanlage Wasserturm und Freibad_Nachtragsvereinbarung
- Mobilfunkanlage Wasserturm und Freibad_Mietvertrag Standort Wasserturm
- Mobilfunkanlage Wasserturm und Freibad Wassserturm
- Mobilfunkanlage Wasserturm und Freibad_Nachtrag Magenta Standortmietvertrag
- Mobilfunkanlage Wasserturm und Freibad_Nachtrag Magenta_Nutzungsvertrag

zu 1.13

Forum Donaulimes, Abschluss eines Mietvertrages

Vorlage: SD/2023/0155/1

Die Stadtgemeinde Enns stellt dem Forum Donaulimes (Welterbe Donaulimes) Büroräumlichkeiten im Objekt Hauptplatz 19 zur Verfügung.

Zwischen der Stadtgemeinde Enns und dem Forum ist ein entsprechender Mietvertrag abzuschließen, wobei mit dem Generalmanager Christian Hemmers

folgende Konditionen ausverhandelt wurden.

Gesamtmietfläche: 57,33 m² (siehe Planbeilage)

Mietzins/Monat/m²: € 4,00, gesamt/ Monat sohin: € 229,32 wertgesichert

Betriebskostenpauschale, Strom/ Monat: € 120,00

Reinigung: entweder Selbstorganisation oder nach Aufwand

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge die Vermietung zu den dargestellten Konditionen an das Forum Donaulimes, vertreten durch Herrn Christian Hemmers, beschließen (siehe Beilage Mietvertragsentwurf).

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar:

- Mietvertragsentwurf
- Planbeilage

zu 1.14

Grundstücksverkauf; Teilverkauf aus den Grundstücken 637/6 und 1349, KG Enns, Gewerbepark Panattoni

Vorlage: SD/2023/0158/1

In der Gemeinderatssitzung am 30.3.2023 wurde der (Grundsatz-) Beschluss über den Teilverkauf aus den Grundstücken 637/6 und 1349, beide KG Enns, zur Realisierung des „Gewerbepark Panattoni“ herbeigeführt.

Die dem Beschluss zugrunde gelegten Rahmenbedingungen für den Verkauf wurden seitens Denkmair Hutterer Hüttner Waldl Rechtsanwälte GmbH, Linz, in den Vertragsentwürfen „Optionsvereinbarung“ und „Kaufvertrag“ eingearbeitet und liegen der Verkäuferseite zur Unterfertigung vor.

Dem Erstbeschluss folgend werden diese Vertragsentwürfe dem zuständigen Kollegialorgan zur Beratung und Freigabe vorgelegt.

Die Vertragsinhalte sind den Beilagen zu entnehmen.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die beiliegenden Vereinbarungs- und Vertragsentwürfe samt Rangordnungserklärungen beschließen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Gegenstimmen: Gesamte Grüne Fraktion

Ich stelle mehrheitliche Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar

- KaufvertragSTADTGEMEINDE_ENTWURF_29062023
- OptionsvereinbarungSTADTGEMEINDE_idF_29062023
- Rangordnungserklärung_1349
- Rangordnungserklärung_637_6
- Treuhandvereinbarung STADTGEMEINDE
- Vollmacht_STADTGEMEINDE_zur OptionsV_27062023

zu 2

Sport, Gesundheitswesen und Seniorenangelegenheiten;

Referent: Vbgm Stefan Bauer

zu 2.1

Evaluierung der Richtlinien für die Förderung von Sozial-, Gesundheits-, Integrations- und Pensionistenvereinen:

Vorlage: GG I/2023/0129/1

Mit Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Enns vom 29.09.2011 wurden mit 11.10.2011 die Richtlinien für die Förderung von Sozial-, Gesundheits-, Integrations- und Pensionistenvereinen kundgemacht.

Um eine wirksame und zielgenaue Vereinsförderung seitens der Gemeinde Enns unterstützen zu können, wird der Gemeinderat um Evaluierung der Richtlinien für die Förderung von Sozial-, Gesundheits-, Integrations- und Pensionistenvereinen ersucht.

Erstens: §1 Grundsätze der Förderung

In §1 (1) und (2) sollen die Grundsätze eine klare Formulierung enthalten, wodurch Vereine mit karikativem Charakter von Vereinen, die Dienstleistungen gegen Entgelt anbieten, abgegrenzt werden können, zumal Vereine mit arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen einen bestimmten Anteil aus Eigenerwirtschaftung erbringen müssen, um überhaupt vom Bund oder Land Oö. eine Förderung zu erhalten.

(2) wird neu eingefügt.

(3) und (4) wurden aus der alten Richtlinie übernommen. Ehemals §1 (2) und (3) in der alten Richtlinie.

Zweitens: §2 Form, Art und Zeitpunkt der Antragstellung

In §2 (1) wird neu eingefügt.

In (2) wird der Abgabetermin von 15.03. auf 30.03. eines Jahres geändert. Ehemals (1) in der alten Richtlinie.

§2 (2) aus der alten Richtlinie wird gestrichen

Absatz (3) bleibt gleich.

Drittens:

§3 Antragstellung der alten Richtlinie wird herausgenommen.

Viertens: § 3 Verwendungsnachweis

Ehemals §4 in der alten Richtlinie.

Der Absatz „*Bei der Förderung von Bau- und Investitionsmaßnahmen* „ der alten Richtlinie §4 wird gestrichen.

Fünftens:

§5 Laufende Vereinsarbeit der alten Richtlinie wird herausgenommen.

Sechstens: §4 Vereinsjubiläen

Ehemals §6 alte Richtlinie.

Bei Vereinsjubiläen gewährt die Stadt Enns gesonderte Zuschüsse; die Punktezahl wird geändert.

Siebtens: § 5 Vereinsräumlichkeiten und Mietkosten

In (1) wird die Punkteanzahl auf 300 geändert und der Betrag für Miete, Pacht usw. auf € 750,- erhöht.

Absatz (2) hier wird die der Betrag bei 600 Punkte auf „ab € 2001,-“ geändert.

Achtens:

§8 Öffentlichkeitsarbeit/öffentliche Interessen der alten Richtlinie wird gestrichen
Überregionale Bedeutung, eine Berichterstattung in einem Medium eines anderen Bundeslandes oder Bezirkes, soll keine förderrelevante Auswirkung für einen Ennser Verein haben. Öffentlichkeitsarbeit ist abhängig von der Redaktion eines regionalen Mediums.

Neuntens: §6 Aktivitätspunkte

In (1) wird der Verweis auf §1 neue Richtlinie eingefügt.

Zur besseren Vergleichbarkeit mit der angeführten legislatischen Anpassung, ist die alte Richtlinie für die Förderung von Sozial-, Gesundheits-, Integrations- und Pensionistenvereinen vom 29.09.2011 der Anlage beigelegt.

Richtlinien für die Förderung von Sozial-, Gesundheits-, Integrations- und Pensionistenvereinen im Gemeindegebiet Enns

Die Stadt Enns bekennt sich zu einem funktionierenden, aktiven Vereinswesen und sieht es daher als ihre Aufgabe, die in Enns ansässigen Sozial-, Gesundheits-, Integrations- und Pensionistenvereine, sowohl in ideeller als auch in finanzieller Hinsicht gemäß den nachstehenden Vereinsförderungsrichtlinien zu unterstützen.

I. Allgemeine Voraussetzungen

§ 1

Grundsätze der Förderung

- (1) Gefördert werden Ennser Vereine, deren Vereinszweck dem Gemeinwohl der Ennser Gemeindebürger*innen dient und Veranstaltungen in Enns im öffentlichen Interesse im Gemeindegebiet durchgeführt werden.
- (2) An Vereine, die Dienstleistungen gegen Entgelt anbieten (unternehmerisch tätig sind), kann keine Förderung gewährt werden, auch wenn der Verein keine Gewinnabsicht verfolgt. Ein Mitgliedsbeitrag stellt kein Entgelt im Sinne dieses Absatzes dar.
- (3) Für nicht im Vereinsregister gemeldete Gruppen- und Interessensgemeinschaften ist eine Förderung nur im Rahmen eines konkreten Projektes möglich. Eine Prüfung durch den jeweiligen Ausschuss ist vor der Durchführung erforderlich.
- (4) Die vorgesehenen Punktwerte dürfen einen, vom jeweils zuständigen Ausschuss jährlich festgelegten Sockelbetrag, welcher sich an der Gesamtsumme der vom Gemeinderat bewilligten Förderungsmittel orientiert, nicht überschreiten. Der zuständige Ausschuss behält sich vor, die Förderungen

bei Vereinen, die keine ausreichenden, satzungsgemäßen Aktivitäten nachweisen, auszusetzen bzw. zu streichen sowie Vereinen, die überdurchschnittlich mit der Stadt Enns zusammenarbeiten über den jährlich festgelegten Sockelbetrag hinaus zu fördern, ohne die vom Gemeinderat bewilligten Gesamtförderungsmittel zu überschreiten.

§ 2

Form, Art und Zeitpunkt der Antragstellung

- (1) Sämtliche Leistungen nach diesen Richtlinien werden nur auf Antrag gewährt. Alle Leistungen nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen der Stadt Enns, welche sich nach den jeweils zur Verfügung stehenden Finanzmitteln orientieren. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.
- (2) Die Aktivitäten der Vereine werden einmal pro Jahr bewertet. Das Förderansuchen ist bis spätestens 30. März eines Jahres beim Stadtamt der Stadtgemeinde Enns einzureichen. Als Bewertungszeitraum ist das letzte Kalenderjahr heranzuziehen. Zu spät eingelangte Anträge können nicht mehr bewertet und berücksichtigt werden.
- (3) Für das Ansuchen ist das von der Stadtgemeinde Enns aufgelegte Formblatt zu verwenden.

§ 3

Verwendungsnachweise

Die Stadt Enns ist bei Leistungen nach diesen Richtlinien berechtigt Verwendungsnachweise zu verlangen bzw. Vereinsunterlagen, die mit der Gewährung der Förderung in Zusammenhang stehen, zu fordern oder einzusehen.

II. Art der Förderung

§ 4

Vereinsjubiläen

Die Stadt Enns gewährt den Vereinen bei Veranstaltungen anlässlich von Vereinsjubiläen – 25 Jahre; oder 50 Jahre; oder 75 Jahre; oder 100 Jahre; oder 125 Jahre etc. – (Gesamtverein – keine Sparten) gesonderte Zuschüsse:

zwischen 50 und 350 Punkte

§ 5

Vereinsräumlichkeiten und Mietkosten

(1) Vereinsheim

- Für ein eigenes oder angemietetes Vereinsheim kann eine Pauschale von 300 Punkten vergeben werden, wenn die Kosten, den Betrag € 750,- /Jahr (Miete, Pacht oder Betriebs- bzw. Mietkosten) übersteigen.
- Bei der Festsetzung der Punkteanzahl werden Einnahmen aus Vermietung bzw. Verpachtung berücksichtigt.

(2) Mietkosten

Anfallende Mietkosten für die Nutzung gemeindeeigener Einrichtungen (Stadthalle, Dreifachturnhalle, Bauhofleistungen usw.) können laut nachstehender Tabelle insofern Berücksichtigung finden, als der Aufwand/Jahr den Betrag von € 500,- übersteigt.

€ 500,- bis 1000,-	200 Punkte
€ 1001,- bis 2000,-	400 Punkte
Ab € 2001,-	600 Punkte

§ 6 Aktivitätspunkte

- (1) Alle der Öffentlichkeit zugängigen Veranstaltungen (§ 1) sind grundsätzlich förderbar. Je nach Umfang und Aufwand der Veranstaltung kann eine Förderung im Bereich von 50 bis 1000 Punkten vergeben werden.
- (2) Vereinsinterne Aktivitäten können für das gesamte Vereinsjahr bis zu 500 Punkten gefördert werden.

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 7 Zeitpunkt des Inkrafttretens

Diese Richtlinien treten mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tages in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Förderung von Sozial-, Gesundheits-, Integrations- und Pensionistenvereinen vom 11.10.2011 außer Kraft.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die neuen (evaluierten) Richtlinien für die Förderung von Sozial-, Gesundheits-, Integrations- und Pensionistenvereinen beschließen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:

- Kundmachung

zu 2.2

Sportstättenbau ÖTB Turnverein Enns

Vorlage: GG I/2023/0145/1

Ansuchen des Turnvereins Enns ÖTB 1862

Laut den derzeit geltenden Richtlinien für Förderung an Sportvereine kann die Stadt Enns den Neubau bzw. die Sanierung von vereinseigenen Anlagen mit einem Zuschuss in der Höhe von 10% der nachgewiesenen Bau- und Sanierungskosten fördern. Die von den Vereinsmitgliedern erbrachte Arbeitsleistung wird für die Berechnung des förderfähigen Gesamtbetrages mit € 10,0/Stunde berücksichtigt. Die anrechenbare Eigenleistung kann maximal 50% der Gesamtsumme betragen.

Mit Antrag vom 28.03.2023 sucht der Turnverein Enns ÖTB 1862 um Sportstättenbauförderung der Stadtgemeinde Enns an:

Bei den Arbeiten handelt es sich um die Errichtung eines Vordachs für das Containerdorf, um die Garderobenerneuerung, die Instandsetzung der Wasserversorgung und die Erneuerung bzw. Wartung von Elektroanlagen.

Die Subvention gliedert sich folgendermaßen auf:

Anschaffungskosten:	28.550,45 €
Arbeitsleistung: 438 Std. x € 10,00	4.380,00 €
Summe (Sanierungsarbeiten und Arbeitsleistung)	32.930,45 €
Davon 10% Gesamtförderbetrag gerundet	3.293,04 €

Die Bedeckung auf dem Konto 1/269010-777020 – KTZ an Sportvereine im Haushaltsjahr 2023 ist durch Kreditübertragung gegeben.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, dem Turnverein Enns ÖTB 1862 obige Sanierungen wie folgt zu subventionieren:

€ 3.293,04

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu 2.3

Subventionen für Sportvereine 2022/23, GR

Vorlage: GG I/2023/0146/1

Die Ennsner Sportvereine haben auch heuer wieder um Gewährung einer Subvention für das abgelaufene Vereinsjahr (Zeitraum: 01.04.2022 – 31.03.2023) angesucht. Durch die Bewertungsgruppe (Vzbgm. Stefan Bauer, Klaus Haidinger – Vorsitzender des Stadtsportrates und Petra Rohregger – zuständige Sachbearbeiterin der Stadtgemeinde Enns) wurde jeder Antrag einzeln, unter Berücksichtigung der aktuell geltenden **Richtlinien für die Vergabe von Subventionen an Sportvereine**, geprüft.

In Summe wurden 64.303 Punkte an alle Sportvereine vergeben (inkl. STR). Es ergibt sich bei Teilung der Finanzmittel (€ 48.000,-) durch die Gesamtpunkteanzahl ein Wert von

€ 0,74646595 / pro Punkt.

Die Bedeckung ist im Haushaltsansatz 1/269010 – 757150 „Subventionen an Sportvereine“ im Haushaltsjahr 2023 gegeben.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die Vergabe von in Summe

€ 39.554,86

an Sportförderungsmitteln wie folgt beschließen:

Verein	Punkte	Subventionen 2022	Subventionen 2023
Askö Enns	3.780	2.578,88 €	2.821,64 €
Askö Enns Badminton	3.949	2.201,65 €	2.947,79 €
ETV	4.452	3.161,87 €	3.323,27 €
ESK Enns	5.963	3.964,33 €	4.450,80 €
Naturfreunde Enns	3.280	1.975,31 €	2.448,41 €
ÖAV	3.830	2.626,89 €	2.858,96 €
Priv. Schützengesellschaft	6.060	4.019,20 €	4.523,58 €
Sportunion Star Fight	5.130	2.352,54 €	3.829,37 €
Supervolleys	3.916	1.844,99 €	2.923,16 €
SwimBikeRun Enns	4.950	3.155,01 €	3.695,01 €
Turnverein Enns ÖTB	7.680	4.478,74 €	5.732,86 €

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu 2.4

Förderung Infrastrukturkosten für Ennser Sportvereine 2022/23, GR

Vorlage: GG I/2023/0148/1

Da für einige Ennser Sportvereine sowohl die Abgaben (Miete, Pacht, Betriebskosten, HBA etc.) als auch die intensive Bewirtschaftung der Freiflächen, welche für die sportliche Nutzung dienen, eine enorme finanzielle Belastung bedeuten, wurden im Jahr 2020 neue Richtlinien für die Förderung von Infrastrukturkosten mit folgendem Inhalt beschlossen:

- Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung können Freiflächen, die der Vereinsnutzung dienen (exklusive der als Gebäude genutzten Flächen) jährlich mit € 0,10/m² gefördert werden.
- Gebäudeflächen, die der Ausübung der Vereinstätigkeit dienen, können jährlich mit € 0,50/m² gefördert werden.
- Die an die Stadtgemeinde Enns abzuführenden Hausbesitzerabgaben können jährlich mit je 50% der vorgeschriebenen Beträge gefördert werden.

Die Infrastrukturförderung gliedert sich folgendermaßen auf:

Verein	Flächen				
	Gesamt m ²	Frei m ²	€ 0,10/m ²	Gebäude m ²	€ 0,50/m ²
Askö Enns	12.125 m ²	11.748 m ²	1.174,80 €	377	188,50 €
ESK	27.648 m ²	27.313 m ²	2.731,30 €	335	167,50 €
ETV	6.988 m ²	6.772 m ²	677,20 €	216	108,00 €
Sportunion	4.982 m ²	1.473 m ²	147,30 €	3.509	1.754,50 €
Verein	Hausbesitzerabgaben				Gesamt
	Gesamt	Pacht	inkl. Pacht	50%	
Askö Enns	3.588,95 €	204,41	3.793,36 €	1.896,68 €	3.259,98 €
ESK	(*) 8.740,92 €	426,67 €	9.167,59 €	4.583,80 €	7.482,60 €
ETV	2.645,20 €	106,49 €	2.751,69 €	1.375,85 €	2.161,05 €
Sportunion	4.366,16 €		4.366,16 €	2.183,08 €	4.084,88 €

(*) Wasserschaden

Gesamtsumme Infrastrukturförderung: **€ 16.988,50**

Die Bedeckung erfolgt aus dem Haushaltsansatz 1/269010-757060 – Vereinsinfrastrukturförderung Sport im Haushaltsjahr 2023.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns, möge die Förderung der Infrastrukturkosten für Ennser Sportvereine in der Höhe von

€ 16.988,50

wie folgt beschließen:

Verein	Flächen	HBA/Pacht	Summe
ASKÖ Enns	€ 1.363,30	€ 1.896,68	€ 3.259,98
ESK	€ 2.898,80	€ 4.583,80	€ 7.482,60
ETV	€ 785,20	€ 1.375,85	€ 2.161,05
Sportunion Enns	€ 1.901,80	€ 2.183,08	€ 4.084,88
Gesamt	€ 6.949,10	€ 10.039,41	€ 16.988,50

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu 2.5

Vereinsförderung 2022; Pensionistenvereine

Vorlage: GG I/2023/0166/1

So wie in den vergangenen Jahren haben auch heuer wieder die Ennser Pensionistenvereine, namentlich der Pensionistenverband Enns, um Gewährung einer Subvention für das abgelaufene Vereinsjahr 2022 angesucht.

Im Voranschlag 2023 sind hierfür unter der Voranschlagstelle 1/429010-757240 „Subventionen an Seniorenvereine“ Finanzmittel in der Höhe von € 3.800, - vorgesehen.

Es wurde ein Ansuchen gestellt, dessen Überprüfung ergeben hat, dass dies den Richtlinien für die Gewährung von Subventionen (Seniorenarbeit) entspricht.

Die Bedeckung ist im Haushaltsansatz 1/429010-757240 „Subventionen an Seniorenvereine“ gegeben.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, den Ennser Seniorenvereinen für das abgelaufene Vereinsjahr 2022 folgende Subvention zu gewähren:

Verein	Subvention für Kalenderjahr 2021	Subvention für Kalenderjahr 2022
Pensionistenverband Enns	€ 1.830, -	€ 2.100, -
Gesamtsumme		€ 2.100, -

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Befangenheit: Marieluise Metlagel (SPÖ)

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu 3

Soziales sowie Familien, Kinder und Integrationsangelegenheiten;

Referentin: STRⁱⁿ Marie-Luise Metlagel

zu 3.1

Frauenwohnung Enns; Fortführung der Subvention für die

Frauenwohnung Enns

Vorlage: GG I/2023/0164/1

Die Gemeinde Enns unterstützt seit dem Jahr 2021 das Projekt Frauenwohnung in Enns und so konnte nach Maßgabe der Gemeinderatsbeschlüsse vom 10.12.2020 und 24.06.2021 im August 2021 die Inbetriebnahme aufgenommen werden. Unter Inbetriebnahme ist zu verstehen, dass die Wohnung von der WSG im generalsanierten Zustand übergeben wurde, von da an wurde die Wohnung eingerichtet, sodass im Dezember 2021 die erste Dame einziehen konnte.

Aktuell wird die Wohnung von einer Frau bewohnt.

Gemäß der Gemeindeordnung müssen Förderungen jährlich vom Gemeinderat beschlossen werden.

Die Subvention ist unter dem Ansatz 1/429000-757510 „Subvention an Frauennetzwerk Linz Land für Frauenwohnung“ nach Maßgabe der Gemeinderatsbeschlüsse vom 10.12.2020 und 24.06.2021 mit € 10.000, - für das Jahr 2023 bedeckt.

Die Bedeckung ist im Haushaltsansatz 1/429000-757510 „Subvention an Frauennetzwerk Linz Land für Frauenwohnung“ gegeben.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die Fortführung der Subvention für das Kalenderjahr 2023 für die Frauenwohnung Enns nach Maßgabe der Gemeinderatsbeschlüsse vom 10.12.2020 und 24.06.2021 in Höhe von € 10.000, - beschließen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Befangenheit: Marieluise Metlagel (SPÖ), Mirsada Dudakovic (SPÖ)

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu 3.2

Vereinsförderung 2022; Sozialvereine; Frauennetzwerk Linz-Land

Vorlage: GG I/2023/0167/1

Sowie wie im vergangenen Jahr hat auch heuer das „Frauennetzwerk Linz-Land“ wieder um Gewährung einer Subvention für das abgelaufene Vereinsjahr 2022 angesucht.

Im Voranschlag 2023 sind hierfür unter Voranschlagstelle 1/429000-757230 „Subventionen an Sozialvereine“ Finanzmittel in der Höhe von € 10.500,- vorgesehen.

Insgesamt wurden zwei Ansuchen gestellt, wobei ein Ansuchen in den Zuständigkeitsbereich des Stadtrates gefallen ist.

Die Überprüfung der Ansuchen hat ergeben, dass sie der Gewährung einer Subvention entsprechen.

Beim Antrag des Frauennetzwerk Linz-Land ist das Agreement mit dem Land Oö. hervorzuheben, wonach die Stadt Enns dem Frauennetzwerk Linz-Land jährlich eine Subvention in der Höhe von mindestens 10% der Landesförderung gewährt; die Landesförderung für das Kalenderjahr 2022 betrug € 42.750,-.

Im Schreiben vom 20.03.2023 ersucht der Vorstand des Frauennetzwerkes Linz-Land, aufgrund der steigenden Beratungen und Energiekosten und der allgemeinen Teuerung, um eine einmalige Erhöhung der Subvention in der Höhe von € 7.000,- für das Vereinsjahr 2022.

Die Bedeckung ist im Haushaltsansatz 1/429000-757230 „Subventionen an Sozialvereine“ gegeben.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, dem Frauennetzwerk Linz-Land für das abgelaufene Vereinsjahr 2022 eine Subvention in der Höhe von € 7.000,- zu gewähren.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Befangenheit: Marieluise Metlagel (SPÖ), Mirsada Dudakovic (SPÖ)

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu 4

Jugend, Bildung und Kinderbetreuung;

Referentin: STRⁱⁿ Pia Mayr, MEd

zu 4.1

Bedarfserhebung und Entwicklungskonzept 2023

Vorlage: GG I/2023/0157/1

Gemäß § 17ff. Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz haben Gemeinden mit über 3000 Einwohnern regelmäßig, jedenfalls aber alle 3 Jahre ausgehend vom Bestand an Kinderbildungs- und -betreuungsplätzen, die für Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde zur Verfügung stehen, den zukünftigen Bedarf an Kinderbildungs- und -betreuungsplätzen zu erheben und zwischen den Erhebungen die Bevölkerungsentwicklung in die laufenden Planungen einzubeziehen.

Auf Basis der Bedarfserhebung hat der Gemeinderat festzulegen, ob der zukünftige Bedarf durch das vorhandene Angebot an Kinderbildungs- und -betreuungsplätzen gedeckt werden kann. Reicht das vorhandene Angebot nicht aus, hat er festzulegen, durch welche Maßnahmen eine Bedarfsdeckung erreicht werden kann (Entwicklungskonzept), wobei die wirtschaftlichste Form der Bedarfsdeckung anzustreben ist.

Zuletzt wurde diese Bedarfserhebung im Dezember 2019 im Gemeinderat beschlossen.

In der Beilage befindet sich nunmehr die Bedarfserhebung und das Entwicklungskonzept, welche auf Basis der aktuellen Zahlen- und Datenlage entwickelt wurde.

Für die Erstellung wurden folgende Datenquellen herangezogen:

- Statistik Austria
- ABC-Plan der Landesstatistik Oö.
- Zentrales Melderegister
- Elternbefragung mittels Erhebungsbogen (postalisch)
- Zahlen der Ennser Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie der schulischen Ganztagesbetreuung.

Das beiliegende Konzept wurde entsprechend der Bestimmung des § 17 Abs 3 Oö. KBBG vor der Beschlussfassung den örtlichen Rechtsträgern, den umliegenden Gemeinden sowie dem Land im Juni 2023 für die Möglichkeit einer Stellungnahme übermittelt.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beiliegende Bedarfserhebung und das Entwicklungskonzept beschließen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:

- Bedarfserhebung und Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde Enns 2023

zu 4.2

Anpassung der Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung an der VS Enns

Vorlage: GG I/2023/0170/1

Aufgrund der aktuellen Gegebenheiten soll die Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung an der Volksschule Enns wie folgt angepasst werden:

Die Firma Caseli, welche die Volksschule mit den Essensportionen für die Mittagsverpflegung versorgt, hat im Mai angekündigt, die Portionspreise an die gestiegenen Rohstoffkosten anzupassen. Die Stadtgemeinde Enns hat die Kosten aus der Mittagsverpflegung grundsätzlich kostendeckend zu gestalten, weshalb die

Preiserhöhung aliquot auf die Portionspreise in den Ennser Einrichtungen aufgerechnet wird.

Der derzeitige Portionspreis beträgt **EUR 3,70** und wird ab September 2023 in der Volksschule auf **EUR 4,00** pro Portion angepasst.

Hinsichtlich der schulischen Tagesbetreuung hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns in seiner Sitzung am 30.03.2023 *die Richtlinien für die Organisation und Betrieb der schulischen Tagesbetreuung an der Volksschule Enns* betreffend der Aufnahmevoraussetzungen und den Öffnungszeiten beschlossen.

Die Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung an der Volksschule Enns soll an diese Richtlinien angepasst werden.

Die Änderungen betreffen **Absatz 5** sowie **Absatz 7** des **§ 1 Elternbeitrag** sowie **§ 5 Verpflegungsbeitrag** (Beilage B) und sind in roter Farbe hervorgehoben.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die Anpassung der Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung an der Volksschule Enns beschließen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:

- Tarifordnung

zu 4.3

Jährliche Indexanpassung der Beihilfen für Lernmittel und Schulveranstaltungen

Vorlage: GG I/2023/0171/1

Die Pauschalbeträge zur Anschaffung von Lernmittel sowie zum Besuch von Schulveranstaltungen werden jährlich um die Erhöhung der Sozialhilfe (früher Mindestsicherung) angepasst.

Für das Jahr 2023 beträgt diese Erhöhung **7,74 %**.

Die geänderten Beträge sind in roter Farbe hervorgehoben (Beilage A) und wurden kaufmännisch gerundet.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die Indexanpassung der Richtlinien für die Gewährung von Pauschalbeträgen zur Anschaffung von Lernmittel und zum Besuch von Schulveranstaltungen an öffentlichen Pflichtschulen in Enns beschließen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:

- Indexanpassung

zu 5

Örtliche Raumplanung und Land- und Forstwirtschaft;

Referent: Vbgm Ing. Rudolf Höfler

zu 5.1

Erstellung und Änderung von Bebauungsplänen - Einleitung des Verfahrens:

Nr. 82 - Bernegger, Ennshafen

Vorlage: GG II/2023/0120/1

Die Firma Bernegger möchte ihren Standort im Ennshafen optimal nutzen. Auf dem Betriebsareal soll ein neues Bürogebäude und Parkdeck über den Gleisanlagen errichtet werden. Ein Heranrücken der Bebauung an die Grundstücksgrenze innerhalb des Betriebsareals und die damit einhergehende Unterschreitung der gesetzlichen Mindestabstände, ist derzeit rechtlich nicht möglich, da sich die Grundstücke in unterschiedlichen Einlagezahlen befinden.

Der Bebauungsplan umfasst die Grundstücke 587/3, 1520/19, 587/4, 587/5, 1520/42, 1520/33, 1520/26, 1520/14 (alle KG Enns) im Gesamtausmaß von ca. 20 ha und wird Rahmenbedingungen für künftige Bauungen innerhalb des Betriebsareals schaffen und gleichzeitig die gesetzlich vorgegebenen Abstände zu den Grundstücksnachbarn wahren.

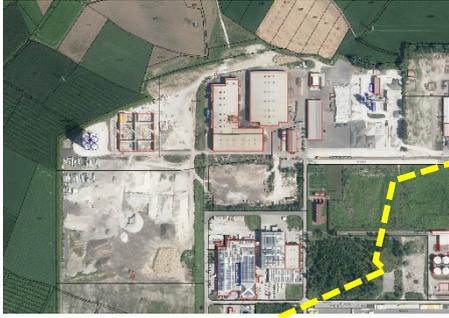


Abbildung 1: Betriebsareal Fa. Bernegger mit Grundstücksgrenzen

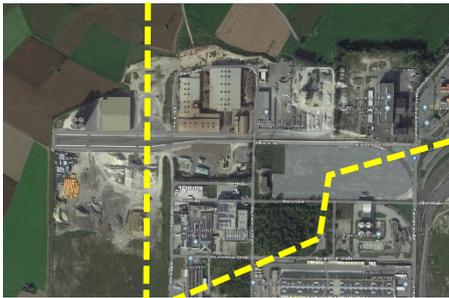


Abbildung 2: Betriebsareal der Fa. Bernegger mit Gleisanlage (Quelle: google maps)

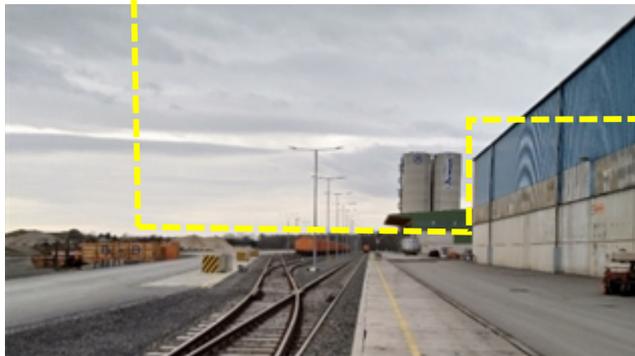


Abbildung 3: Bestehenden Gleisanlage

Der Ortsplaner der Stadtgemeinde Enns gibt zur Bebauungsplanerstellung „Nr. 82 – Bernegger, Ennshafen“ folgende Stellungnahme ab:

Als Stadtplaner der Gemeinde Enns gebe ich zum Ansuchen der Fa. Bernegger GmbH auf Neuerstellung des Bebauungsplanes betreffend die Grundstücke, Parz. Nr. 587/3, 1520/19, 587/4, 587/5, 1520/42, 1520/33, 1520/26, 1520/14 (alle KG 45102 Enns) im Gesamtausmaß von ca. 20 ha für die Errichtung von Bürogebäuden und eines Parkdecks, welches über die bestehende Gleisanlage errichtet werden soll, folgende Stellungnahme ab:

Für die weitere Entwicklung des Standortes der Fa. Bernegger GmbH auf dem Gelände des Ennshafens, Stadtgemeinde Enns ist nun geplant, diesen zu erweitern und die Möglichkeit zu schaffen die bestehende Gleisanlage zu überbauen. Für die verschiedensten Anlagen am gesamten Firmengelände müssten aus firmentechnischen Gründen der Anlagenbetreiber, unterschiedliche Einlagezahlen

bei den Grundstücken geschaffen werden. Aufgrund rechtlicher Vorgaben, vor allem die Einhaltung der Abstände der Anlagen zu den Bauplatzgrenzen auch innerhalb der Grundstücke der Fa. Bernegger GmbH, soll mit der Erstellung eines Bebauungsplanes und damit verbunden einer „sonstigen Bauweise“, die Unterschreitung des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstandes künftig ermöglicht werden.

1. Standort:

Das Firmengelände der Fa. Bernegger GmbH befindet sich im nordwestlichen Bereich des Ennshafengeländes an der Rhein- und Mainstraße gelegen. Die Fa. Bernegger GmbH erreicht man von der Umfahrung der B1 aus über den Kreisverkehr „Ennshafenstraße“ wo man die zweite Ausfahrt Richtung Ennshafen nimmt. Dieser folgt man ca. 1,5 km. Nach Passieren einiger Betriebe linkerhand biegt man rechts ab. Nach Überquerung der Bahnanlage gelangt man auf die Industriefahnenstraße, nach ca. 100 m gelangt man zu einer T-Kreuzung in der man links einbiegt und wiederum rechts in die Ennshafenstraße. Dieser folgt man ca. 500 m Richtung Norden, bis zur Kreuzung Ennshafenstraße/Rheinstraße. Hier biegt man links in die Rheinstraße und folgt dem Straßenverlauf ca. 200 m bis man das Areal der Fa. Bernegger, welches sich im Norden, Westen und Süden befindet, erreicht.

Benachbarte Nutzungen und Widmungen: Das Betriebsgelände weist beinahe zur Gänze die Widmung „I - Industriegebiet“ auf, nur im südwestlichen Bereich auf Parz. Nr. 587/3 befindet sich ein geringfügiger Bereich in der Widmung „B - Betriebsbaugelände“, welche sich Richtung Westen und Süden ausbreitet. Inmitten des Betriebsgeländes wurde eine firmeninterne Gleisanlage errichtet (Gst. Nr. 1520/14), welche Richtung Osten in die Hauptgleisanlage mündet und direkt mit dem Ennshafen verbunden ist. Im südöstlichen Bereich grenzt öffentliches Gut und darüber hinaus ebenfalls teilweise bebautes Industriegebiet an. Auch im Osten und Norden grenzt Industriegebiet an, wobei der nördliche Bereich mit einer Schutzzone im Bauland überlagert ist und folgende Definition aufweist: *„Es ist ein Hochwasserschutzdamm zu errichten; Bestockung mit heimischen Auwaldgehölzen ist verpflichtend durchzuführen. Aufgrund der Durchlässigkeit des Bodens sind Auflandungen der anschließenden Baulandflächen erforderlich.“* Hier ragt ein geringer Bereich der Parz. Nr.587/4 und 1520/49 in die Schutzzone. Der restliche Bereich des Betriebsgeländes ist mit der Schutzzone im Bauland SP 22 überlagert und weist folgende Definition auf: *„Auflandungszone, es ist auf ein mindestens 100-jährliches Hochwasserereignis aufzulanden.“* Der westliche Bereich des Betriebsgeländes liegt im HW100 und HW30 Bereich der Donau, weiters ist der östliche Bereich mit Altlastenflächen überlagert.

Sämtliche technische Infrastruktureinrichtungen sind aufgrund der Bestandsbebauung bereits vorhanden und somit auf zusätzliche Bauvorhaben erweiterbar.

Das gegenständliche Baugebiet liegt im westlichen Bereich auf einer Höhe von 249 müA und der nordöstliche Bereich auf einer Höhe von 247müA.



Abb. 1: Ausschnitt des gegenständlichen Firmengeländes der Fa. Bernegger (google maps, 03/2023)



Abb. 2: Ausschnitt aus dem FWP 05 mit gekennzeichnetem Planungsgebiet des BEB und Umgebungsstruktur



Abb. 3: Ausschnitt aus dem FWP 05 mit gekennzeichnetem Bestandsgebäuden/in Bau befindliche Gebäude in Grau und geplanten Gebäuden in Rot (bereits genehmigt), Quelle. Fa. Bernegger GmbH.



Abb. 4: nördliches Betriebsgelände mit Gleisanlage, Blickrichtung Norden, eigene Aufnahme vom 31.01.2023



Abb. 5: westliches Betriebsgelände mit Blickrichtung geplante Kunststoffaufbereitung, eigene Aufnahme vom 31.01.2023



Abb. 6: gegenständliche Gleisanlage, Blickrichtung Westen, eigene Aufnahme vom 31.01.2023



Abb. 7: gegenständliche Gleisanlage, Blickrichtung Osten, eigene Aufnahme vom 31.01.2023

2. Zur Verfügung gestellte bzw. stehende Unterlagen:

- ▶ Rechtswirksames örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 der Stadtgemeinde Enns inklusive aller rechtswirksamen Einzeländerungen; Rechtswirksamer Flächenwidmungsplan Nr. 5 der Stadtgemeinde Enns inklusive aller rechtswirksamen Einzeländerungen.
- ▶ Aktuelle DKM 2022; © Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV).
- ▶ Anregung auf Erlassung Bebauungsplan, Fa. Bernegger GmbH, 06.02.2023.
- ▶ Einreichplanung, Bauplatz, Schnitte, Fa. Bernegger GmbH, Molln, 12.06.2018
- ▶ Landschaftsbild mit Geländeschnitte Nordansicht und Westansicht, Fa. Bernegger GmbH, 15.11.2022.
- ▶ Einreichplanung, Parkdeck, Grundriss und Schnitte, Fa. Bernegger GmbH, 15.05.2018
- ▶ Schnitte und Lageplan der derzeitigen und der geplanten Gebäude, Fa. Bernegger GmbH vom

- ▶ Rohstoffpark Enns, Schutzgut Landschaftsbild, UVP Anpassungsprojekt 2022, Technischer Bericht, Fa. Bernegger GmbH, Fa. Regioplan Ingenieure GmbH.
- ▶ Besprechungsergebnisse vom 31.01.2023, 27.03.2023 und 12.06.2023.
- ▶ Fotos und Orthophoto.

3. Ausgangssituation, Infrastruktur und Begründung der Bebauungsplanung:

Das Familienunternehmen Bernegger wurde 1949 gegründet und hat seinen Hauptsitz in Molln und ist mit 19 weiteren Standorten in Österreich vertreten. Ein Standort davon befindet sich in Enns am Ennshafen in der Rheintalstraße 1 und ist seit 2006 als Tochterunternehmen TBS – Technische Behandlungssysteme auf das Recycling von Shredderrückständen in der Autoindustrie spezialisiert und beschäftigt derzeit ca. 790 Mitarbeiter. Mit dem Ausbau einer Thermischen Metallgewinnungsanlage 2023 kann neben dem Zurückgewinnen von Kupfer und Edelmetallen, auch weitere Produkte mineralisches Bindemittel sowie Zink produziert und die in den Rückständen enthaltene Energie durch Verstromung und Bereitstellung von Nah- und Fernwärme genutzt werden. Gleichzeitig wurde zum betrieblichen Gewässerschutz eine Mini-Kläranlagen errichtet, um die verunreinigten anfallenden Wässer durch die Wasseraufbereitung zu säubern.

In den letzten Jahren wurde massiv in den Ausbau der Bahnindustrie investiert, dies auch in Enns. Über diese Gleisanlage ist nun im Sinne der Ressourcenschonung bzw. zur sparsamsten Grundinanspruchnahme bei Nutzungen jeder Art geplant, ein eingeschobenes Parkdeck inkl. vier Bürogebäude in zweigeschossiger Bauweise zu errichten. Die Auffahrt erfolgt im Westen und das Gebäude soll eine Höhe von +18,87 m bei einer Bezugshöhe von 247,50 müA bekommen.

Aufgrund des Firmenwachstums und der stetig wachsenden Mitarbeiterzahl sind großflächige Büro- und Sozialräume sowie PKW - Parkplätze erforderlich. Diese Nutzungen sollen, um wertvolle Industrieflächen freizuhalten, im Bereich der Gleisanlage bzw. über die Gleisanlage errichtet werden.

Wie eingangs bereits erwähnt, haben die jeweiligen Grundstücke innerhalb des Planungsgebietes aus firmentechnischen Gründen unterschiedliche Einlagezahlen. Infolge der angestrebten Bauhöhen von 20 m bis hin zu max. 50 m wären daher unverhältnismäßig große Abstände zu den „eigenen“ Bauplatzgrenzen einzuhalten.

Ziel ist es daher diese gesetzlich vorgeschriebenen Abstände zu den Nachbargrundgrenzen (= im Außenverhältnis) zu wahren, jedoch die Abstände zueinander (= im Innenverhältnis) in Form einer „s = sonstigen Bauweise“ zu unterschreiten. Die brandschutztechnischen Vorschriften (Mindestabstände samt Ausnahmen gemäß der OIB-Richtlinie (Brandschutz bei Betriebsbauten) bleiben davon unberührt.



Abb. 8: Bestehende und im Bau befindliche genehmigte Gebäude (grau), Geplante Gebäude (Rot) und Einfärbung der Gst. in den unterschiedlichen Einlagezahlen (EZ), Fa. Bernegger GmbH, 12.06.2022; Plottedatum 18.01.2023.

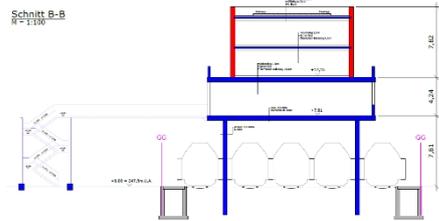


Abb. 9: Schnitt des Parkdeckes mit Büro- und Sozialgebäuden mit gekennzeichneten Grundstücksgrenzen (GG), Fa. Bernegger GmbH

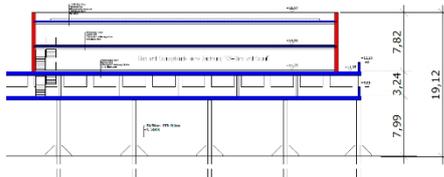


Abb. 10: Schnitt des Parkdeckes mit Büro- und Sozialgebäuden (Ausschnitt), Fa. Bernegger GmbH

4. Stellungnahme auf Grundlage des rechtswirksamen FWP / ÖEK / BBPL und des OÖ ROG:

Örtliches Entwicklungskonzept:

- ▶ Das Leitbild zur Stadtentwicklung/ Ziel- und Maßnahmenkatalog definiert für die Zone 3 (Industrieafen am Ennshafen) folgende Schwerpunkte:

Gebietscharakteristik:

- Industrie- und Betriebsbaugelände von erheblichem Ausmaß.
- Liegt in der Nähe der Mündung der Enns in die Donau und im unmittelbaren Nahbereich zur Au- und Agrarlandschaft der Zone 5.

Zielmodell:

- Standortsicherung für betriebliche und industrielle Nutzung, unter besonderer Berücksichtigung von Betrieben die Waren auf dem Wasserwege transportieren.
- Auflandung der Baulandflächen auf zumindest ein 100-jährliches Hochwasser.
- Optische Abschirmung nach nördlicher und westlicher Richtung (Enghagen) durch Errichtung eines Damms mit landschaftsplanerischer Begleitplanung.
- Durchgrünung zur ökologischen Aufwertung des gesamten Ennshafengebietes.

- Haupterschließung über B1 sowie über Gleisanschluss. Lkw-Durchfahrtssperre beim Altstoffsammelzentrum Richtung südlich gelegene Siedlungsgebiete.
- ▶ Industrie und produzierendes Gewerbe:
Industriegebiet Ennshafen:
 - Ziele:
 - Standortsicherung für industrielle und betriebliche Nutzung.
 - Optische Abschirmung nach nördlicher und westlicher Richtung.
 - Technische Sicherung durch Errichtung eines Hochwasserschutzdammes und Auflandung des Industriegebietes Ennshafen gegen die Auswirkungen eines 100-jährigen Hochwasserereignisses.
 - Durchgrünung zur ökologischen Aufwertung des gesamten Bereiches.
 - Maßnahmen:
 - Forcieren von arbeitsplatzintensiven Betrieben, unter besonderer Berücksichtigung von Betrieben die Waren auf dem Wasserwege transportieren.
 - Errichtung eines Hochwasserschutzdammes und Auflandung des Ennshafens:
 - Als Mindesthöhe der Auflandung wird die Höhe des 100-jährlichen Hochwassers definiert. Bei bereits gewidmeten Baulandflächen ist die Stellungnahme der Abt. Wasserbau im Rahmen der Verfahren, um Bauplatzbewilligung bzw. Baubewilligung einzuholen.
 - Errichtung des Hochwasserschutzdammes und Ausweisen einer Schutzzone im Bauland, bauliche Maßnahmen (Bm) mit folgender Definition: „Es ist ein Hochwasserschutzdamm zu errichten, Bestockung mit heimischen Auwaldgehölzen ist verpflichtend durchzuführen. Zusatz: Aufgrund der Durchlässigkeit des Bodens sind Auflandungen (Mindesthöhe 100-jährliches Hochwasser) der anschließenden Baulandflächen erforderlich.“

Beabsichtigte Erstellung des Bebauungsplan NR. 82:

Wie eingangs erwähnt, soll für die weitere Entwicklung des Standortes der Fa. Bernegger GmbH am Standort Ennshafen aufgrund weiterer Bauvorhaben die Industriefläche flächenmäßig bestmöglich ausgenutzt werden. Damit verbunden ist in der kurz- bis mittelfristigen Planung auch eine Überbauung der firmeneigenen Gleisanlagen der Parz. Nr. 1520/14 beabsichtigt. Dieses Gleisanlagengrundstück grenzt im Norden und Süden unmittelbar an benachbarte, firmeneigene Grundstücke mit unterschiedlichen Einlagezahlen an und können aufgrund der geplanten Höhen die im OÖ BauTG gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstandes zu den Bauplatzgrenzen nicht eingehalten werden. Gemäß § 41 des OÖ BauTG können mittels der Erstellung eines Bebauungsplanes und Festlegung einer „sonstige Bauweise“ diese Abstände unterschritten werden.

Aus ortsplannerischer Sicht können aufgrund der Lage des Betriebsgeländes innerhalb des großflächigen und überörtlich bedeutsamen Ennshafen-Geländes und im Sinne des Raumordnungsgrundsatzes der sparsamen Grundinanspruchnahme bei Nutzungen jeder Art, den nachfolgenden wesentlichen Inhalten des Bebauungsplanes zugestimmt werden. Die

brandschutztechnischen Vorschriften gemäß der OIB- Richtlinie bleiben von den Bestimmungen unberührt.

- ▶ Sonstige Bauweise (s): „Der Anbau an die Bauplatzgrenze oder das Unterschreiten des Mindestabstandes von 3 m (bzw. h/3) ist – innerhalb der Baufluchtlinie – möglich.
- ▶ Baufluchtlinien: Zu den Nachbargrundgrenzen sowie zu den südlich und östlich gelegenen öffentlichen Verkehrsfläche wird eine Baufluchtlinie im Abstand vom 3 m gesetzt. Die Baufluchtlinie ist wie folgt definiert und mit der Baurechtsabteilung der OÖ LRG am 21.3.2023 vorabgestimmt: *„Baufluchtlinien: (= mit Hauptgebäuden bebaubarer Bereich) sind maßstabsgerecht mit 3 m Abstand zum Planungsgebiet festgelegt. Die Baufluchtlinie ist nur gültig für Gebäude mit einer FH von bis zu 9 m.“*
- ▶ Teilflächen des Bebauungsplanes (nördlicher Bereich) befinden sich innerhalb der Widmung „I- Industriebgebiet“ mit einer „Schutz- oder Pufferzone im Bauland – Bm 7“ mit folgender Definition: *„Es ist ein Hochwasserschutzdamm zu errichten; Bestockung mit heimischen Auwaldgehölzen ist verpflichtend durchzuführen. Aufgrund der Durchlässigkeit des Bodens sind Auflandungen der anschließenden Baulandflächen erforderlich.“* In diesem Bereich sind lt. Angaben des Fa. Bernegger Gebäude geplant. Eine Vereinbarkeit einer Bebauung mit der Definition der Bm 7 kann aus ortsplanerischer Sicht nicht bestätigt werden. Um Gebäude, welche nach dem Abfallwirtschaftsgesetz errichtet werden können in diesem Bereich nicht auszuschließen, wird jedoch von einer Einschränkung der Baufluchtlinien Abstand genommen. In einer Besprechung mit der Fa. Bernegger am 12.06.2023 wurde mitgeteilt, dass dieser Infrastrukturkorridor (Damm) bereits gänzlich errichtet wurde. Die im FWP eingetragene und dafür vorgesehene Schutzzone in einer Breite von 50 m reduziert sich demzufolge auf eine Breite von ca. 20 m (vgl. Parz. Nr. 576/1 m Besitz der Stadtgemeinde Enns und außerhalb des Planungsgebietes des BBPL Nr. 82). Die im BBPL eingetragene und geplante Bebauung innerhalb der Bm 7 befindet sich somit außerhalb der erforderlichen Infrastrukturkorridors und bedürfte dies einer Widmungsanpassung, z.B. im Zuge der nächsten GÜ des FWP.
- ▶ Teilflächen des Bebauungsplanes (nördlicher und östlicher Bereich) befinden sich innerhalb des beiderseitig 25 m Schutzbereiches der 110 KV Hochspannungsfreileitung der Linz Strom. Da eine Bebauung innerhalb dieser Schutzbereiche jedenfalls nicht mit 50 m möglich sein wird, ist eine vorige Abstimmung der Nutzungsmöglichkeiten sowohl mit dem Leitungsbetreiber als auch mit der Abt. Elektrotechnik beim Amt der OÖ LRG erforderlich. Zur Wahrung der Interessen des Leitungsbetreibers der Abt. Elektrotechnik wird daher in der Legende zum BBPL unter „Hochspannungsfreileitung“ folgende Formulierung aufgenommen: *„Eine Bebauung ist nur bei Zustimmung des Netzbetreibers und unter Erhaltung der technischen Normen möglich“.*
- ▶ Gebäudehöhen: Die Gebäudehöhe wird durch die Angabe der maximalen Firsthöhe angegeben. Als Bezugsniveau gilt eine Adria Höhe von 247,50 müA. Von dieser Bezugshöhe aus werden die in der Nutzungsschablone

angegebenen max. Firsthöhen addiert. Folgende Definition kommt zur Anwendung: „Die max. zulässige Firsthöhe = Attika OK von 50,00 m wird über eine Bezugshöhe in Meter über Adria (247,50 müA) festgelegt. Von dieser Bezugshöhe aus werden die in der Nutzungsschablone angegebenen max. Firsthöhen (Absoluthöhen) addiert und dürfen 297,50 müA nicht überschreiten. (Anmerkung: Die Bezugshöhe in m. ü. A. gibt nicht die FFOK des EG an!). Ausgenommen davon sind Hochsiloplanlagen, Kaminanlagen und sonstige erforderliche technische Einrichtungen bis zu 60 m vom Bezugsniveau.“

- ▶ Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Energieversorgung, Oberflächen- entwässerung:
 - Die Wasserversorgung hat durch die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage zu erfolgen, sofern nicht gesonderte, eigenständige Genehmigungen vorliegen.
 - Die Abwasserbeseitigung hat über die gemeindeeigene Kanalisation zu erfolgen, sofern nicht gesonderte, eigenständige Genehmigungen vorliegen.
 - Die Energieversorgung hat über ein öffentliches Versorgungsnetz zu erfolgen, sofern nicht gesonderte, eigenständige Genehmigungen vorliegen.
 - Die Oberflächenentwässerung: Dachwässer werden punktuell über Sickerschächte zur Versickerung gebracht. Oberflächenwässer aus Verkehrsflächen werden über ein unterirdisches betoniertes Retentionsbecken mit Vorreinigung in die Donau geleitet, sofern nicht gesonderte, eigenständige Genehmigungen vorliegen. Ein wasserrechtliches Genehmigungsprojekt ist zu erstellen.
- ▶ Bestehende Gebäude mit Angabe der Höhe in Meter über der mittleren Adria Höhe gemäß Plandarstellung. Die Lagen und Höhen wurden von der Fa. Bernegger zur Verfügung gestellt.
- ▶ Geplante Gebäude und Anlagen mit Angabe der Höhe in Meter über der mittleren Adria Höhe gemäß Plandarstellung. Die Lagen und Höhen wurden von der Fa. Bernegger zur Verfügung gestellt und sind aufgrund der Dynamik der Entwicklung als unverbindlich zu sehen.
- ▶ Aufgrund der Widmung „Industriegebiet“ und auch der größtenteils erforderlichen Versiegelung der Flächen zur Verhinderung der Eintragung von etwaigen Schadstoffen in das Erdreich / Grundwasser, wird auf die verbindliche Vorgabe eines Grünflächenanteils sowie Bestimmungen über die Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern verzichtet.
- ▶ Auflandungszone: Der gegenständliche Bebauungsplan befindet sich innerhalb einer Auflandungszone: Es ist das Gelände auf ein mindestens 100-jährliches Hochwasser aufzulanden. Der Bereich, welcher sich in der HQ100 Zone befand wurde auf 249,00 müA aufgeschüttet und ist somit HW frei (HQ100 = 246,90 müA + Dammkrone 2,10 m). Die im FWP und BBPL eingetragene Darstellung der „Schutz- und Regulierungswasserbauten“ wurden daher bereits umgesetzt und ist diese

Darstellung ebenso z.B. in Zuge der nächsten Gesamtüberarbeitung des FWP zu löschen.

- ▶ Geogenes Risiko: Der gegenständliche Bebauungsplan befindet sich innerhalb einer geogenen Risikozone des „Risikotyps A1, höher, SU, Niederterrasse, feinstkörnige Ausedimente mit unbekanntem organischen Linsen in Altarmen; Gewerbebetriebe mit Geländeänderungen; zugeschüttete Altarme, Aufschüttungen durch geringen Konsolidierungsgrad immer sehr setzungsanfällig“ gemäß der Stufe 2 der geogenen Risikokartierung. Der setzungsempfindliche Untergrund ist im Zuge allfälliger Bauvorhaben zu berücksichtigen.
- ▶ Altlasten: Der östliche Bereich des Planungsgebietes liegt in einer Verdachtsfläche Altlast. Eine Zustimmung mit der Umweltschutzabteilung des Landes OÖ ist bei einer Bebauung einzuholen.
- ▶ Weitere Bestimmungen siehe Satzungen zum Bebauungsplan Nr. 82.



Abb. 11: Ausschnitt aus dem BEB 82 „Bernegger – Ennshafen“

5. Interessensabwägung:

Gemäß § 31 des OÖ ROG hat jede Gemeinde in Durchführung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung durch Verordnung Bebauungspläne zu erlassen, soweit dies zur Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung oder zur Erreichung eines möglichst wirksamen Umweltschutzes erforderlich ist. Bebauungspläne dürfen den Raumordnungsgrundsätzen, den Raumordnungsprogrammen, Verordnungen gemäß § 11 Abs. 6 und dem Flächenwidmungsplan nicht widersprechen. Im Interesse der baulichen Ordnung sind die erforderliche räumliche Verteilung der Gebäude sowie das Maß der baulichen Nutzung möglichst so festzulegen, dass eine gegenseitige Beeinträchtigung (ausreichendes Maß an Licht, Luft und Sonne, Erfordernisse des Umweltschutzes - insbesondere auch im Hinblick auf die Ermöglichung einer ökologischen Bauweise) vermieden wird.

Die gegenständliche Bebauungsplanung steht neben dem privaten Interesse der Fa. Bernegger GmbH, einem renovierten und innovativen Ennser Betrieb, mit der beabsichtigten Bebauungsplanung die geplanten betrieblichen Erweiterungen umsetzen zu können, auch im nachvollziehbaren öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde Enns zur Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft. Insbesondere gilt es die Zone 3 (gemäß Zonenplan zum ÖEK) die Standortsicherung für betriebliche und industrielle Nutzung, unter besonderer Berücksichtigung von Betrieben die Waren auf dem Wasserwege transportieren. Weiters soll der Sektor Arbeit und Wirtschaft gesichert und gestärkt werden, und ist die Schaffung von

zukunftsorientierten Arbeitsplätzen in den Bereichen Produktion und Gewerbe im ÖEK verankert. Daher ist der gegenständliche Bebauungsplan Nr. 82 den Zielen und Maßnahmen des örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie mit den Inhalten des Flächenwidmungsplanes vereinbar und kann seitens des Stadtplaners zusammenfassend positiv gewertet werden.

Aufgrund der gegebenen Ausgangssituation und der getroffenen Festlegungen im Bebauungsplan (Plan und Satzungen) steht dieser auch im Einklang mit den geltenden Raumordnungsgrundsätzen und -zielen des OÖ ROG 1994 idgF. Unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Pkt. 4 der Stellungnahme, bleiben aus stadtplanerischer Sicht auch die Interessen Dritter ausreichend gewahrt.

Zusammenfassende Beurteilung:

Aus ortsplanerischer Sicht kann dem BBPL Nr. 82 - wie in den Plan dargestellt und in Pkt. 4 beschrieben - zugestimmt werden.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, dass

- a) es im öffentlichen Interesse liegt, den **Bebauungsplan Nr. 82** gemäß Plan Nr. E 02 Proj.Nr. 980/38a der Regionplan Ingenieure Salzburg GmbH vom 16.06.2023 zu erstellen, und dass Interessen Dritter durch diese Bebauungsplanerstellung nicht berührt werden,
- b) das Verfahren nach dem O.ö. Raumordnungsgesetz eingeleitet wird.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar:

- Ansuchen Umwidmung; Bernegger
- Bebauungsplan Nr. 82 – Bernegger; Ennshafen

zu 5.2

**Erstellung und Änderung von Bebauungsplänen - Einleitung des Verfahrens;
Nr. 84 - Hoflehner-Straße Süd
Vorlage: GG II/2023/0165/1**

Ein Teil des Grundstücks 555, KG Kristein, befindet sich derzeit im Umwidmungsverfahren von Grünland in „Bauland – Wohngebiet. Um eine geordnete Bebauung sicherzustellen, wird für die Liegenschaft ein Bebauungsplan erstellt.

Auf der ca. 4 ha großen Flächen sollen 200 Wohneinheiten, ein neues Zentrum für Betreuung und Pflege mit 125 Betten, sowie eine Kinderbetreuungseinrichtung (5 Gruppen, aufgeteilt z.B. auf 3 Kindergarten- und 2 Krabbelstübengruppen) entstehen. Als Grundlage für den Bebauungsplan dient das Konzept „Am Eichbergwald“ von F2 Architekten.

Ein wesentliches Merkmal des Konzepts „Am Eichbergwald“ sind Punkthäuser, die sich vor allem im südlichen Bereich über die Fläche verteilen. Ein wichtiger Punkt ist der zentrale Platz, der im Anschluss an das Zentrum für Betreuung und Pflege entstehen soll. Das Konzept achtet auch auf eine gute Durchwegung des gesamten Areals.

Der Bebauungsplan legt die wesentlichen Merkmale des Konzepts fest und regelt Gebäudehöhen, Anzahl der Wohneinheiten, etc. Die Bestimmungen (Anzahl der Wohneinheiten, Gebäudehöhe, Stellplätze, etc.) werden in den Satzungen festgelegt. Diese befinden sich auf der Plandarstellung im Anhang.

Der Stadtplaner gibt zur Bebauungsplanerstellung Nr. 84 folgende Stellungnahme ab:

Als Stadtplaner der Gemeinde Enns gebe ich zum Ansuchen der OÖ WOHNBAU zur Neuerstellung des Bebauungsplans 84 „Hoflehner Straße-Süd“ folgende Stellungnahme ab:

Die betroffene Fläche befindet sich gemäß dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan in der Widmung „Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“. Für die beabsichtigte Bebauung mit 14 Mehrfamilienhäuser gemäß dem Baukonzept der F2 ARCHITEKTEN GMBH, einem Kindergarten sowie einem Pflegeheim sollen nun die Flächen entsprechend in Bauland gewidmet und in mehreren Bauetappen umgesetzt werden.

Die gegenständliche Parz. Nr. T 555 (KG Kristein) im Ausmaß von ca. 40.613 m², derzeit im Eigentum von Winklmayr Franz und Renate, soll bei positiver Beurteilung der Widmungsfähigkeit an die OÖ WOHNBAU veräußert werden. Die für die künftige Bebauung vorgesehene Baulandwidmung beträgt in ca. 36.360 m².

Gemäß den Vorgaben des Ziel- und Maßnahmenkataloges zum rechtswirksamen Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK), veranlasst die Stadtgemeinde Enns zur Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung sowie zur Erreichung eines möglichst wirksamen Umweltschutzes im Sinne des § 31 Abs. 1 Oö. ROG 1994 die Erlassung eines Bebauungsplans für die gegenständlichen Grundstücke. Um das Bauvorhaben wie geplant und in dieser Form auch mit der Planungszeilen der Stadtgemeinde abgestimmt verwirklichen zu können, wird die Erstellung eines Bebauungsplanes der oben genannten Parzellen als zweckmäßig erachtet.

1 Standort

Das gegenständliche Grundstück befindet sich in der Ortschaft Kristein. Man erreicht dieses von der Ennsener Straße (L568) aus, indem man stadtauswärts

nach Süden in die Lagerhausstraße einbiegt und am Kreisverkehr geradeaus in die Hoflehner Straße fährt. Dort befinden sich die gegenständlichen Grundstücke nach ca. 350 m auf der linken Seite, südlich der Straße.

Benachbarte Nutzung: Im Osten grenzen bebaute Grundstücke der Widmung „W - Wohngebiet“, im Norden die Hoflehner-Straße und darüber hinaus ebenfalls bebaute Grundstücke in den Widmungen „W - Wohngebiet“ und „MB – Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet“ sowie Flächen in der Widmung „Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ an. Auch im Westen schließen Flächen in der Widmung „Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ an, im Süden grenzen die Umwidmungsflächen an „Erholungswald“.

Die widmungsgegenständliche Fläche weist ein leichtes Gefälle von Süden nach Norden auf. Die Geländehöhe liegt im Süden bei etwa 259 müA und im Norden bei ca. 253 müA.



Abb. 12: Lage der geplanten Wohnbebauung mit Orthophoto; Quelle: DORIS



Abb. 13: Blick von Norden (Hoflehner Straße) auf das Planungsgebiet; google maps 06/2023

2 Zur Verfügung gestellte bzw. stehende Unterlagen:

- ▶ Rechtswirksames örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 der Stadtgemeinde Enns inklusive aller rechtswirksamen Einzeländerungen
- ▶ Rechtswirksamer Flächenwidmungsplan Nr. 5 der Stadtgemeinde Enns inklusive aller rechtswirksamen Einzeländerungen sowie der im Verfahren befindlichen FWP Änderung Nr. 5.27.
- ▶ Aktuelle DKM 2022; © Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV)
- ▶ Städtebauliches Entwicklungskonzept „Winklmayr“, Variante 1, Fa. Regioplan Ingenieure Salzburg GmbH vom 29.09.2012
- ▶ Bebauungskonzept „Am Eichbergwald – Enns“, F2 ARCHITEKTEN ZT GmbH vom 10.11.2022
- ▶ Quartiersplan mit Grundstücksteilung „Am Eichbergwald – Enns“, F2 ARCHITEKTEN ZT GmbH vom 05.05.2023
- ▶ Sämtliche von der Stadtgemeinde Enns zur Verfügung gestellte Informationen.
- ▶ Gemeinderatsprotokoll vom 31.03.2022
- ▶ Höhenschichtenlinien

- ▶ Fotos und Orthophoto
- ▶ Zahlreiche Besprechungstermine seit 2012 bis dato, eigene Erhebungen und Lokalaugenscheine.

3 Ausgangssituation, Infrastruktur und Begründung der Änderung:

Für die gegenständliche Liegenschaft läuft aktuell ein Widmungsverfahren (Änderung Nr.5.27) zur Umwidmung von derzeit „Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Wohngebiet“.

Gemäß dem Ergebnis der Vorbegutachtungsverfahren beim Amt der OÖ LRG wurden die Festlegungen in die Änderung des Flächenwidmungsplanes bereits konkretisiert und darauf aufbauend mit der Erstellung des Bebauungsplanes begonnen. Die Änderung des Flächenwidmungsplanes und der gegenständliche Bebauungsplan Nr. 84 sollen nun inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmt Rechtskraft erlangen.

Der Letztstand des Entwurfs der Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 16.06.2023 sieht folgende Planung vor:

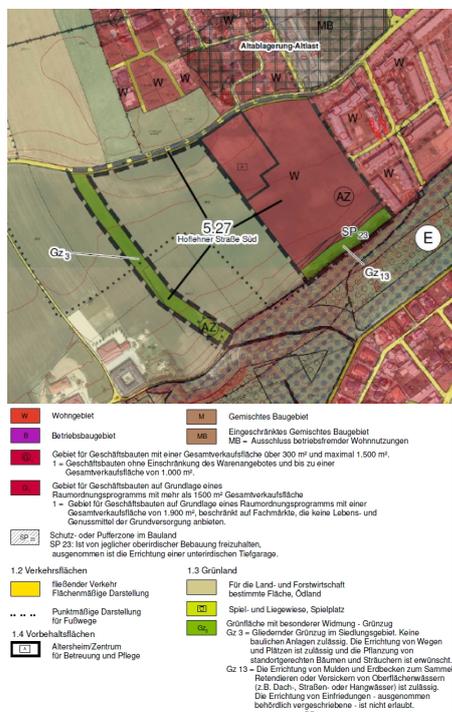


Abb. 14: Entwurf FWP Änderung Nr. 5.27; Stand: 16.6.2023

AE Nr.	Parz.Nr./ KG	Eigentümer/ Antragsteller	Widmung derzeit	Widmung beabsichtigt	Größe in m ²	
AE 5.27	T 542/1, T 542/2, T 555, T 556 T554 KG Kristein	Winklmayr Franz u. Renate Eintrall 4470 Erns / OO WOHNBAU Blumauerstraße 46 4100 Linz	Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (ca. 47.245)	Wohngebiet (W) (ca. 36.360 m ²)	ca. 36.360	
				davon Schutz- und Pufferzone im Bauland (SP23) (ca. 1.551 m ²)		
				davon Vorbehaltsflächen für Altersheimzentrum für Betreuung und Pflege (ca. 7.401 m ²)		
				Fließender Verkehr – flächenmäßige Darstellung		ca. 1.119
				Grünzug 3 (Gz3)		ca. 6.651
Grünzug 13 (Gz13)	ca. 3.115					

Abb. 15: Änderungstabelle zur FWP AE Nr. 5.27; Stand: 16.6.2023

Anm.: Die Grundlagenforschung samt Begründung der Änderung des FWP (5.27) sind der ortsplanerischen Stellungnahme vom 21.11.2022 zu

entnehmen. Die Ergebnisse aus dem Vorverfahren sind weiters in den Dokumenten vom 14.03.2023, 12.04.2023 und 16.06.2023 zusammengefasst und bewertet. Im Nachfolgenden wird daher inhaltlich nur mehr auf die Erschließungs- und Bebauungsparameter des künftigen Bebauungsplanes eingegangen.

Die OÖ WOHNBAU hat in Abstimmung mit den Vorgaben der Stadtgemeinde Enns und den Empfehlungen des Ortsplaners ein Aufschließungs- und Bebauungskonzept „Am Eichbergwald“ der F2 ARCHITEKTEN GMBH vorgelegt und sieht dieses im Wesentlichen folgende städtebauliche Parameter auf:

- Die Einfahrt erfolgt über die Hoflehner Straße im Norden bei voriger Verbreiterung zur Schaffung eines Fuß- und Radeweges sowie einer Bushaltestelle. Die interne Erschließung erfolgt zentral mit Wendemöglichkeiten und Weiterführungsmöglichkeit in Richtung Südwesten gemäß den Vorgaben des städtebaulichen Konzeptes aus dem Jahre 2012 und dem rechtswirksamen ÖEK Nr. 2.
- Im vorderen Bereich sind Flächen für einen städtischen Kindergarten sowie das Bezirksaltenheim (Zentrum für Betreuung und Pflege) reserviert. Hierfür liegen noch keine konkreten Planungen vor, zumal hier auch architektonische Wettbewerbe zur Projektfindung stattfinden werden.
- Im Hinblick auf die südlich daran anschließende Wohnbebauung sind 14 Mehrfamilienhäuser in Form von geförderten mehrgeschoßigen Wohnbauten mit max. 200 Wohneinheiten (jeweils 13, 15 oder 19 WE) mit einer Größe von ca. 55 m² bis 90 m² geplant. Herzstück ist ein zentral gelegener Platz mit halböffentlicher Einrichtung (Bäcker, Café, etc.).
- Die Höhe der Gebäude soll, bei dreigeschossigem Bau mit 12,0 m, bei viergeschossigem Bau mit 15,0 m (tw. in Form eines Split-Levels) und bei fünfgeschossigem Bau mit 18,5 m betragen. Die Höhen sind jeweils von der im Bebauungsplan festgelegten Bezugshöhe (müA) gemessen, deren Angaben bereits mit den Höhenlagen einer im Entwurf vorliegenden Straßenplanung abgestimmt sind.
- Derzeit sind ca. 223 oberirdische Stellplätze und 200 unterirdische Stellplätze vorgesehen. Die Zufahrt zur Tiefgarage erfolgt über vier Zufahrten innerhalb der Überbauung. Im Untergeschoß sind jeweils zwei bzw. vier Wohnblöcke miteinander verbunden.
- Für den Wohnbau ergibt sich laut Planunterlagen aus einer Grundstücksfläche von 21.715 m² und einer Bruttogeschoßfläche von 26.107 m² eine GFZ von 1,2.

DICHTEBERECHNUNG WOHNBAU: (ohne Straße)

Nettogrundstücksfläche:

TGB 03: 5.504,3 m²

TGB 04: 3.648,4 m²

TGB 05: 6.778,4 m²

TGB 06: 5.783,6 m²

Summe: 21.714,7 m²

Summe BGF: 26.107,1 m²

GFZ = 26.107,1 / 21.714,7 = 1,20

Abb. 16: Eckdaten zur GFZ (Geschoßflächenzahl), F2 ARCHITEKTEN ZT GmbH

- Weiters sind im Süden und Südosten des Grundstückes (zum Eichbergwald hin) die Flächen für die Retentionsmaßnahmen zur Ableitung des Oberflächenwasser- und Hangwassers vorgesehen. Bezüglich Oberflächenwasser wurde mit Abstimmung von Herrn Tauchmann folgendes festgelegt:
„Die anfallenden Oberflächenwässer sind lokal zu versickern. Die Dimensionierung der Versickerungsanlagen hat gemäß dem ÖWAV Regelblatt 45 bzw. gemäß dem DWA-Arbeitsblatt A-138 sowie unter Berücksichtigung der ÖNORM B 2506 (i.d.j.l.g.F. – in der jeweiligen letzt gültigen Fassung) und der lokalen Starkregenereignisse zu erfolgen. Für die Verkehrsflächenwässer ist eine Vorreinigung über eine belebte Bodenzone vorzusehen.“
Zur Hangwassergefährdung wurde mit Absprache von Herrn Gunz folgendes festgelegt:
„Hangwassergefährdung der Bebauungsfläche. Zum Schutz der Bebauungsfläche müssen vor Baubeginn fachgerechte Hangwasserschutzmaßnahmen entsprechend des Baubescheids baulich umgesetzt werden. Die Hangwässer sind ohne Beeinträchtigung Dritter bzw. Fremder Rechte auf der Bebauungsfläche geordnet abzuleiten.“

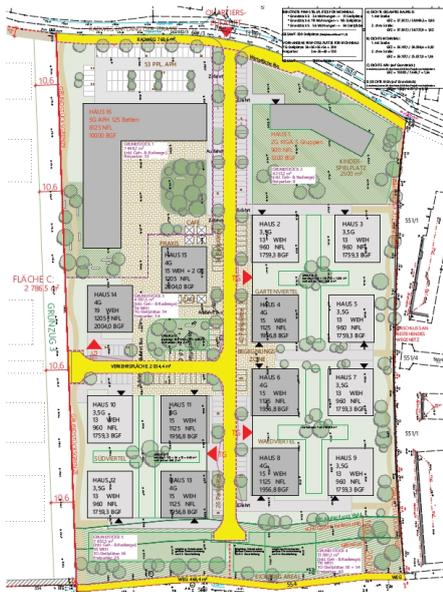


Abb. 17: Quartiersplan mit Grundstücksteilung „Am Eichbergwald – Enns“, F2 ARCHITEKTEN ZT GmbH vom 05.05.2023

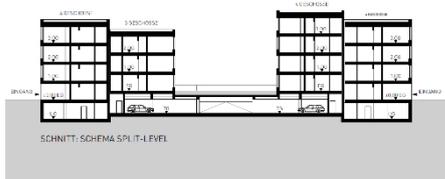


Abb. 18: Schema Split-Level, F2 ARCHITEKTEN ZT GmbH vom 06.06.2023

4 Stellungnahme auf Grundlage des rechtswirksamen FWP / ÖEK/ BBPL und des OÖ ROG:

4.1 Beabsichtigte Erstellung des Bebauungsplan Nr. 84 „Hoflehner Straße Süd“:

Um eine weitere geordnete und zweckmäßige Bebauung auf den gegenständlichen Grundstücken dauerhaft zu gewährleisten, haben sich die baulichen Parameter des Bebauungsplanes Nr. 84 an der Umgebungsstruktur und dem im Jahre 2012 erstellten städtebaulichen Konzept „Winklmayr Gründe“ zu orientieren. Für die betreffenden Grundstücke sollen unter Berücksichtigung einer umfeldverträglichen Nachverdichtung und einer damit verbundenen sparsamen Grundinanspruchnahme folgende Parameter festgelegt werden:

- ▶ Wohngebiet (W) in offener Bauweise (o): „In Gebieten mit offener Bauweise können – unter Einhaltung der begrenzenden hinteren und seitlichen Baufluchtlinien - Grundstücksteilungen stattfinden“.
- ▶ Grundstücksgrenzen / Bauplatzgrenzen: Die Grundstücksgrenzen wurden final mit der Geländeaufnahme (GZ 16161/2023), Geometer Öhlinger / Brandtner vom 04.05.2023 festgelegt. Grundstücksveränderungen im Bereich des Eichbergwaldes im Zusammenhang mit dem Wegeverlauf werden in einem gesonderten Verfahren durchgeführt und bleiben bei der aktuellen Änderung des FWP und Erstellung des BBPL unberücksichtigt. Die Bauplatzgrenzen zu den Bauplätzen des Kindergartens und des Bezirksaltenheimes erfolgte gemäß den Unterlagen des Projektwerbers.
- ▶ Straßenfluchtlinien: sind jene Grenzen zwischen öffentlichen/öffentlich nutzbaren/privaten Verkehrsflächen und anderen Grundstücken. Diese erfolgte gemäß den Unterlagen des Projektwerbers.
- ▶ Gebäudehöhen orientieren sich im Wesentlichen an die östliche gelegene Bebauung und den Vorgaben des städtebaulichen Konzeptes aus dem Jahre 2012; ausgenommen davon sind die Vorgabe der Fünfgeschoßigkeit im Bereich des möglichen Bezirksaltenheimes. Demzufolge wurde hinsichtlich der Geschoßigkeit insbesondere in den Randlagen eine Staffelung von III und IV Geschoßen in Form eines sog. Split-Levels vorgenommen und verbindlich im den BBPL wie folgt verankert: *„Bei Angabe von III/IV (Mindest- und Höchstgrenze) sind max. 60% der Gebäudegrundrissfläche in viergeschoßiger Bauweise zulässig.“*
Firsthöhen: Die max. zulässigen Firsthöhen werden über eine Bezugshöhe in Meter über Adria festgelegt und orientieren sich diese im Wesentlichen an die künftigen Geländehöhen in Abhängigkeit der Straßenlage (Grobplanung liegt bereits vor) für die interne Erschließung. Von dieser Bezugshöhe aus werden die in der Nutzungsschablone angegebenen max. Firsthöhen addiert. Somit ergibt sich bei III Geschoßen eine max. zulässige FH von 12,00 m und bei IV Geschoßen eine max. zulässige FH von 15,00 m, bezogen auf die je Baufeld festgelegte Adria Höhe. Eine verbindliche Flachdachlösung wird zudem festgelegt. Mit den getroffenen Festlegungen wird im Hinblick auf die angrenzende Umgebungsbebauung ein strukturverträglicher Übergang erzielt.
- ▶ Maß der baulichen Nutzung: Auf der in Summe ca. 21.715 m² große Wohnbaulandfläche (unter Abzuge der Straße) sollen mit den 14

Punkthäusern ca. 26.110 m² an Gesamtbruttogeschoßfläche verbaut werden. Daraus errechnet sich eine Geschoßflächenzahl über die gesamte Wohnbebauungsfläche von 1,20. Unter Hinzuziehung des Straßenflächenanteil wären die Maximalvorgaben aus dem vorangegangenen städtebaulichen Konzept eingehalten und kann aus ortsplanerischer Sicht dieser baulichen Dichte bei der verbindlichen Errichtung einer Tiefgaragenlösung zugestimmt werden.

Definition: Geschoßflächenzahl (GFZ) = Bruttogeschoßfläche /

Nettogrundstücksfläche (Summe der Nettoflächen der Teilgebiete 03 bis 06).

„Bruttogeschoßfläche = Summe der Bruttogeschoßflächen aller Geschoße (inkl. im Abstand gesetzlich zulässige Teile von Hauptgebäuden), ausgenommen Keller (Ausnahmen siehe unten), Tiefgarage, ebenerdige und nicht überbaute Kleingaragen (Ausnahmen siehe unten), Balkone und offene Laubengänge. Loggien, Stiegenhäuser (ausgenommen Freitreppen) und Wintergärten hingegen sind zur Gänze einzurechnen, ebenso jene Flächen des Dachgeschoßes (mit 80%, bei Flachdachausführung mit 100%) oder Dachraumes (mit 60%), die sich für einen Wohnraum eignen. Als ausgebaut gilt ein Dachraum sobald Dachflächenfenster, Dacheinschnitte, Gaupen, Aufbauten etc. vorhanden sind und/oder die Übermauerung der Rohdeckenoberkante zumindest an einer Gebäudeseite 60 cm überschreitet. Falls ein Kellergeschoß an einer Gebäudeseite als ansichtswirksames Geschoß in Erscheinung tritt (Definition siehe Punkt Gebäudehöhen der Satzungen), ist auch dieses (mit 50%) mit in die GFZ einzurechnen. Werden Garagen (inkl. Nebenräumen - NR) mit mehr als 25 % bis zu 50 % ihrer Grundfläche überbaut, wird die Gesamtbruttofläche der Garage + NR zur Hälfte (50 %) in die GFZ eingerechnet. Werden mehr als 50 % der Garage (inkl. Nebenräumen - NR) überbaut, so wird die Garage zur Gänze (100 %) in die GFZ eingerechnet.“

- ▶ Baufluchtlinien: Ganz wesentlich ist die Sicherstellung der punktförmigen Bebauung mit Einzelhäusern. Dementsprechend wurden die Baufluchtlinien gesetzt und rücken diese an den jeweiligen Rändern deutlich von den Nachbargrundgrenzen ab. Mit diesem Abrücken bleibt auch ausreichend Gestaltungsspielraum für die Errichtung der vorgesehenen Durchwegungen. Straßenseitig werden zumindest 5,0 m Abstand vorgegeben und bleibt auch die zentral gelegene Gemeinschaftsfläche von Baufluchtlinien ausgenommen. Ebenso ist es Planungsziel die Bebauung des Bezirksaltenheimes und des Kindergartens derart zu lenken, dass diese in Form einer „Blockrandbebauung“ stattfindet und die innenliegenden Bereiche dadurch baulich beruhigt sind und somit die Voraussetzung für eine hohen Aufenthaltsqualität geschaffen wird.
- ▶ Zur Vermeidung der Übernutzung des Grundstückes und zur Wahrung einer Siedlungsstruktur welche mit der Bevölkerungsdichte der Umgebung im Einklang steht, wird die maximale Anzahl an Wohneinheiten mit 200 festgelegt. Zudem wird in einer privatrechtlichen Vereinbarung die Verpflichtung der Errichtung von ausschließlich geförderten Wohnbauten festgelegt. Umgelegt auf den Bauplatz mit knapp 22.000 m² entspricht dies

ca. 9 WE auf 1.000 m² Nettobauplatz und kann dies als „dichte“ Bebauung eingestuft werden.

In den Teilgebieten (TGB) 1 (Kindergarten) und 2 (Bezirksaltenheim) sind ausschließlich betriebszugehörige Wohnungen zulässig.

- ▶ Stellplätze für KFZ: Grundsätzlich sind gemäß den allgemein gültigen Vorgaben der Stadtgemeinde Enns pro Wohneinheit 2 Stellplätze für Kraftfahrzeuge auf eigenem Grund bereit zu stellen. Die aktuelle Planung sieht die Errichtung einer Tiefgarage für jeden einzelnen Baukörper vor und wird dies sehr begrüßt. Anstelle der üblicherweise geforderten Stellplätze kann einer Reduktion des Stellplatzschlüssels auf 1:1,5 ausschließlich aufgrund der Errichtung eines förderbaren Wohnbaus zugestimmt werden. Zudem werden verpflichtend in einem Mobilitätskonzept folgende Punkte festgelegt:
 - Grundabtretung für Bushaltestelle
 - Grundabtretung für den Radweg an der Hoflehner Straße
 - E-Ladestation für Elektrofahrzeuge und Elektrofahrräder
 - Car-Sharing Modell
 - Überdachte Fahrradabstellplätze
 - Öffentliche Durchwegungen gem. Plandarstellung (Fußweg)
- ▶ Flächen für Gemeinschaftsanlagen: Gemäß § 11 der OÖ BauTV idgF müssen Kinderspielplätze bzw. Flächen für Gemeinschaftsanlagen für Wohnanlagen ab 4 Einheiten zur Verfügung gestellt werden und eine Größe von 100 m² zuzüglich 10 m² je Wohnung aufweisen. Im Übrigen ist mindestens die Hälfte der Spielplatzfläche als Grünfläche zu gestalten. Kinderspielplätze sind gegenüber Anlagen, von denen Gefahren für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit der Benutzerinnen und Benutzer ausgehen, insbesondere gegenüber Verkehrsflächen und Stellplätzen sowie gegenüber Stellen, an denen Absturzgefahr besteht, durch Zäune, Geländer oder ähnliche Einrichtungen zu sichern. Für das geplante Bauvorhaben wären bei 200 WE insgesamt 2.100 m² an Spielplatzfläche zur Verfügung zu stellen. Diese sind zum einem in jedem einzelnen Baufenster vorgesehen und zum anderen wird im Teilgebiet (TGB) 4 eine „Allgemein zugänglichen Fläche“ ausgestaltet.
- ▶ Bestimmungen über die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern: Im BBPL sind geplante Fußwege eingetragen handelt es sich um gliedernde Grünzüge und Verbindungswege innerhalb des Planungsgebiet mit Übergang in angrenzende Siedlungsgebiete. Eine öffentliche Durchwegung des Areals ist daher vorgesehen und sicherzustellen. In diesen Bereichen ist die Nutzung als Spielplatz, die qualitätsvolle Ausgestaltung der Wege und Plätze zulässig und erwünscht. Eine landschaftsplanerische Begleitplanung mit Bepflanzungen mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern ist erforderlich. Ebenso sind die Bereiche mit der Widmung Grünzug 13 und Wohngebiet mit Schutz- oder Pufferzone im Bauland (SP 23) in die Freiraumplanung miteinzubeziehen sind parkähnlich zu gestalten.



Abb. 19: Planungsgegenständlicher Bebauungsplan Nr. 85 (Stand: 20.06.2023)

- ▶ Mind. 30 % des Bauplatzes sind darüber hinaus als Grünfläche zu gestalten.
- ▶ Archäologie: Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb einer Archäologischen Fundzone. Am südöstlichen Rand des Planungsgebietes befinden sich nach Feststellung des Bundesdenkmalamt (BDA) römische Baustrukturen. Vor Realisierung von Bauvorhaben sind daher in Abstimmung mit dem BDA die archäologischen Befunde zu untersuchen und zu dokumentieren.
- ▶ Lärm: Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb einer verlärmten Zone, bedingt durch die Westautobahn (A 1). Bei einem Fassadenschallpegel von mehr als 45 dB nachts (Beurteilungsschallpegel Lr) sind entweder Lärmschutzmaßnahmen (Erdwall, Lärmschutzwand, etc.) oder bei Zubauten mit Auswirkung auf die Situierung von Aufenthaltsräumen und bei Neubauten eine lärmschutzorientierte Planung mit Priorität auf die Ausrichtung der Schlafräume erforderlich. Im Bauverfahren ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Maßgebliche Freiräume im Planungsgebiet sind so zu situieren, dass der für Wohngebiet angegebene Grenzwert lt. Oö. Grenzwertverordnung von 55 dB zur Tagzeit eingehalten wird.
- ▶ Weitere Bestimmungen und eine detaillierte Erläuterung der angeführten Punkte sind den im Plan integrierten Satzungen des Bebauungsplans Nr. 84/2023 „Hoflehner-Straße Süd“ zu entnehmen:

5 Interessensabwägung:

Gemäß § 36 Abs. (2) des OÖ ROG idGF können Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne geändert werden, wenn nachvollziehbare öffentliche Interessen dafürsprechen oder diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht, wobei auf Interessen Dritter möglichst Rücksicht zu nehmen ist. Weiters hat gemäß § 31 des OÖ ROG idGF jede Gemeinde in Durchführung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung durch Verordnung Bebauungspläne zu erlassen, soweit dies zur Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung oder zur Erreichung eines möglichst wirksamen Umweltschutzes erforderlich ist. Im Interesse der baulichen Ordnung sind die erforderliche räumliche Verteilung der Gebäude sowie das Maß der baulichen Nutzung möglichst so festzulegen, dass eine gegenseitige Beeinträchtigung (ausreichendes Maß an Licht, Luft und Sonne, Erfordernisse des Umweltschutzes

- insbesondere auch im Hinblick auf die Ermöglichung einer ökologischen Bauweise) vermieden wird.

Die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes steht neben dem privaten Interesse der Antragstellerin zur Schaffung von verwertbaren Baulandflächen auch in einem nachvollziehbaren öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde Enns an der Schaffung von geförderten mehrgeschoßigen Wohnbauten sowie sozialer / kommunaler Infrastrukturen, wie Pflegeheim und Kinderbetreuungseinrichtungen. Voraussetzung für eine Umwidmung ist, dass nach Maßgabe des Abschlusses eines Baulandsicherungsvertrages, auch die Bauverpflichtung vorgegeben wird und ein zusätzlicher Baulandbedarf besteht. Die Erstellung eines Bebauungsplanes liegt daher auch im öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde Enns zur Schaffung von Wohnflächen in zentraler Lage mit guter Anbindung an die vorhandene technische und soziale Infrastruktur des Ennser Stadtzentrums.

Im Rahmen einer vorangegangenen Strukturuntersuchung und des erstellten Stadtentwicklungskonzeptes „Winklmayr Gründe“ wurden die vertretbaren baulichen Parameter erarbeitet und in der gegenständlichen Bebauungsplanung umgesetzt. Aufgrund der getroffenen Bebauungsfestlegungen, wie beschränkende Baufluchtlinien, Geschoßflächenzahl, Vorgabe der Anzahl der Geschoße und damit verbunden maximale Bauhöhen, der Split-Level Bebauung in den Randbereichen, der Maximalbeschränkung der Wohneinheiten, etc. ist gewährleistet, dass die geplanten Bauvorhaben städtebaulich mit dem unmittelbaren Umfeld verträglich bleibt und können somit auch die Interessen Dritter (in Zusammenhang mit der parallel dazu erstellten FWP AE 5.27) ausreichend berücksichtigt werden. Die Bebauungsplanung entspricht sowohl den Planungszielen der Stadtgemeinde Enns als auch den Grundsätzen und Zielen des Oö. ROG 1994 idgF.

Zusammenfassende Beurteilung:

Aus ortsplanerischer Sicht kann der Erstellung des BEB 84 „Hoflehner Straße – Süd“ - wie im BBPL dargestellt und unter Berücksichtigung der Ausführungen in Pkt. 4 - zugestimmt werden.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, dass

- c) es im öffentlichen Interesse liegt, den **Bebauungsplan Nr. 84** gemäß Plan Nr. 84 AE 01 Proj.Nr. 980/41a der Regionplan Ingenieure Salzburg GmbH vom 16.06.2023 zu erstellen, und dass Interessen Dritter durch diese Bebauungsplanerstellung nicht berührt werden,
- d) das Verfahren nach dem O.ö. Raumordnungsgesetz eingeleitet wird.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar:

- Bebauungsplan Nr. 84 – Hoflehner-Straße Süd
- Lageplan Bauungskonzept: Vorabzug

zu 5.3

**Erstellung und Änderung von Bebauungsplänen - Einleitung des Verfahrens;
Nr. 85 - Maria Anger 22/24**

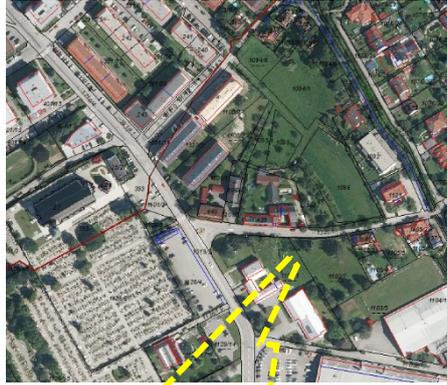
Vorlage: GG II/2023/0166/1

Die Wohnungsgenossenschaft „WSG - Gemeinnützige Wohn- und Siedlergemeinschaft, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung“ wird die Liegenschaften „Maria Anger 22 und 24“ von der Stadtgemeinde erwerben. Eine Zustimmung zum Kaufanbot der WSG gab es bereits in der Gemeinderatssitzung am 29. September 2022.

Derzeit befinden sich auf den Grundstücken zwei Wohngebäude, von denen nur mehr 3 Wohneinheiten bewohnt sind. Aufgrund der schlechten Bausubstanz und der Problematik der Barrierefreiheit werden die beiden Gebäude abgetragen und durch einen neuen, barrierefreien Wohnbau ersetzt.

Die WSG möchte auf dem Grundstück leistbare Wohnungen errichten. Es sollen 15 Wohneinheiten zwischen 50 und 97 m² und eine Tiefgarage mit 15 Stellplätzen entstehen. Im Erstentwurf wurden zusätzlich noch 2 Besucherstellplätze dargestellt.

Da die Liegenschaft in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof liegt und auch diverse Nahversorger und Bildungseinrichtungen fußläufig erreichbar sind, wurde bereits in der Ausschusssitzung am 20. März 2023 entschieden, dass eine Reduzierung der Stellplätze möglich ist, aber die vorgeschlagenen 15 Stellplätze nicht ausreichend sind. Nach einer Diskussion wurde festgelegt, dass in Summe 20 Stellplätze zu errichten sind. Die geplanten 3 Besucherstellplätze sollen den Wohnungen zugeordnet und 3 weitere Stellplätze an der Oberfläche geschaffen werden.



Der Stadtplaner der Stadtgemeinde Enns gibt zur Bebauungsplanerstellung folgende Stellungnahme ab:

Als Stadtplaner der Gemeinde Enns gebe ich zum o.g. Projekt zur Neuerstellung des Bebauungsplans 85 „Maria Anger 22 und 24“ folgende Stellungnahme ab:

Die Wohnungsgenossenschaft „WSG – Gemeinnützige Wohn- und Siedlergemeinschaft“ wird von der Stadtgemeinde Enns die beiden Gst. Nr. 1101/1 mit der darauf befindlichen Baufläche .440 und dem Gst. Nr. 1101/3 mit der drauf befindlichen Baufläche .1068 (alle KG Enns) erwerben und plant nun die Errichtung von einem neuen Wohnblock mit Tiefgarage bei gleichzeitigem Abriss der beiden Bestandsgebäude.

Gemäß den Vorgaben des Ziel- und Maßnahmenkataloges zum rechtswirksamen Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK), veranlasst die Stadtgemeinde Enns zur Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung sowie zur Erreichung eines möglichst wirksamen Umweltschutzes im Sinne des § 31 Abs. 1 Oö. ROG 1994 die Erlassung eines Bebauungsplans für die gegenständlichen Grundstücke.

6 Standort

Die gegenständliche Liegenschaft bzw. das Planungsgebiet hat ein Ausmaß von ca. 1.978 m² und ist als „W-Wohngebiet“ gewidmet. Durch eine Neuvermessung soll ein Teil des öffentlichen Gutes Maria Anger Gst. Nr. 1320/1 im Süden im Ausmaß von ca. 142 m² abgetreten werden und mit in das Planungsgebiet aufgenommen werden. Das Gelände kann als eben bezeichnet werden und liegt auf einer Höhe von 256 müA. Die Liegenschaft grenzt im Nordwesten an bebautes Wohngebiet und im Osten an bebautes Dorfgebiet an. Im Süden grenzt das öffentliche Gut Maria Anger an und darüber hinaus der Kindergarten und das Pfarrzentrum, welches sich in der Widmung „SO-Sondergebiet des Baulandes“ befindet. Im Südwesten grenzt die Lauriacumstraße und darüber hinaus das Areal der Röm.-kath. Filialkirche St. Laurenti mit vorgelagerten Parkplatzflächen und Friedhofgelände.

Derzeit sind beide Bauflächen mit einem zweistöckigen Wohnhaus bebaut. Der Gartenbereich im Norden ist mit zwei einstöckigen Nebengebäuden bebaut.

Wenn die Umgebungsstruktur genauer beleuchtet wird, so grenzen im Nordwesten dreigeschoßige und weiter entlang der Lauriacumstraße viergeschoßige Wohnblöcke an. Die im Osten angrenzende Dorfgebietswidmung liegt nur bei einer eingeschößigen Bauweise und setzt sich ebenfalls Richtung

Osten (Maria Anger) mit höchstens zweigeschoßiger Bauweise fort (siehe Abb. 13 bis Abb.7).



Abb. 20: Orthophoto, derzeitige Bebauungssituation mit gekennzeichneten Planungsgebiet; Quelle: DORIS, 05/2023



Abb. 21: Kreuzungsbereich Maria Anger/Lauriacumstraße, Blickrichtung Norden mit Bestandsgebäude; eigene Erhebung vom 13.03.2023



Abb. 22: Beide Bestandsgebäude von der Rückansicht; eigene Erhebung vom 13.03.2023



Abb. 23: Nachbargebäude im Osten; eigene Erhebung vom 13.03.2023



Abb. 24: Dreigeschoßige Nachbarbebauung an der Lauriacumstraße / Basilikastraße; eigene Erhebung vom 13.03.2023



Abb. 25: Nördlich anschließende dreigeschoßige Nachbarbebauung an der Lauriacumstraße; eigene Erhebung vom 13.03.2023



Abb. 26: Bereich südlich an der Lauriacumstraße, Pfarre Enns; eigene Erhebung vom 13.03.2023



Abb. 27: Bereich westlich der Lauriacumstraße, google maps 05/2023

7

Zur Verfügung gestellte bzw. stehende Unterlagen:

- ▶ Rechtswirksamer Flächenwidmungsplan Nr. 5 und Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 der Stadtgemeinde Enns inklusive aller rechtswirksamen Einzeländerungen.
- ▶ Projekt „Maria Anger-Enns“, Grundrissen, Schnitten und Ansichten, Architekten Kneidinger, 03.03.2023; digitale Datenkopie vom 07.06.2023.
- ▶ Neuvermessung Straßenbereich Maria Anger, digitale Vermessung (GZ 6752_TV), Stadtgemeinde Enns vom 17.05.2023.

- ▶ Aktuelle DKM 2022; © Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen.
- ▶ Lokalausweis vom 13.03.2023 und eigene Erhebungen.
- ▶ First- und Bodenpunkte (Flugaufnahmen 1999), Stadtgemeinde Enns.
- ▶ Höhenschichtenlinien und aktuelles Orthophoto.

8 Ausgangssituation, Infrastruktur und Begründung der Änderung:

Die gegenständliche Liegenschaft befindet sich gemäß dem rechtswirksamen FWP Nr. 5 innerhalb der Widmung „W-Wohngebiet“.

Im Vorfeld wurde eine Vermessung des mittlerweile neugestalteten Kreuzungsbereiches der Lauriacumstraße mit der Straße Maria Anger durchgeführt und soll die im Norden geschaffene Freifläche dem künftigen Bauplatz der Liegenschaften Maria Anger 22 und 24 zugeschlagen werden.

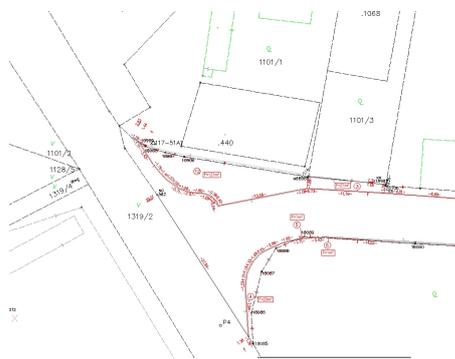


Abb. 28: Neuvermessung Straßenbereich Maria Anger, digitale Vermessung (GZ 6752_TV), Stadtgemeinde Enns vom 17.05.2023

Das Architekturbüro Kneidinger ZT GmbH aus Linz hat bereits einen Entwurf zur Einreichplanung „Maria Anger“ vorgelegt und dieser weist im Wesentlichen folgende städtebauliche Parameter auf:

- Nach Abbruch der beiden bestehenden Gebäude ist ein Wohnblock in viergeschoßiger Bauweise mit Flachdach geplant. Der Neubau soll in Summe 15 Wohneinheiten mit einer Größe von ca. 51 m² bis 97 m² umfassen. Die Ein- und Ausfahrt und auch der Zugang erfolgen über die Straße „Maria Anger“ im Süden. Am Dach sind PV-Anlagen geplant und ist zu drei Seiten mit großzügigen Balkonen ausgestattet. Im südlichen Bereich ist ein Ankauf der Straßenparzelle Nr. 1320/1 Maria Anger von ca. 110 m² vorgesehen um hier einen Vorplatz zu errichten welcher als Eingangsbereich dienen soll und auch oberirdische Stellplätze Platz finden sollen.
- Die Höhe des Gebäudes soll lt. Planunterlagen 12,75 m haben. Als Bezugsniveau für das EG wurde seitens des planenden Architekten eine Adria Höhe von ca. 256,40 müA angegeben.
- Die Situierung der in Summe 20 Stellplätze ist derzeit so geplant, dass unterirdisch 15 Stellplätze und oberirdisch 5 Stellplätze, im südlichen Bereich des Grundstückes, vorgesehen sind.

- Auf Eigengrund ist ein Spielplatz und Gartenbereich geplant. Lt. Planunterlagen soll dieser mehr als 500 m² haben. Bei 15 Wohneinheiten sind 250 m² lt. §16 OÖBauTV verpflichtend.
- Bei einer Grundstücksgröße von ca. 1.975 m² und einer Bruttogeschossfläche von 1.498 m² ergibt sich lt. Planunterlagen eine GFZ von 0,75.
- Aufgrund der Straßenabtretung im Süden soll hier ein Eingangsbereich geschaffen werden, auf dem 5 KFZ Stellplätze Platz finden sollen und auch die Tiefgaragenzufahrt erfolgt.



Abb. 29: Lageplan Bestandsgebäude, Architekten Kneidinger ZT GmbH



Abb. 30: Grundriss Erdgeschoß, Architekten Kneidinger ZT GmbH



Abb. 31: Grundriss Erdgeschoß, Architekten Kneidinger ZT GmbH vom 7.6.2023 mit geänderter Oberflächenparkplatzsituation

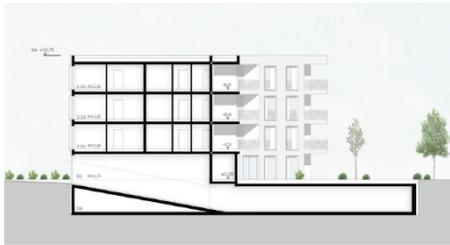


Abb. 32: Schnitt, Architekten Kneidinger ZT GmbH



Abb. 33: Ansicht Süd, Architekten Kneidinger ZT GmbH



Abb. 34: Ansicht Ost, Architekten Kneidinger ZT GmbH



Abb. 35: Perspektive Ansicht Südwest, Architekten Kneidinger ZT GmbH

9 Stellungnahme auf Grundlage des rechtswirksamen FWP / ÖEK/ BBPL und des OÖ ROG:

9.1 Örtliches Entwicklungskonzept:

- ▶ Das Leitbild zur Stadtentwicklung/ Ziel- und Maßnahmenkatalog definiert für die Zone 2 (Kristein-Enns-Hiesendorf) folgende Schwerpunkte:
 - Gebietscharakteristik:
 - Siedlungsband entlang der in West-Ost-Richtung laufenden Verkehrsachsen (B1, Westbahn).
 - Zielmodell:
 - Nutzung der Zone als wichtiger Schwerpunktbereich für Wohnen, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen
 - Errichtung von Spielplätzen in den Siedlungsgebieten.
- ▶ Räumliche und funktionelle Gliederung des Baulandes, Pkt. 2.6
 Zu geringe Wohnqualität bei mehrgeschossigen Wohnanlagen
 - Maßnahmen

- Durch eine verpflichtende Erstellung von Bebauungsplänen für Wohnanlagen (ab 3 Wohneinheiten) soll auf eine ausreichende Größe von Freiräumen auf der Bauparzelle, auf eine entsprechende Bepflanzung und auf eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen (2 pro Wohneinheit) zur Sicherung einer optimalen Wohnqualität geachtet werden.



Abb. 36: Ausschnitt aus dem rechtsgültigen ÖEK 02 (links) und FWP 05 (rechts)

9.2 **Beabsichtigte Erstellung des Bebauungsplan Nr. 85 „Maria Anger 22 und 24“:**

Um eine weitere geordnete und zweckmäßige Bebauung auf der gegenständlichen Liegenschaft dauerhaft zu gewährleisten, haben sich die baulichen Parameter des Bebauungsplanes Nr. 85 an der Umgebungsstruktur zu orientieren. Für die betreffenden Grundstücke sollen unter Berücksichtigung einer umfeldverträglichen Nachverdichtung und einer damit verbundenen sparsamen Grundinanspruchnahme folgende Parameter festgelegt werden:

- ▶ Wohngebiet (W) in offener Bauweise (o): „In Gebieten mit offener Bauweise können – unter Einhaltung der begrenzenden hinteren und seitlichen Baufluchtlinien - Grundstücksteilungen stattfinden“.
- ▶ Grundstücksgrenzen: Die Grundstücke Nr. 1101/1 und 1101/3 sowie der Teilbereich der Parz. Nr. 1320/1 (ehemals öffentliches Gut) KG Enns innerhalb des Planungsgebiets sollen zu einem gemeinsamen Bauplatz zusammenzulegen. Folglich sind planlich die aufzulassenden Grundstücke dargestellt.
- ▶ Straßenfluchtlinien: sind jene Grenzen zwischen öffentlichen/öffentlich nutzbaren/privaten Verkehrsflächen und anderen Grundstücken. Diese befinden sich an der Maria Anger im Süden und der Lauriacumstraße im Westen und berücksichtigen bereits die o.g. Neuvermessung.
- ▶ Die direkte verkehrstechnische Anbindung des Planungsgebiets für den MIV sowie auch die Zu- und Abfahrt in die geplante Tiefgarage so auch die Anfahrt zu den Stellplätzen im Erdgeschoß ist im Süden über die Maria Anger vorgesehen. Die Zu- und Ausfahrtsituation in die Tiefgarage sowie die Zulässigkeit von Senkrechtparker an der Straße Maria Anger sind mit der zuständigen Straßenverwaltung abzustimmen.
- ▶ Gebäudehöhen orientieren sich im Wesentlichen an die nordwestlich gelegene Bebauung und wird versucht – trotz der geplanten

Viergeschoßigkeit – sich diesen Höhen anzupassen. Tauf- und Firsthöhen: Die max. zulässige Trauf- und Firsthöhe wird über eine Bezugshöhe in Meter über Adria, welche 256,50 m beträgt, festgelegt. Von dieser Bezugshöhe aus werden die in der Nutzungsschablone angegebenen max. Firsthöhen addiert. Somit ergibt sich bei einer max. zulässigen FHmax von 13,00 m (lt. Planung 12,75 m über EG) bezogen auf 256,50 müA eine max. zulässige Adria Höhe von 269,50 m. Eine verbindliche Flachdachlösung wird festgelegt. Zum Vergleich, der dreigeschoßige Gebäudekomplex im Nordwesten zeigt eine Höhe von ca. 266,90 müA lt. Firstpunkte der Flugaufnahmen 1999 auf. Der Neubau überragt somit max. um ca. 2,6 m das höchste Bestandsgebäude der angrenzenden Nachbargrundstücken. Das im Osten befindliche Gebäude in der Dorfgebietswidmung hat hingegen lediglich eine eingeschößige Bauweise und liegt der First hier bei ca. 262,9 müA. Ergänzend ist jedoch auszuführen, dass nur unweit nördlich an der Lauriacumstraße sich vier- bis sechsgeschoßige Wohngebäude mit vergleichbaren und höheren Firsten vorhanden sind und die gegenständliche Geschoßigkeit und Firsthöhe infolge der zusätzlich beschränkenden Baufluchtlinien, der punktförmigen und somit kleinvolumigen Bauweise, der verbindlichen Tiefgaragenlösung und für den Fall einer verpflichtenden geförderten Wohnbebauung aus ortsplannerischer Sicht vertreten werden kann. Eine Zurückversetzung des obersten Geschoßes an der Ostfassade würde im Hinblick auf die Schaffung eines sanfteren Übergangs zum östlich angrenzenden Dorfgebiet strukturverträglicher wirken bzw. würde dies zu einer besseren Integration in das Ortsbild führen.

- ▶ Maß der baulichen Nutzung: Bei einer Bauplatzgröße von ca. 1.975 m² und einer angegebenen Bruttogeschoßfläche von ca. 1.498 m² errechnet sich eine GFZ von 0,75. Aus ortsplannerischer Sicht kann dieser baulichen Dichte bei der verbindlichen Errichtung einer Tiefgaragenlösung zugestimmt werden, andernfalls eine max. GFZ von 0,65 festgelegt wird.
- ▶ Baufluchtlinien: Das geplante Gebäude nimmt auch die Umgebungsbebauung Rücksicht und rückt dieses – gegenüber dem Bestand- deutlich von den Nachbargrundgrenzen ab. Aufgrund der geplanten Viergeschoßigkeit ist dennoch auf einen größtmöglichen Abstand zu den Nachbarn im Nordwesten und Osten zu achten. Somit werden die Baufluchtlinien hin zur Straßenflucht im Süden und auch im Osten mit 5 m, Richtung Nordwesten mit 8 m zur Nachbargrundgrenze gesetzt. Im Norden verbleibt durch die Beschränkung der Bauflucht ein gut nutzbarer Garten- bzw. Kinderspielplatzbereich samt harmonischen Übergang zur Grünzugwidmung im nordöstlichen Anschluss.
- ▶ Stellplätze für KFZ: Grundsätzlich sind gemäß den allgemein gültigen Vorgaben der Stadtgemeinde Enns pro Wohneinheit 2 Stellplätze für Kraftfahrzeuge auf eigenem Grund bereit zu stellen. Die aktuelle Planung sieht die Errichtung einer Tiefgarage vor und wird die sehr begrüßt. Bei 15 Wohneinheiten sind 20 Stellplätze nur für die Bewohner vorgesehen, wovon 15 in der Tiefgarage und 5 KFZ Stellplätze oberirdisch situiert werden. Anstelle der üblicherweise geforderten 30 Stellplätze kann der Reduktion aufgrund lediglich bei Verpflichtung der Errichtung eines förderbaren

Wohnbaus zugestimmt werden. Zusätzlich wird die Ausarbeitung eines Mobilitätskonzeptes empfohlen, welche die Reduktion des Stellplatzschlüssels rechtfertigt. Gemäß den Vorgaben der Stadtgemeinde Enns sind die Frestellplätze unversiegelt auszubilden.

- ▶ Zur Vermeidung der Übernutzung des Grundstückes wird die maximale Anzahl an Wohneinheiten mit 15 festgelegt. Umgelegt auf den Bauplatz mit knapp 2.000 m² entspricht dies ca. 8 WE auf 1.000 m² Nettobauplatz und kann dies durchaus als „dichte“ Bebauung eingestuft werden.

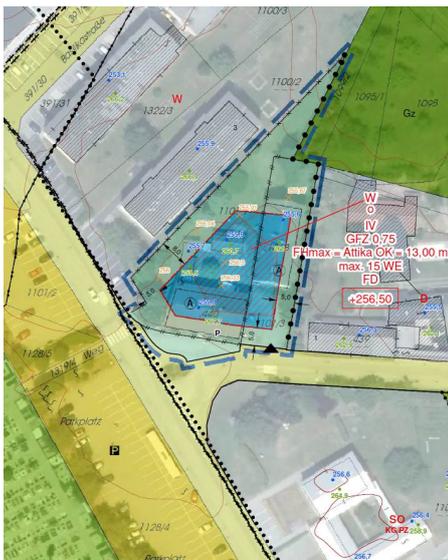


Abb. 37: Planungsgegenständlicher Bebauungsplan Nr. 85 (Stand: 20.06.2023)

- ▶ Flächen für Gemeinschaftsanlagen: Gemäß § 11 der OÖ BauTV idgF müssen Kinderspielplätze bzw. Flächen für Gemeinschaftsanlagen für Wohnanlagen ab 4 Einheiten zur Verfügung gestellt werden und eine Größe von 100 m² zuzüglich 10 m² je Wohnung aufweisen. Im Übrigen ist mindestens die Hälfte der Spielplatzfläche als Grünfläche zu gestalten. Kinderspielplätze sind gegenüber Anlagen, von denen Gefahren für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit der Benutzerinnen und Benutzer ausgehen, insbesondere gegenüber Verkehrsflächen und Stellplätzen sowie gegenüber Stellen, an denen Absturzgefahr besteht, durch Zäune, Geländer oder ähnliche Einrichtungen zu sichern. Für das geplante Bauvorhaben wären bei 15 WE insgesamt 250 m² an Spielplatzfläche zur Verfügung zu stellen. Derzeit sind lt. Baubeschreibung mehr als 500 m² für diesen Bereich vorgesehen. Eine planliche Situierung ist nicht vorhanden. Das genaue Ausmaß ist nicht ersichtlich und ist im weiteren Behördenverfahren nachzureichen.
- ▶ Abzutragende Gebäude: Da die beiden Bestandsgebäude abgerissen werden sollen, sind diese folglich planlich als „abzutragende Gebäude“ dargestellt. Untermauert wird diese Absicht mit der Lage der künftigen Baufuchtlinien tw. außerhalb der Bestandsgebäude.

- ▶ Das gesamte Gebiet liegt in einer Archäologischen Fundhoffnungszone (AZ). Hier kann es zu Auflagen seitens des Bodendenkmalamtes kommen.
- ▶ Weitere Bestimmungen und eine detaillierte Erläuterung der angeführten Punkte sind den im Plan integrierten Satzungen des Bebauungsplans Nr. 85/2023 „Maria Anger 22 und 24“ zu entnehmen.

10 Interessensabwägung:

Gemäß § 36 Abs. (2) des OÖ ROG idgF können Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne geändert werden, wenn nachvollziehbare öffentliche Interessen dafürsprechen oder diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht, wobei auf Interessen Dritter möglichst Rücksicht zu nehmen ist. Weiters hat gemäß § 31 des OÖ ROG idgF jede Gemeinde in Durchführung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung durch Verordnung Bebauungspläne zu erlassen, soweit dies zur Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung oder zur Erreichung eines möglichst wirksamen Umweltschutzes erforderlich ist. Im Interesse der baulichen Ordnung sind die erforderliche räumliche Verteilung der Gebäude sowie das Maß der baulichen Nutzung möglichst so festzulegen, dass eine gegenseitige Beeinträchtigung (ausreichendes Maß an Licht, Luft und Sonne, Erfordernisse des Umweltschutzes - insbesondere auch im Hinblick auf die Ermöglichung einer ökologischen Bauweise) vermieden wird.

Die Erstellung eines Bebauungsplanes liegt neben dem privaten Interesse der WSG auch im öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde Enns zur Schaffung von Wohnraum in zentraler Lage mit guter Anbindung an die vorhandene technische und soziale Infrastruktur des Ennsener Stadtzentrums. Zudem dient das Vorhaben - sofern mit der Bebauungsplanerstellung nun auch eine zeitnahe Bebauung verbunden ist – dem Nachweis der sparsamen Grundinanspruchnahme und infolge des geplanten Abbruchs und Neubebauung auch der Schaffung von zeitgemäßen Wohnungen im prioritären Siedlungsschwerpunkt der Stadtgemeinde Enns. Aufgrund der getroffenen Bebauungsfestlegungen, wie beschränkende Baufluchtlinien, Vorgabe der Anzahl der Geschoße und damit verbunden maximale Bauhöhen, ist gewährleistet, dass das geplante Bauvorhaben städtebaulich noch mit dem unmittelbaren Umfeld verträglich bleibt und können somit auch die Interessen Dritter ausreichend berücksichtigt werden. Die Bebauungsplanung entspricht daher sowohl den Planungszielen der Stadtgemeinde Enns als auch den Grundsätzen und Zielen des Oö. ROG 1994 idgF.

Zusammenfassende Beurteilung:

Aus ortsplanerischer Sicht kann der Erstellung des BEB 85 „Maria Anger 22 und 24“ für die Grundstücke Parz. Nr. 1101/1, 1101/3 und T1320/1 (KG 45102 Enns) - wie im Änderungsplan dargestellt und unter Berücksichtigung der Ausführungen in Pkt. 4 - zugestimmt werden.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, dass

- e) es im öffentlichen Interesse liegt, den **Bebauungsplan Nr. 85** gemäß Plan Nr. 85 AE-01 Proj.Nr. 980/42a der Regionplan Ingenieure Salzburg GmbH vom 20.06.2023 zu erstellen, und dass Interessen Dritter durch diese Bebauungsplanerstellung nicht berührt werden,
- f) das Verfahren nach dem O.ö. Raumordnungsgesetz eingeleitet wird.

Beratung

Abstimmung

Wortmeldungen:

DI Ulrike Bart (Grüne Fraktion)

Grundsätzlich begrüßen wir das Projekt, die Situierung der Parkplätze, wie sie jetzt angedacht sind, sehen wir etwas zu unüberlegt. Dadurch erhalten wir eine größere Versiegelung zu Lasten des Gartens, der ursprünglich den Charme dieses Projektes darstellte, auch die Eingangssituation verändert sich damit.

Wir werden diesem Antrag nicht zustimmen.

Vbgm Ing. Rudolf Höfler (ÖVP Fraktion)

Darf dazu kurz ergänzen, wurde im Ausschuss schon besprochen. Indem die Wohnungen größer geworden sind, wurde gewünscht, bei geförderten Wohnungen auch 2 Parkplätze zur Verfügung zu stellen. Das wurde von unserer Seite vorgehen, aus diesem Grund brauchen wir 20 Stellplätze.

Die Außenparkplätze jedoch ohne Versiegelung.

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Gegenstimmen: Gesamte Grüne Fraktion

Ich stelle mehrheitliche Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar:

- Bebauungsstudie Maria Anger (Stand 3. März 2023)
- Bebauungsplan Nr. 85 – Maria Anger 22-24
- Maria Anger_Neugestaltung Vorplatz

zu 5.4

**Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 - Einleitung des Verfahrens;
Nr. 40 - Schutzzone Bleicherbach**

Vorlage: GG II/2023/0159/1

Der Bleicherbach in Enns, welcher von Süden nach Norden durch das Ennsger Stadtgebiet verläuft und dabei dicht bebaute Bereiche durchfließt, ist ein teilweise hart reguliertes Fließgewässer. Die Bleicherbachregulierung wurde am 19. Juli 1937 gestartet. In einigen Teilbereichen fanden bereits Renaturierungsmaßnahmen statt.

Um eine Verbauung entlang des Bleicherbaches zu verhindern und somit Schäden durch Hochwässer zu verringern, aber auch um die Erhaltungs-, Pflege- und Instandsetzungsmaßnahmen zu erleichtern, wurde bereits ein Neuplanungsgebiet (Nr. 3) im Jahr 2020 verhängt. Dieses wurde im Jahr 2022 einmal verlängert. Die Zielsetzung war die Erstellung eines Bebauungsplanes, der unter anderem festlegen soll, dass ein 3 bis 5 m breiter Streifen entlang der Gewässergrundgrenze von Neubebauungen und Geländeänderungen freigehalten werden soll. Ebenso sollte durch das Neuplanungsgebiet sichergestellt werden, dass bis zur endgültigen Ausarbeitung des Gefahrenzonenplanes Bleicherbach keine Bebauungen realisiert werden, die einen negativen Einfluss auf die Nachbargrundstücke haben.

Mittlerweile wurde für den Bleicherbach der Gefahrenzonenplan fertig ausgearbeitet, der Bevölkerung präsentiert und öffentlich kundgemacht. Derzeit werden die eingebrachten Stellungnahmen bei der zuständigen Behörde bearbeitet.

Nach Rücksprache mit dem Stadtplaner kam man zu dem Entschluss, dass die Zielsetzung des Neuplanungsgebiets nicht in einem Bebauungsplan, sondern in der Flächenwidmung umgesetzt werden soll. Ein 3 m breiter Streifen beiderseits des Bleicherbaches soll nun in Form einer Schutzzone in der Flächenwidmung mit folgender Definition ausgewiesen werden:

Freihaltezone – Bacherhaltungsmaßnahmen: „Diese Zone ist dauerhaft vor jeglicher Bebauung (auch von bewilligungs- und anzeigefreien Bauvorhaben gem. §26 OÖ BauO 1994) freizuhalten und muss eben befahrbar sein. Es dürfen nur leicht und rasch entfernbare Abzäunungen errichtet werden.

Der Stadtplaner der Stadtgemeinde Enns gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplanes folgende Stellungnahme ab:

Als Stadtplaner der Gemeinde Enns gebe ich zum Ansuchen der Stadtgemeinde Enns auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes betreffend die Grundstücke, (siehe Planbeilage zur FWP AE 4.50) im Gesamtausmaß von ca. 11.460 m² für die Ausweisung einer Schutzzone entlang des Bleicherbaches, folgende Stellungnahme ab:

Für Teile der gegenständlichen Grundstücke gibt es eine aufrechte Neuplanungsgebietsverordnung und soll nun das Planungsziel im Rahmen einer Änderung des Flächenwidmungsplanes in Form einer „Schutzzone im Bauland“ bzw. „Schutzzone im Grünland“ umgesetzt werden.

1 Standort

Der Krusteinerbach verläuft von Süden ab der A1 durch das Stadtgebiet Enns bis zur Einmündung in den Krusteinerbach südlich der B1.

Bei den zur Umwidmung vorgesehenen Flächen handelt es sich jeweils um eine Schutzzone von 3 m beiderseits der Grundstücksgrenze des Bachgrundstückes.

Welche Abschnitte mit einer Schutzzone im Bauland bzw. Schutzzone im Grünland gewählt wurden, werden im Pkt. 3 beschrieben.

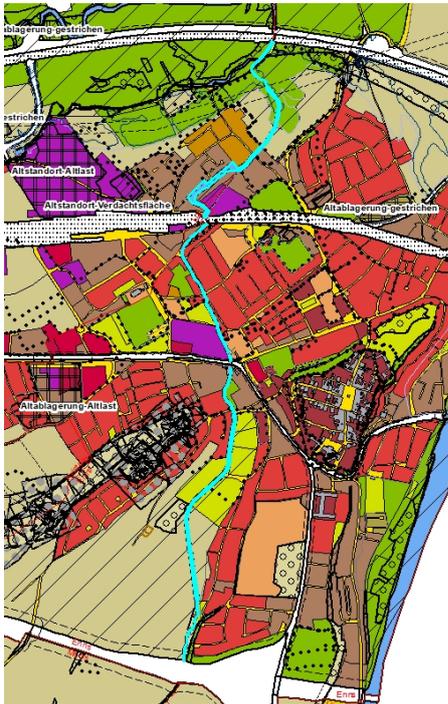


Abb. 38: Bachverlauf von der A1 im Süden bis Einmündung in den Krsteinerbach im Norden, Quelle: FWP 05, 16.05.2023

2 Zur Verfügung gestellte bzw. stehende Unterlagen:

- ▶ Rechtswirksames örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 der Stadtgemeinde Enns inklusive aller rechtswirksamen Einzeländerungen.
- ▶ Rechtswirksamer Flächenwidmungsplan Nr. 5 der Stadtgemeinde Enns inklusive aller rechtswirksamen Einzeländerungen.
- ▶ Kundmachung der Verlängerung des Neuplanungsgebietes Nr. 3 vom 06.04.2022.
- ▶ Aktuelle DKM; © Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV).
- ▶ Sämtliche von der Stadtgemeinde Enns zur Verfügung gestellte Informationen.
- ▶ Fotos und Orthophoto.

3 Ausgangssituation und Begründung der Änderung:

Die Stadtgemeinde Enns hat in einer Kundmachung in Folge der Sitzung des Gemeinderates am Stadtgemeindeamt vom 31.03.2022 betreffend die Verlängerung des Neuplanungsgebietes Nr. 3 im Interesse der Sicherheit und des Schutzes der Liegenschaften vor Hochwasser für folgende Gst. (siehe Planbeilage zur FWP AE 5.40 Nr. 4) beschlossen. Das Neuplanungsgebiet soll sicherstellen, dass bis zur Erstellung einer Flächenwidmungsplanänderung, die Flächen, welche in der Planbeilage angeführt sind, weiterhin keiner Geländeänderung und Bebauung in einem Bereich von 3 m beiderseits des Bleicherbaches durchgeführt werden sollen. Um eine langfristige Gewährung der Sicherheit des Bleicherbaches zu geben, soll dies nun durch eine Änderung des Flächenwidmungsplanes in

Form einer Schutzzone beiderseits des Bleicherbaches im Bereich nördlich der A1 bis in die Einmündung in den Kristeinerbaches südlich der B1 und der Bahnanlage erfolgen.

Beschreibung der Bereiche, welche mit einer Schutzzone überlagert werden:
Betroffene Flächen, welche lt. rechtswirksamen FWP 05 derzeit als „Verkehrsflächen – fließender Verkehr“ sowie „Bahnanlagen“, „forstwirtschaftliche Flächen“ und Flächen in der Widmung „Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen, Ödland“ gewidmet sind, wurden von einer Überlagerung einer Schutzzone im Bauland bzw. Grünland ausgenommen. Dies wird damit begründet, dass Geländeänderungen und Bebauungen allein schon aufgrund der Widmung eher unrealistisch sind bzw. einer Bewilligung bedürfen. Hingegen sind Grundstücke, welche derzeit eine Baulandwidmung aufweisen oder als „Grünland-Erholungsflächen“ sowie „Grünzug- und Trenngrünwidmungen“ gewidmet sind, nachfolgend Teil der Überlagerung mit einer „Schutzzone im Bauland“ bzw. „Schutzzone im Grünland“ (siehe Definition unten).

4 Stellungnahme auf Grundlage des rechtswirksamen FWP / ÖEK und des OÖ ROG:

4.1 Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2:

Die Textlichen Festlegungen bzw. das Leitbild zum Funktionsplan definieren folgende Schwerpunkte:

- ▶ Zielmodell der Zone 4 Agrarzone:
 - Erhaltung und Aufwertung der Uferbegleitvegetation von Kristeinerbach und Bleicherbach als großräumige Grünzüge sowie Festlegung als landschaftliches Vorranggebiet.
- ▶ Zielmodell der Zone 5 und 6 Landschaftliche Vorrangflächen:
 - Die Auegebiete der Enns, Teile der Uferbereiche des Kristeinerbaches, des Ipfbaches, des Lambaches und des Bleicherbaches, die Auwälder und Gehölzgruppen entlang der Donau sowie die landwirtschaftlichen genutzten Flächen und die Streuobstwiesen stellen wichtige landschaftsprägende Bereiche dar und sollen für die Zukunft gesichert werden.
- ▶ Grünlandkonzept:
 - Entlang von Bächen bzw. (nicht dauerhaft) wasserführenden Gräben ist ein Grünzug (Schutz- oder Pufferzone) mit einer Mindestbreite von 10 Metern beidufzig (gemessen ab der Oberkante des Baches/Grabens) auszuweisen. Dieser ist der natürlichen vegetativen Entwicklung der Uferbereiche vorbehalten und in der Regel von jeglicher baulicher Nutzung bzw. Versiegelung freizuhalten. Das vorhandene Uferbegleitgehölz ist zu erhalten bzw. eine Bestockung mit standortgerechten Laubgehölzen (Erle, Esche, Weide,...) erwünscht.

Im **Funktionsplan zum ÖEK** ist der Bleicherbach ab den Bereich nördlich des Freizeitzentrums (Freibad, Sportanlage) bis zur Lorcherstraße mit einer Grünverbindung überlagert.

Zusammenfassung: Die beabsichtigte Änderung der Flächenwidmung mit einer Überlagerung einer Schutzzone im Bauland steht sowohl im Einklang zum rechtswirksamen Funktionsplan zum ÖEK als auch zu textlichen Festlegungen des rechtswirksamen ÖEK Nr. 2.



Abb. 39: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Funktionsplan zum ÖEK 02, Bleicherbach von Süd nach Nord

4.2 Flächenwidmungsplan Nr. 5

Gemäß dem beschriebenen Planungsziel der Neuplanungsgebietsverordnung sollen in der gegenständlichen FWP Änderung 5.40 des FWP Nr. 5 der Stadtgemeinde Enns im 3 m Bereich beiderseits der Grundgrenzen des Bleicherbaches folgende Schutzzonen im Bauland (SP 24) bzw. Schutzzonen im Grünland (Gr 1) festgelegt:

- ▶ Schutzzone im Bauland (SP 24): „Freihaltezone – Dammsanierung und Dammverteidigung: „Diese Zone ist dauerhaft vor jeglicher Bebauung (auch von bewilligungs- und anzeigefreien Bauvorhaben gem. §26 OÖ BauO 1994) freizuhalten und muss eben befahrbar sein. Es dürfen nur leicht und rasch entfernbar Abzäunungen errichtet werden.
Die Summe der von dieser Überlagerung betroffenen Fläche beträgt ca. 6.051 m² und sind die jeweiligen Einzelflächen im Detail der angehängten Tabelle zu entnehmen. Hinsichtlich der Widmungskategorien sind Betriebsbaugebiete, Dorfgebiete, Eingeschränkte gemischte Baugebiete, Sondergebietes des Baulandes und Wohngebiete betroffen.
- ▶ Schutzzone im Grünland Gr 1): „Freihaltezone – Dammsanierung und Dammverteidigung: „Diese Zone ist dauerhaft vor jeglicher Bebauung (auch von bewilligungs- und anzeigefreien Bauvorhaben gem. §26 OÖ BauO 1994) freizuhalten und muss eben befahrbar sein. Es dürfen nur leicht und rasch entfernbar Abzäunungen errichtet werden.
Die Summe der von dieser Überlagerung betroffenen Fläche beträgt ca. 5.406 m² und sind die jeweiligen Einzelflächen im Detail der angehängten Tabelle zu entnehmen. Hinsichtlich der Widmungskategorien sind Grünzug, Spiel- und Liegewiese – Spielplatz, Sport- und Spielfläche und Trenngrün betroffen.

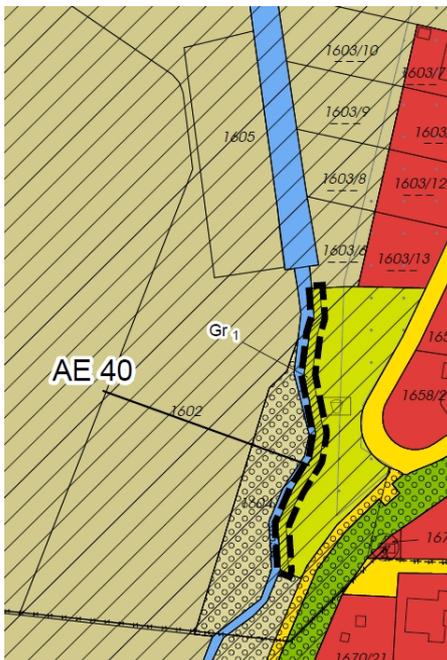


Abb. 40: Ausschnitt aus der geplanten Änderung Nr. 5.40 Abschnitt 1 von Süd nach Nord

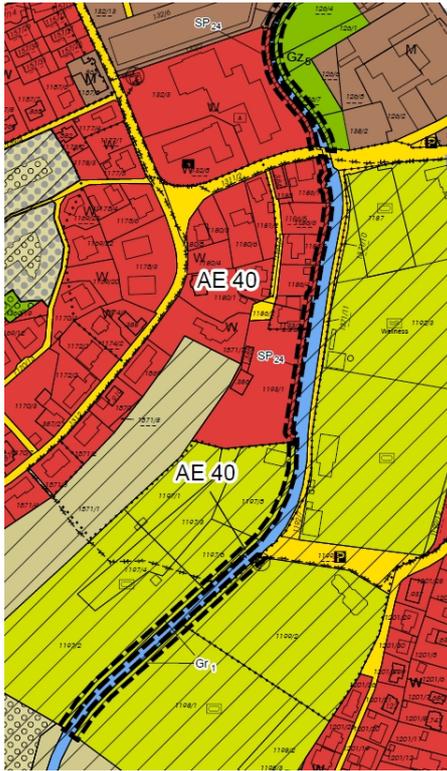


Abb. 41: Ausschnitt aus der geplanten Änderung Nr. 5.40 Abschnitt 2 von Süd nach Nord

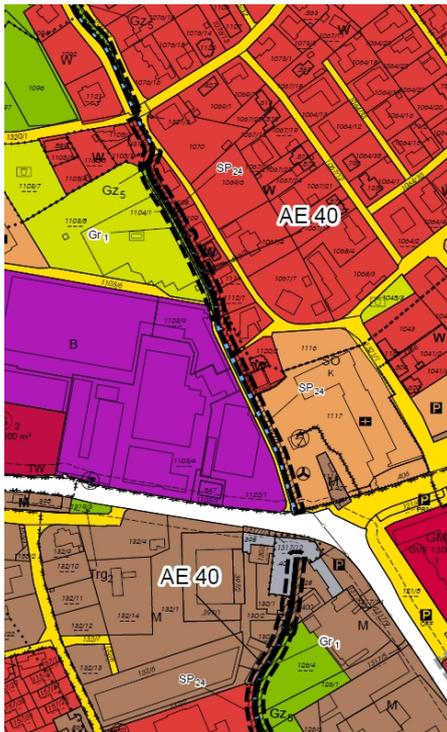


Abb. 42: Ausschnitt aus der geplanten Änderung Nr. 5.40 Abschnitt 3 von Süd nach Nord

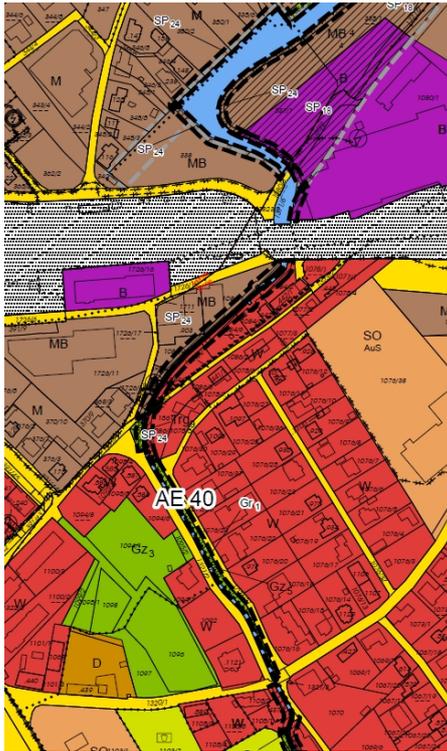


Abb. 43: Ausschnitt aus der geplanten Änderung Nr. 5.40 Abschnitt 4 von Süd nach Nord

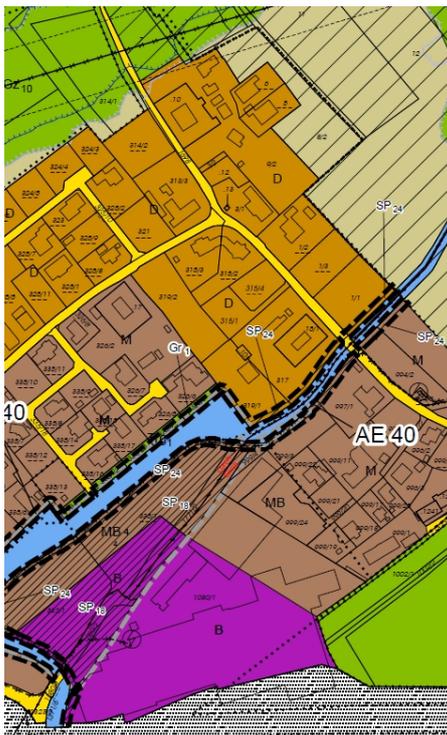


Abb. 44: Ausschnitt aus der geplanten Änderung Nr. 5.40 Abschnitt 5 von Süd nach Nord

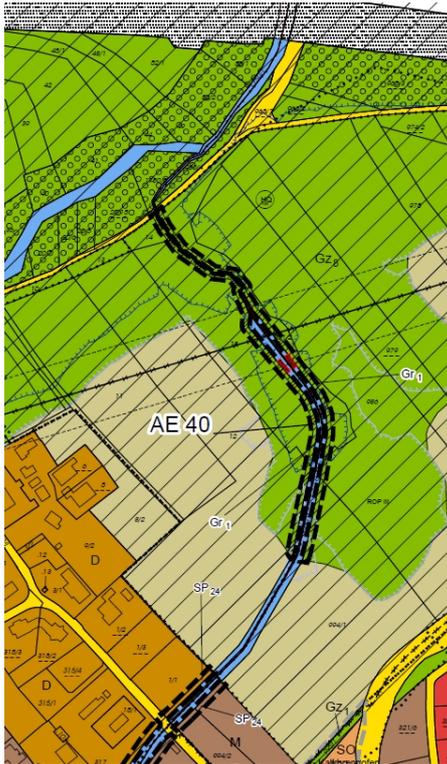


Abb. 45: Ausschnitt aus der geplanten Änderung Nr. 5.40 Abschnitt 6 von Süd nach Nord

5 Interessensabwägung:

Gemäß § 36 Abs. (2) des OÖ ROG idGF können Flächenwidmungspläne geändert werden, wenn nachvollziehbare öffentliche Interessen dafür sprechen oder diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht, wobei auf Interessen Dritter möglichst Rücksicht zu nehmen ist. Die gegenständliche Änderung steht im nachvollziehbaren öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde Enns, den Bleicherbach (Moosbachl) durch die beiderseits errichtete Schutzzone langfristig von einer Geländeänderung und einer Verbauung im Interesse der Sicherheit und des Schutzes der Liegenschaften vor Hochwasser zu schützen.

Eine Überlagerung der oben genannten Grundstücke mit einer Schutzzone steht daher im Einklang mit den Planungszielen der Gemeinde und auch den geltenden Raumordnungsgrundsätzen und -zielen des OÖ ROG 1994 idGF und können die Interessen Dritter - unter Beachtung der Stellungnahme in Pkt. 4 - ausreichend gewahrt bleiben.

Zusammenfassende Beurteilung:

Aus ortsplanerischer Sicht kann der 40. Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 05 für die in der Anlage angeführten Grundstücke - wie im Änderungsplan dargestellt und nur unter Beachtung der Stellungnahme in Pkt. 4 – zugestimmt werden.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, dass

- g) es im öffentlichen Interesse liegt, den **Flächenwidmungsplan Nr. 5** gemäß Plan Nr. **AE-5.40** Proj.Nr. 980/02a der Regionplan Ingenieure Salzburg GmbH vom 21.06.2022 zu erstellen, und dass Interessen Dritter durch diese Flächenwidmungsplanänderung nicht berührt werden,
- h) das Verfahren nach dem O.ö. Raumordnungsgesetz eingeleitet wird.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar:

- Flächenwidmungsplanänderung 5.40 – Schutzzone Bleicherbach
- Zusatztabelle FWP-AE 5.40

zu 5.5

**Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5; Einleitung des Verfahrens;
Nr. 41 - Spielplatz Eichbergwald; ÖEK-Änderung Nr. 2.14
Vorlage: GG II/2023/0158/1**

Der Spielplatz im Eichbergwald ist seit vielen Jahren ein wichtiger Bestandteil für die Ennser Familien, aber auch für die umliegenden Kindergartengruppen.

Nun sind die Pädagoginnen von den Kindergärten Natuki und Dreiklang an die Politik und Verwaltung mit dem Wunsch einer Vergrößerung der Waldspielfläche herangetreten. Die Erweiterungsfläche soll eine Naturspielfläche werden, in der keine weiteren Spielgeräte angebracht werden. Die Fläche soll eingefriedet und mit Zugängen versehen werden. Lediglich an der Grenze zwischen neuer Fläche und Bestandsfläche könnten Geräte aufgestellt werden. Das Flächenausmaß der angestrebten Erweiterung beträgt rund 374 m².

Für die Erweiterung des Spielplatzes ist auch eine Erweiterung der Widmungsfläche notwendig.

Die bestehende Spielplatzfläche, die gewünschte Erweiterung, die bestehenden Spielgeräte und die Bäume wurden von einem Vermesser aufgenommen und planlich dargestellt. Dabei stellte sich heraus, dass die bestehende Widmung nicht mit der tatsächlichen Spielfläche übereinstimmt. Die bestehende Spielplatz-Widmung soll nun wieder in „Grünland, für die Land- und Forstwirtschaft genutzte Fläche, Ödland“ umgewidmet werden und die Flächen, auf denen sich tatsächlich der Spielplatz befindet, werden als „Spiel- und Liegewiese, Spielplatz“ ausgewiesen.

Der Stadtplaner der Stadtgemeinde Enns gibt zur Flächenwidmungsplanänderung 5.41 und der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts Nr. 2.14? folgende Stellungnahme ab:

Als Stadtplaner der Gemeinde Enns gebe ich zum Ansuchen der Stadtgemeinde Enns auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes inkl. Örtlichen Entwicklungskonzept betreffend einer Teilfläche des Grundstücks, Parz. Nr. 1169/1 (KG 45102 Enns) im Gesamtausmaß von ca. 2.019 m² für die Verlegung bzw. Erweiterung einer Spiel- und Liegewiese folgende Stellungnahme ab:

Die betroffene Teilfläche befindet sich gemäß dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan in der Widmung „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ überlagert mit einer Ersichtlichmachung „Wald im Sinne der forstrechtlichen Planung – Erholungswald“, wonach infolge der seitens der Stadtgemeinde beabsichtigten Nutzungsänderung die Umwidmung in ein „Erholungsfläche – Spiel- und Liegewiese, Spielplatz“ beantragt wird. Eine kleine Teilfläche (nicht lagemäßig korrekt erfasst) ist bereits als „Erholungsfläche – Spielplatz“ gewidmet und soll dieser Bereich im gleichen Zuge in „Grünland mit Ersichtlichmachung Wald“ rückgewidmet werden.

6 Standort

Es handelt sich bei der westlich des Gemeindezentrums gelegenen Parz. Nr. 1169/1 um einen bestehenden, öffentlich nutzbaren Spielplatz innerhalb des Eichbergwalde und im Besitz der Stadtgemeinde. Der Spielplatz und die geplante Erweiterung liegt innerhalb eines Waldgebietes (Erholungswald), welcher ebenfalls zur Naherholung der Bevölkerung dient.

Der Standort ist vom Ennser Stadtplatz aus über die Dr.-Renner-Straße und Eichbergstraße erreichbar. Vom Stadtplatz ausgehend Richtung Westen starten und über die Dr-Renner-Straße und Österreichische Romantikstraße auf die Eichbergstraße fahren. Dieser etwa 350 m folgen und der Erholungswald mit dem bestehenden Spielplatz befindet sich rechter Hand der Straße hinter dem Wohngebiet. Der Spielplatz ist zu Fuß vom Stadtkern aus in etwa 15 Min zu erreichen oder mit dem Fahrrad in etwa 5 Min.

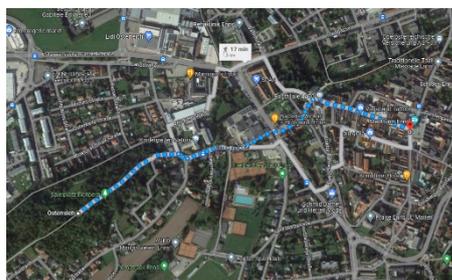


Abb. 46: Übersicht fußläufige Erreichbarkeit des Spielplatzes (Quelle: google maps 12.06.2023)



Abb. 47: Langjährig bestehender Spielplatz der Stadtgemeinde Enns im Eichbergwald (Quelle: google maps 12.06.2023)

Das bestehende Spielplatzgelände und die Erweiterung befinden sich in durchweg ebener Lage auf einer Höhe von ca. 281 müA.

Benachbarte Nutzung: Die Umwidmungsfläche bzw. der Spielplatz befindet sich in der Grünlandwidmung mit der Ersichtlichmachung „Erholungswald“ und ist von drei Seiten von bestehendem Wald umgeben. Lediglich im Osten grenzt die Fläche an Trenngrün (Trg1) bzw. an eine Wohngebietswidmung an.

7 Zur Verfügung gestellte bzw. stehende Unterlagen:

- ▶ Rechtswirksames örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 der Stadtgemeinde Enns inklusive aller rechtswirksamen Einzeländerungen.
- ▶ Rechtswirksamer Flächenwidmungsplan Nr. 5 der Stadtgemeinde Enns inklusive aller rechtswirksamen Einzeländerungen.
- ▶ Aktuelle DKM; © Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV).
- ▶ Geländeaufnahme GZ Nr. F2023-32 von Ferge & Partner ZT OG vom 07.06.2023
- ▶ Fotos und Orthophoto.

8 Ausgangssituation, Infrastruktur und Begründung der Änderung:

Der bereits langjährig bestehende öffentliche Spielplatz im Erholungswald Eichberg, welcher sich auf dem Grundstück, Parz. Nr. 1169/1 (KG Enns) befindet, soll nach Nordwesten hin erweitert werden. Der bestehende Spielplatz hat gemäß einer aktuell durchgeführten Vermessung ein Flächenausmaß von ca. 1.309 m² und befinden sich derzeit ein Sandkasten, ein Spielhaus mit Rutsche, eine Schaukel und Klettergerüst dort. Nun soll der Spielplatz um etwa 374 m² nach Nordwesten hin erweitert werden und mit weiteren Spielgeräten ausgestattet. Siehe dazu auch Abb. 2 und 3.

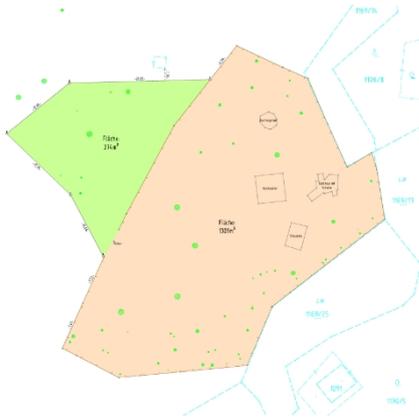


Abb. 48: Geländeaufnahme von Ferge & Partner ZT OG vom 07.06.2023

Der Spielplatz befindet sich am östlichen Rand des Naherholungsgebiets (Erholungswald) Eichberg. Im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan ist bereits eine kleine Teilfläche der Parz. Nr. 1169/1 als „Erholungsfläche – Spiel- und Liegewiese, Spielplatz“ im Ausmaß von ca. 335 m² gewidmet. Die Lage ist im rechtswirksamen FWP jedoch falsch und soll dieser Bereich zurückgewidmet und somit ausschließlich dem Erholungswald zugeschlagen werden. Der bestehende Spielplatz wird derzeit regelmäßig von Kindergartengruppen genutzt und soll durch die geringfügige Erweiterung die zukünftig höhere Frequentierung von Kindergartengruppen abgedeckt werden.

Aufgrund der bestehenden Widmung Grünland mit Ersichtlichmachung Wald im Sinne des Forstgesetzes ist für die Errichtung von Spielgeräten eine

Rodungsbewilligung erforderlich. Von Seiten der Gemeinde wurde daher bereits im Vorfeld mit Hrn. Diwold von der Forstabteilung Rücksprache gehalten. Demnach kann eine Rodungsbewilligung erst nach der Genehmigung der Flächenwidmungsplanänderung beantragt werden.

9 Stellungnahme auf Grundlage des rechtswirksamen FWP / ÖEK und des OÖ ROG:

10 Örtliches Entwicklungskonzept

Zielmodell der Zone 2 – Kristein-Enns-Hiesendorf:

Gebietscharakteristik:

- ▶ Siedlungsband entlang der in West-Ost-Richtung laufenden Verkehrsachsen (B1, Westbahn) sowie in Richtung Süden entlang der B309 und der Steyrer Straße mit unterschiedlicher städtebaulicher Charakteristik und Nutzung.

Zielmodell:

- ▶ Gliederung des Siedlungsgebietes durch Grünverbindungen und Grünkeile (Kriesteinerbach / Achse Gewerbepark zwischen Lagerhausstraße und Oberhauserstraße / Bleicherbach / Kristein: Fichtenstraße und Tannenweg bis Eichberg / Kristein Süd in Ost-West und Nord-Süd Richtung)
- ▶ Ausbildung bzw. langfristige Erhaltung von zwei gliedernden Grünkeilen in Nord-Süd Richtung vom Tannenweg bis Eichberg und in Ost-West Richtung dazu bis zum Kriesteinerbach.
- ▶ Erhaltung des Eichbergwaldes für Naherholungszwecke und als großräumiger Grünkeil
- ▶ Errichtung von Spielplätzen in den Siedlungsgebieten.

Erholungsflächen, Pkt. 4.1.8

- ▶ Sanfte Erholungsnutzung
Ziel: Sicherung und Förderung der sanften Erholungsnutzung insbesondere in den Zonen 5 und 6.
Maßnahme: Schaffung einer entsprechenden Infrastruktur für den Tourismus und Freizeitaktivitäten (Wandern, Reiten, Radfahren, Wassersportanlagen, ...).
- ▶ Erholungswald Eichberg – Der Erholungswald Eichberg, die sog. „Grüne Lunge der Stadt Enns“, ist als wichtiges Naherholungsgebiet unbedingt zu erhalten.
Ziel: Sicherung der ökologischen Nutzung
Keine intensive forstliche Nutzung
Sukzessive Verjüngung des Baumbestandes, um eine Überalterung hintanzuhalten.
Maßnahme: Begutachtung des Baumbestandes unter Einbeziehung von Fachleuten
Sukzessive kleinflächige Verjüngung des Baumbestandes mit Förderung des natürlichen Wachstums und Verbleib des

Totholzes zur Bodenverbesserung in den gemeindeeigenen Waldparzellen.

Beseitigung des massiven Dürrastbestandes, vor allem im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Spielplätze

Ziel: Erhöhung der Attraktivität

Maßnahme: Ausbau und Instandhaltung der Infrastruktur:

Ständige Betreuung des Wegenetzes

Verbesserung des Sitzplatzangebotes

Im Zuge der Siedlungserweiterung, wie z.B. im Bereich „Winklmayr-Gründe“, Schaffung von großzügigen Grünzügen samt fußläufiger Verbindung zum Eichberg

- ▶ Allgemein zugängliche Erholungsflächen, Spiel- und Liegewiesen, Spielplatz; Fehlbestand an Spielanlagen im Bereich der Siedlungsschwerpunkte.

Ziel: Standortsuche und Errichtung von allgemein zugänglichen Erholungsflächen aller Altersgruppen.

Maßnahme: Vorsehen von Flächen und Ausweisen im Flächenwidmungsplan als „Erholungsfläche-Spiel- und Liegewiese, Spielplatz“:

Grünzüge, -verbindungen und -keile, Pkt. 4.2.1

- ▶ Eine zuweilen unregelmäßige Bautätigkeit hat einen Verbrauch von Grünflächen zur Folge, die aber als Gliederungselemente in der Landschaft von Bedeutung sind.

Ziel: Räumlich-funktionelle Gliederung der Siedlungsbereiche und der Landschaft durch:

Grünverbindungen, Grünzüge und Freiflächen (Freihalten von wichtigen Grünflächen, Trennen von Ortsteilen, Herstellen von Verbindungen, Uferbegleitvegetation, Schaffung von Grünzügen zwischen neugeplanten Siedlungsbereichen, Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit des landwirtschaftlich genutzten Freiraumes, ...).

Vorsehen und Stärken von Grünflächen mit besonderer Bedeutung (z.B. in Form der Widmung Grünzug, Schutzzonen im Bauland, Frei- und Grünflächen, ...).

Der Funktionsplan zum ÖEK sieht für den gegenständlichen Bereich die „Grünlandfunktion“ überlagert mit der Ersichtlichmachung „Erholungswald“ vor, welcher sich nach Norden, Süden und Westen erstreckt. Im Osten grenzt eine Wohnfunktion, sowie ein Trenngrün an.

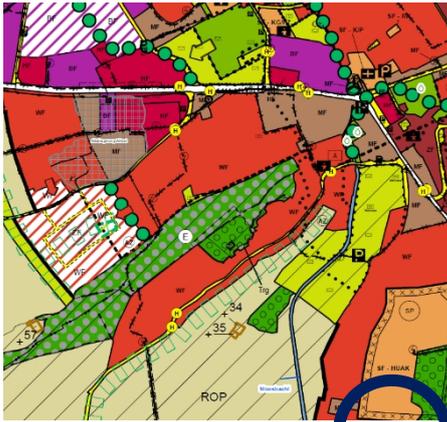


Abb. 49: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen ÖEK02

Zusammenfassung: Die beabsichtigte Änderung der Flächenwidmung in eine „Spiel- und Liegewiese, Spielplatz“ steht derzeit im Widerspruch zum rechtswirksamen Funktionsplan zum ÖEK. Eine Übereinstimmung mit den „Ziel- und Maßnahmenkatalog“ zum Funktionsplan kann dahingehend festgestellt werden, da das Naherholungsangebot insbesondere für Familien und Kindergärten im Eichbergwald erweitert wird.

Beabsichtigte Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes:

- ▶ Eine **Änderung des ÖEK** bedarf eines nachvollziehbaren öffentlichen Interesses. Beispielsweise wären dies Standortfestlegungen für öffentliche Einrichtungen, die Widmung neuer oder Erweiterung bestehender Betriebsbaugebiete zur Schaffung bzw. Erhaltung von Arbeitsplätzen, die grundlegende Änderung der Siedlungsstruktur infolge von Naturkatastrophen, die Schaffung eines neuen Siedlungsgebietes, wenn die Baulandreserven erschöpft sind und ähnliches.
- ▶ Im gegenständlichen Fall steht der beabsichtigte Widmungszweck im nachvollziehbaren öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde Enns an der Erweiterung eines bestehenden Kinderspielplatzes um eine erhöhte Frequentierung mit Kindergartengruppen decken zu können und den Bürgern und insbesondere Familien, ein erweitertes Angebot an Naherholungsmöglichkeiten innerhalb des Stadtgebietes bieten zu können. Gemäß der Begründung ist eine Änderung des ÖEK grundsätzlich möglich, sofern die Interessen Dritter - Forstbehörde-gewahrt werden können.

Bedingt durch die erforderliche Widmung „Spiel- und Liegewiese, Spielplatz“ ist daher auch das ÖEK in Richtung „Erholungsfunkton“ abzuändern

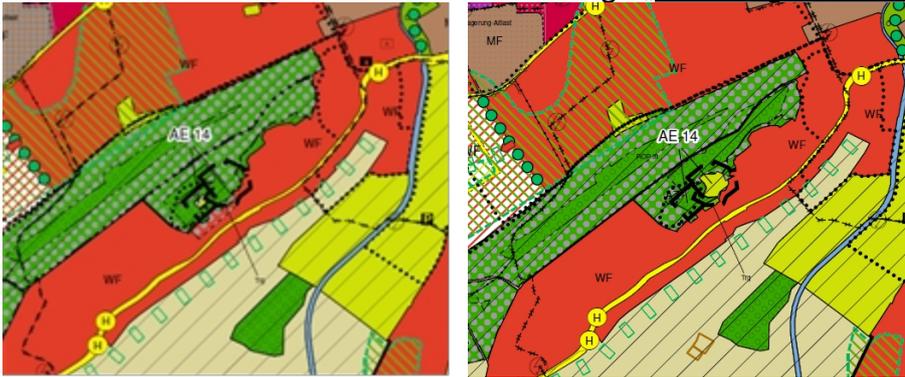


Abb. 50: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen ÖEK Nr. 02 (links) und geplante Änderung Nr. 2.14 (rechts)

11 Flächenwidmungsplan Nr. 5

- ▶ Die gesamte Umwidmungsfläche (welche sich im Eigentum der Stadtgemeinde Enns befindet) umfasst ca. 1.684 m² und soll – wie in Pkt. 3 beschrieben – von „Grünland“ überlagert mit „Ersichtlichmachung - Erholungswald“ in „Erholungsfläche – Spiel- und Liegewiese, Spielplatz“ gewidmet werden. Die Umwidmung umfasst die bestehende Spielplatzanlage mit einem Flächenausmaß von ca. 1.309 m² und die angestrebte Erweiterung mit einem Flächenausmaß von ca. 374 m². Eine Teilfläche im Ausmaß von derzeit ca. 335 m² ist bereits als „Erholungsfläche – Spiel- und Liegewiese, Spielplatz“ gewidmet. Aufgrund der beschriebenen Ausgangssituation soll nunmehr eine Lageberichtigung des Spielplatzes erfolgen und diese Fläche in „Grünland“ mit Ersichtlichmachung „Erholungswald“ gemäß der tatsächlichen Nutzung rückgewidmet werden. Die tatsächliche Spielplatzneuwidmungsfläche beträgt somit ca. 1.349 m².
- ▶ Auf widmungsgegenständliche Fläche befindet sich Wald im Sinne des Forstgesetzes. Es ist daher mit Auflagen bzw. Einwänden von Seiten der Forstbehörde zu rechnen. Im Vorfeld wurde bereits ein Gespräch mit Hrn. DI Diwold geführt, wonach eine Rodungsbewilligung erst nach genehmigter Flächenwidmungsplanänderung beantragt werden kann. Ebenso ist von der Fachabteilung Forst eine Genehmigung zur Errichtung von Spielgeräten einzuholen, da der geforderte Mindestabstand von 30 m nicht eingehalten werden kann. Positiv ist dazu anzumerken, dass im Vergleich zur derzeit gewidmeten Spielplatzfläche (inmitten des Eichbergwaldes) dieser nun an den Waldrand des Eichberges verschoben (bzw. korrekt dargestellt) wird. Aufgrund der Waldrandlage besteht dennoch ein gewisses Gefahren- und Konfliktpotential durch umstürzende Bäume herabfallende Äste, Beeinträchtigungen der forstlichen Bewirtschaftbarkeit usw. Dieses Konflikt- und Gefahrenpotential verändert sich jedoch im Hinblick auf die bereits derzeitige Nutzung nicht maßgeblich. Infolge etwaig erforderlicher Rodungen kann dieses Gefahrenpotential zudem verringert werden.

Weiters wurde infolge der Randlage der geplanten Spielplatzwidmung am Eichbergwald die Ausweisung des „Erholungswaldes“ zurückgenommen. Auch hierzu bleibt zunächst die Stellungnahme der zuständigen Forstbehörde im Zuge des Widmungsverfahrens abzuwarten.



Abb. 51: Ausschnitt aus dem rechtskr. FWP 05



Abb. 52: FWP Änderung AE 5.41

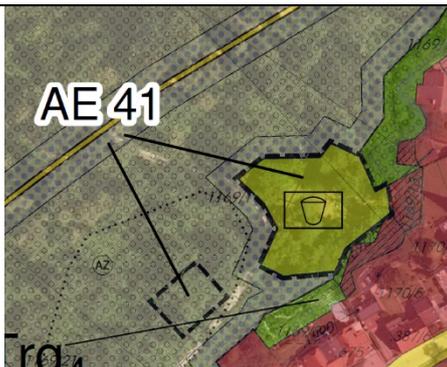


Abb. 53: FWP-Änderung 5.41 Detail mit Orthophoto

- ▶ Die Widmungsfläche befindet sich in keinem Risikobereich für 30- und 100-jährliche Hochwasserereignisse.
- ▶ Geogene Risikozone: Das gegenständliche Grundstück befindet sich außerhalb des Beurteilungsraumes für geogene Risikozonen.
- ▶ Laut Oö. Hangwasserhinweiskarte befindet sich die gegenständliche Teilfläche in keinem von Hangwasser gefährdeten Bereich.

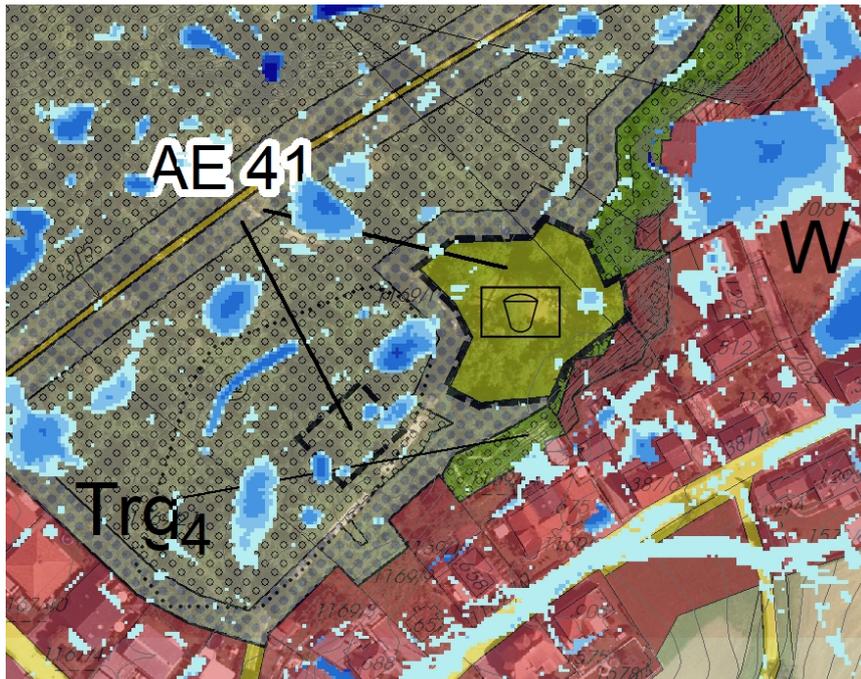


Abb. 54: FWP Änderung 5.41 Detail mit Darstellung der Hangwasserhinweiskarte

- ▶ Die gesamte Umwidmungsfläche befindet sich innerhalb des Regionalprogrammes „Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern“ (LGBl. Nr. 130/2021). Die Schutzgebietsauflagen sind einzuhalten.
- ▶ Das betreffende Änderungsgebiet befindet sich gänzlich innerhalb des Regionalen Raumordnungsprogramm Linz-Umland 3 (Regionale Grünzone) gemäß LGBl. Nr. 98/2018 aus dem Jahre 2018. In regionalen Grünzonen dürfen gemäß § 5 Abs. 7 dieser Verordnung die Grünlandwidmungen nur geändert werden, dadurch die Funktion der Grünzone verbessert oder jedenfalls nicht gefährdet wird. Folgende Funktionen (Auszug) sind für die gegenständliche Änderung relevant:
 - Eine existenz- und leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft
 - Die Erholung und den Tourismus
 - Das typische Orts- und Landschaftsbild
 - Die Sicherung oder Wiederherstellung eines ausgewogenen Natur- und Landschaftshaushaltes

Aus ortsplannerischer Sicht bleiben die Funktionen des Grünzuges jedenfalls erhalten und trägt insbesondere die Verschiebung der Widmungsfläche an den Rand der Grünzone und somit in Richtung bereits bestehender Baulandwidmungen außerhalb der Grünzone sogar zur Verbesserung bei. Mit Die entsprechenden Auflagen sind einzuhalten.

- ▶ Flächenbilanz und Baulandsicherung: Da es sich um eine Änderung ohne Baulandschaffung handelt, hat gegenständliche Umwidmung keine Auswirkungen auf die Baulandbilanz und sind daher aus ortsplannerischer Sicht keine privatwirtschaftlichen Maßnahmen gemäß § 16 OÖ ROG 1994 idgF erforderlich.

12 Interessensabwägung:

Gemäß § 36 Abs. (2) des Oö. ROG 1994 idgF können Flächenwidmungspläne geändert werden, wenn nachvollziehbare öffentliche Interessen dafür sprechen

oder diese Änderung des Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht, wobei auf Interessen Dritter möglichst Rücksicht zu nehmen ist. Die Änderung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes bedarf darüber hinaus eines nachvollziehbaren öffentlichen Interesses.

Die beabsichtigte Änderung einer Teilfläche der Parz. Nr. 1169/1, KG Enns, der Flächenwidmung und die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes in eine „Erholungsfläche – Spiel- und Liegewiese, Spielplatz“ steht aus Sicht der Stadtplanung im nachvollziehbaren Interesse der Stadtgemeinde Enns zur Gewährleistung ausreichender Naherholungsflächen im Nahbereich von Siedlungsflächen. Zur bestmöglichen Qualität des bestehenden Spielplatzes und der geplanten Erweiterung der Erholungsfläche wird empfohlen, ein auf die bestehende und geplante Nutzung abgestimmtes Spielplatzkonzept zu erstellen und dieses auch mit den umliegenden Kindergärten und angrenzenden Bevölkerung abzustimmen. Bei einer entsprechenden Planung können Nutzungskonflikte im Vorhinein verhindert bzw. Synergien mit der Umliegenden Naherholung (Erholungswald Eichberg) sinnvoll genutzt werden.

Unter Beachtung der Stellungnahme in Pkt. 4 steht daher die Änderung des FWP (inkl. ÖEK) sowohl im Einklang mit den Planungszielen der Stadtgemeinde Enns als auch mit den geltenden Raumordnungsgrundsätzen und -zielen des OÖ ROG 1994 idgF. Interessen Dritter können möglichst berücksichtigt werden.

Zusammenfassende Beurteilung:

Aus ortsplanerischer Sicht kann der 41. Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 05 und der 14. Abänderung des ÖEK Nr. 02 für eine Teilfläche der Parz. Nr. 1169/1 (KG 45102 Enns) - wie in den Änderungsplänen dargestellt und in Pkt. 4 beschrieben - zugestimmt werden.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, dass

- i) es im öffentlichen Interesse liegt, den **Flächenwidmungsplan Nr. 5** gemäß Plan Nr. **AE-5.41** Proj.Nr. 980/2a, sowie das **Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 2** gemäß Plan Nr. **AE-2.14** Proj.Nr. 980/2a der Regionplan Ingenieure Salzburg GmbH vom 12.06.2022 zu erstellen, und dass Interessen Dritter durch diese Bebauungsplanerstellung nicht berührt werden,
- j) das Verfahren nach dem O.ö. Raumordnungsgesetz eingeleitet wird.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar:

- Vermessungsplan Spielplatz Eichbergwald
- Flächenwidmungsplanänderung 5.41
- ÖEK-Änderung 2.14

zu 6

Wirtschaft, Handel und Tourismusangelegenheiten;

Referent: STR Gregor Eckmayr

zu 6.1

Wirtschaftsförderungen

Vorlage: GG I/2023/0152/1

Ansuchen 1: (im Session abrufbar) – Beilage 1

Eine Firma für Antriebs- und Automatisierungstechnik mit Standort in der Mühlenstraße 3, 4470 Enns hat um Wirtschaftsförderung angesucht. Die Betriebsansiedlung erfolgte im September 2022 mit derzeit zwei Beschäftigten, diese werden aber kontinuierlich ansteigen. Dies bedeutet für die Stadtgemeinde Enns, dass neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

Rechnungen und Zahlungsbestätigungen wurden eingereicht und überprüft.

Die Aufstellung der Rechnungen ist ebenfalls im Session abrufbar – Beilage 2. Zur Berechnung der Wirtschaftsförderung wurden nur Büroausstattungen (Möbel und Monitore) sowie Möbel, Werkzeuge udgl. für die Werkstatt herangezogen. Rechnungen für Küchenausstattung, Büromaterial, Homepage, Lizenzen udgl. wurden nicht berücksichtigt.

Drucker	€ 329,90
Monitore	€ 398,00
Notebook	€ 2.488,00
Büromöbel	€ 6.564,00
Schwerlastregal	€ 105,85
Palettenhubwagen	€ 368,95
Werkzeug	€ 495,77
Lagereinrichtung	€ 1.478,00
Alu-Leiter	€ 119,99
Regal	€ 130,00
Regal	€ 159,00
Werkbank	€ 1.806,00
Messgeräte	€ 198,99
GESAMT	€ 14.642,45

Bei einer 10%-igen Förderung entspricht die Förderungssumme € 1.464,25

Ansuchen 2: (im Session abrufbar) – Beilage 3

Die Förderungswerberin hat für ihr im Dezember eröffnetes Sonnenstudio am Dr. Marckhgott-Platz 1 um Wirtschaftsförderung angesucht. Beschäftigt ist derzeit eine Person. Die eingereichten Rechnungen und Zahlungsbestätigungen wurden überprüft, Amazonrechnungen sowie Rechnungen für Dekoration und dgl. wurden nicht

berücksichtigt. Folgende Rechnungen wurden zur Berechnung der Wirtschaftsförderung herangezogen

Solarien	€ 21.000,00
Einrichtung	€ 6.000,00
Div. Material, Kabel	€ 144,85
Schalter	€ 119,85
Leisten etc.	€ 94,55
Stühle, Kommode	€ 184,99
Tisch, Leuchte	€ 159,50
Platten, Schrauben etc.	€ 238,70
Garderobe	€ 209,65
Leuchten	€ 42,99
Kabel, Steckdosen	€ 63,27
Platten	€ 23,92
Material für Decke	€ 1.148,75
Garderobenpaneel	€ 29,95
GESAMT	€ 29.460,97

Bei einer 10%-igen Förderung entspricht die Fördersumme € 2.946,10

Seitens der TSE erfolgte bei beiden Förderwerber keine finanzielle Förderung.

Wirtschaftspolitische Maßnahmen – Wirtschaftsförderung 1/782000-755030

zu Antrag Nr. 1

Ich stelle daher den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, dem Förderungswerber eine Wirtschaftsförderung in Höhe von € 1.464,25 zu gewähren.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu Antrag Nr. 2

Ich stelle daher den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, der Förderungswerberin eine Wirtschaftsförderung in Höhe von € 2.946,10 zu gewähren.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar:

- Ansuchen Nr. 1 – Wirtschaftsförderung Q-Divers
- Ansuchen Nr. 2 – Wirtschaftsförderung Sunlove
- Kostenaufstellung Q-Divers

zu 7

Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr;

Referent: STR Dipl.-Päd. Gunnar Fosen

zu 7.1

**Teilauflassung von öffentlichem Gut aus Grundstück 1349 KG Enns
(Gemeindestraße)**

Vorlage: GG II/2023/0146/1

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns hat in seiner Sitzung am 30. März 2023 den Verkauf eines Teilstückes aus dem öffentlichen Gut des Grundstückes 1349 (Feldweg) KG Enns für die Errichtung eines Gewerbeparks an die Firma Panattoni beschlossen.

Voraussetzung für die Veräußerung dieser Teilfläche aus dem öffentlichen Gut, ist die Auflassung eines entbehrlich gewordenen Teiles einer Verkehrsfläche des öffentlichen Gutes – Gemeindestraße - Feldweg, aus Grundstück 1349 KG Enns.

Die zu veräußernde Fläche aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Enns beträgt ca. 193 m².

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Enns vom 06. Juli 2023 über die Auflassung eines entbehrlich gewordenen Teiles einer Verkehrsfläche des öffentlichen Gutes – Gemeindestraße - Feldweg, aus Grundstück 1349 KG Enns.

Gemäß § 11 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Oö. Straßengesetzes 1991, LGBl.Nr. 84/1991, idgF, in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z 4 und 43 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990, idgF wird verordnet:

§ 1

Eine Teilfläche des öffentlichen Gutes – Gemeindestraße – Feldweg im Ausmaß von ca. 193 m² des Grundstückes 1349 KG Enns – im Verordnungsplan (§ 2) „grün“ dargestellt – wird aufgelassen, weil diese wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

§ 2

Die genaue Lage dieses gekennzeichneten Grundstückes ist aus dem beiliegenden Verordnungsplan – der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet – ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990, mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist rechtswirksam.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:

- Lageplan vom 28.04.2023

zu 7.2

Ab- und Zuschreibungen zum öffentlichen Gut - nächst Liegenschaft Eichbergstraße 19

Vorlage: GG II/2023/0148/1

Im Zuge der Veränderung des Bauplatzes Eichbergstraße 19 wurde festgestellt, dass der Naturstand und Grundbuchsstand entlang des öffentlichen Gutes nicht übereinstimmen.

Voraussetzung für die Umsetzung der Veränderung des Bauplatzes ist die Grenzbereinigung und Herstellung der Grundbuchsordnung zum öffentlichen Gut.

Die Grundgrenze wurde mit dem Liegenschaftsbesitzer neu festgelegt. Dieser neue Grenzverlauf soll gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz grundbücherlich durchgeführt werden.

Die Abtretungen und Zuschreibungen zum öffentlichen Gut erfolgen flächengleich und kostenlos (siehe beiliegende Vermessungsurkunde der Hainzl & Partner Ziviltechniker-OG, GZ: 14580).

Gemäß § 67 (3) in Verbindung mit §§ 43 (1) und 40 (2) Zif 4 der OÖ Gemeindeordnung 1990 idgF ist nun die Zustimmung des Gemeinderates für Ab- und Zuschreibungen laut dem beigelegten Teilungsplan erforderlich.

Die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer für die Ab- und Zuschreibungen der Teilflächen zum öffentlichen Gut liegt vor.

Die Vermessungsurkunde zur Straßengrundeinlöse gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz (Hainzl & Partner Ziviltechniker-OG, GZ: 14580) ist als Beilage ersichtlich.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die Ab- und Zuschreibungen der Teilflächen zum öffentlichen Gut gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz entsprechend der Vermessungsurkunde (Hainzl & Partner Ziviltechniker-OG, GZ: 14580) genehmigen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:

- Vermessungsurkunde – GZ 14580

zu 7.3

Ab- und Zuschreibungen zum öffentlichen Gut - Donaubegleitweg (Enghagen)

Vorlage: GG II/2023/0151/1

Der Naturstand und der Grundbuchsstand auf einer Länge von ca. 520m des Donaubegleitweges (von der Donau aus Richtung Ortschaft Enghagen) stimmen seit Jahrzehnten nicht überein.

Die Grundgrenzen wurden mit den Liegenschaftsbesitzern neu festgelegt. Dieser neue Grenzverlauf soll gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz grundbücherlich durchgeführt werden.

Gemäß § 67 (3) in Verbindung mit §§ 43 (1) und 40 (2) Zif 4 der OÖ Gemeindeordnung 1990 idgF ist nun die Zustimmung des Gemeinderates für Ab- und Zuschreibungen laut der beigelegten Vermessungsurkunde erforderlich.

Die Zustimmungen der betroffenen Grundeigentümer für die kostenlosen Ab- und Zuschreibungen der Teilflächen zum öffentlichen Gut liegen vor.

Die Vermessungsurkunde zur Straßengrundeinlöse gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz (Ferge&Partner ZT OG, GZ 6749) ist als Beilage ersichtlich.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die Ab- und Zuschreibungen der Teilfläche zum öffentlichen Gut gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz entsprechend der Vermessungsurkunde (Ferge&Partner ZT OG, GZ 6749) genehmigen

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:

- Vermessungsurkunde

zu 7.4

Ab- und Zuschreibung zum öffentlichen Gut - Teilbereich Maria Anger

Vorlage: GG II/2023/0152/1

Im Zuge der Teilsanierung des Straßenzuges Maria Anger - vom Kreuzungsbereich Bahnhofweg bis zur Einbindung in die Lauriacumstraße, inklusive Kreuzungsumgestaltung - waren Ab- und Zuschreibungen zum öffentlichen Gut erforderlich.

Die Grundgrenzen wurden mit den Liegenschaftsbesitzern neu festgelegt. Dieser neue Grenzverlauf soll gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz grundbücherlich durchgeführt werden.

Die Abtretungen und Zuschreibungen zum öffentlichen Gut erfolgen kostenlos (siehe beiliegende Vermessungsurkunde der Ferge&Partner ZT OG, GZ 6752).

Gemäß § 67 (3) in Verbindung mit §§ 43 (1) und 40 (2) Zif 4 der OÖ Gemeindeordnung 1990 idgF ist nun die Zustimmung des Gemeinderates für Ab- und Zuschreibungen laut dem beigelegten Teilungsplan erforderlich.

Die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer für die Ab- und Zuschreibungen der Teilflächen zum öffentlichen Gut liegt vor.

Die Vermessungsurkunde zur Straßengrundeinlöse gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz (Ferge&Partner ZT OG, GZ 6752) ist als Beilage ersichtlich.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die Ab- und Zuschreibungen der Teilflächen zum öffentlichen Gut gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz entsprechend der Vermessungsurkunde (Ferge&Partner ZT OG, GZ 6752) genehmigen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:

- Vermessungsurkunde

zu 7.5

30 km/h Zonenbeschränkung; Erlassung einer Verordnung

Vorlage: GG II/2023/0154/1

Bereits seit längerer Zeit gibt es Anrainer*innenwünsche, dass im Siedlungsgebiet Neugablonz Maßnahmen gesetzt werden, damit eine Geschwindigkeitsreduktion erfolgt. In konstruktiven Gesprächen zwischen dem Bürgermeister der Stadtgemeinde Enns und den Anrainer*innen, unter Beiziehung des Sachverständigendienstes des Landes Oberösterreich, konnte erreicht werden, für og Siedlungsgebiet eine 30 km/h-Zonenbeschränkung zu erlassen. Derzeit besteht im gegenständlichen Gebiet eine Ortsgebietsgeschwindigkeit von 50 km/h.

Im Zonengebiet Neugablonz sollen folgende Gemeindestraßen zusammengefasst werden:

Steyrer Straße, Neugablonz, Gendarmerie-Platz, Teilbereiche der Kasernenstraße

und der Weyermayrgutstraße. Eine Darstellung des Zonengebietes ist im beiliegenden Lageplan ersichtlich.

Ein positives Gutachten des verkehrstechnischen Amtssachverständigen des Amtes der Oö Landesregierung, Herrn TOAR Ing. Gerhard Lindenberger, liegt vor und ist über SessionNet abrufbar.

Als Begleitmaßnahmen bei der Zonenumsetzung sind im Bereich Steyrer Straße 6 bis 14a punktuelle Einengungen durch Blumentröge vorzusehen. Weiters wird vom Amtssachverständigen empfohlen, an Kreuzungen, an denen die Rechtsregel zur Anwendung kommt oder kommen kann, Ordnungslinien in Form von sog. „Haifischzähnen“ auf der Fahrbahn anzubringen.

Die Anhörungsrechte gemäß § 94f StVO 1960, BGBl 1960/159 idgF, wurden gewahrt.

Bei einem positiven Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Enns ist die Veranlassung der Aufhebung sämtlicher Vorrangregelungen durch die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land sowie die Verordnung VerkR-VerkR-5/81-1970 vom 29.12.1970 aufzuheben.

Seitens des Gemeinderates der Stadtgemeinde Enns ist die Verordnung 120-2-173-1999/P vom 18.05.1999 aufzuheben.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge folgende Verordnung erlassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Enns vom 06.07.2023
über den Beschluss einer 30 km/h Zonenbeschränkung

Aufgrund der §§ 40 Abs 2 Z 4, 43 Abs 1 Oö Gemeindeordnung 1990, LGBl 1990/91 idgF, und §§ 94d Abs 4, 43 Abs 1 lit b Z 1 und 52 lit a Z 11a und 11b StVO 1960, BGBl 1960/159 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Steyrer Straße unmittelbar nach der Kreuzung mit der L 568 Ennsener Straße bis unmittelbar nach der Kreuzung mit der Weyermayrgutstraße wird eine 30 km/h-Zonenbeschränkung (§ 52 Z 11a und 11b StVO 1960) angeordnet:

vom Zonengebiet sind somit folgende Gemeindestraßen umfasst:

- ⇒ Steyrer Straße
- ⇒ Gendarmerie-Platz
- ⇒ Teilbereiche der Kasernenstraße (im Bereich der Liegenschaften Kasernenstraße 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15 und 17)
- ⇒ Neugablonz
- ⇒ Teilbereiche der Weyermayrgutstraße (im Bereich der Liegenschaften Weyermayrgutstraße 1 bis 14a)

§ 2

Der genaue örtliche Geltungsbereich ist dem angeschlossenen Lageplan, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, zu entnehmen.

§ 3

Die Kundmachung der in § 1 festgelegten Verkehrsmaßnahmen erfolgt gemäß § 44 StVO 1960 idgF durch die Anbringung der Verkehrszeichen nach § 52 lit a Z 11a und 11b StVO 1960 idgF und tritt mit deren Aufstellung in Kraft.

Mit Inkrafttreten der Verordnung wird die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Enns, Zl. 120-2-173-1999/P vom 18.05.1999, aufgehoben.

Die Anhörungsrechte gemäß § 94 f Abs 1 b Z 2 StVO 1960 idgF wurden gewahrt.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar:

- Gutachten ASV
- Lageplan

zu 7.6

Parkflächen nächst der Basilika Enns und dem Friedhof; Erlassung einer Kurzparkzone

Vorlage: GG II/2023/0172/1

Es werden immer mehr Beschwerden an das Stadtamt Enns herangetragen, dass es für Besucher*innen des Friedhofs, aber auch der Basilika Enns – St. Laurenz nicht möglich ist, auf den angrenzenden öffentlichen Parkplätzen einen Stellplatz zu finden. Diese öffentlichen Parkplätze werden einerseits von Bewohner*innen der angrenzenden Wohnhäuser, aber auch von Mitarbeiter*innen im Nahbereich der angesiedelten Firmen genutzt.

Gerade für Friedhofsbesucher*innen, die die Grabpflege durchführen möchten und dazu erforderliche Utensilien mit dem Fahrzeug antransportieren, ist es unmöglich

die erforderlichen Sachen auszuladen, da keine Stellflächen frei sind. Blumen udgl. müssen oft auf einem längeren Fußweg hergebracht werden. Aber auch Friedhofs- und Kirchenbesucher*innen, welche nur mehr kurze Fußstrecken bewältigen können, müssen oft lange und beschwerliche Wegstrecken in Kauf nehmen, da sie keinen Stellplatz im Nahbereich bekommen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge darüber diskutieren, ob auf Teilbereichen der Parkflächen nächst dem Friedhof und der Basilika eine gebührenfreie Kurzparkzone mit einer Parkdauer von 180 Minuten von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie Samstag und Sonntag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr eingerichtet werden soll. Die auf dem Lageplan rot gekennzeichneten Flächen umfassen 71 Stellflächen, auf welchen die Kurzparkzone eingerichtet werden könnte.

Als Dauerparkplatz stünden dann noch 80 Stellflächen auf der Grundparzelle 1128/4 KG Lorch zur Verfügung.

Die Mitglieder des Bau- und Mobilitätsausschusses sind einstimmig zu dem Ergebnis gekommen, dass eine gebührenfreie Kurzparkzone mit einer Dauer von 180 Minuten Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Samstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr auf den am Lageplan dargestellten Flächen erlassen werden sollte.

Die Pfarre Enns – St. Marien, vertreten durch Dr. Harald Prinz, hat keine Einwände gegen die geplante Kurzparkzone.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge folgende Verordnung erlassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Enns vom 06.07.2023
betreffend die Errichtung einer **Kurzparkzone**
nächst dem Friedhof und der Basilika Enns – St. Laurenz

Gemäß §§ 40 Abs 2 Z 4 und 43 Abs 1 Oö Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 idgF., und §§ 94d Z 1b, 25 Abs 1 und 43 Abs 1 lit b Z 1 StVO 1960, BGBl 159/1960 idgF, werden aufgrund der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Enns folgende Verkehrsverbote bzw. -beschränkungen erlassen:

1. Kurzparkzone auf der Parzelle 1128/14 KG Enns Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie Samstag und Sonntag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, mit einer Parkdauer von 180 Minuten.
2. Kurzparkzone auf den Parzellen 1128/5, 1101/2, alle KG Enns sowie auf Parzelle 393 KG Lorch Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie Samstag und Sonntag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, mit einer Parkdauer von 180 Minuten.

Ein der Verordnung beigezeichneter Lageplan, der den örtlichen Geltungsbereich bestimmt, wird zum wesentlichen Bestandteil der Verordnung erklärt. Die Verordnung wird gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 idgF durch Anbringung der Verkehrszeichen nach § 52 lit a Z 13 d und 13 e und § 54 StVO 1960 idgF kundgemacht.

Die Anhörungsrechte gemäß § 94f Abs 1 lit b Z 2 StVO 1960 idgF wurden wahrgenommen.

Beratung

Abstimmung

Wortmeldungen:

Bgm Christian Deleja-Hotko

Unser Pfarrer war mittlerweile auch bei mir, wir haben das Thema noch einmal gemeinsam besprochen. Es passiert im Sinne der Pfarre Enns-St. Laurenz und sollte dazu dienen, dass zu einem die Friedhofsbesucher beziehungsweise während der Begräbnisse die entsprechenden Parkplätze genutzt werden können. Die Ausweitung auf den Sonntag dient einfach dazu, weil am Sonntag die meisten Kirchenbesucher zu verzeichnen sind. Es ist somit unsere erste Kurzparkzone, die auch am Sonntag Gültigkeit haben soll. Der restliche große Parkplatz bleibt unberührt, es wird nur eine saubere Bodenmarkierung angebracht, damit die Busse innerhalb der Markierung parken können.

Vbgm Ing. Rudolf Höfler (ÖVP Fraktion)

Ich hätte noch eine Bitte, dass wir es rechtzeitig und in großem Ausmaß verkünden, sollte stark publiziert werden, um zu vermeiden, dass die Bewohner Strafe zahlen.

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:

- Lageplan

zu 8

Klima-, Natur- und Umweltschutz, Energie, Wasser- und Kanal- sowie Abfallangelegenheiten;

Referent: STR Michael Reichhardt

zu 8.1

Auszeichnung "Bienenfreundliche Gemeinde"

Vorlage: GG I/2023/0158/1

Bereits 2017 bekannte sich die Stadtgemeinde Enns zum Verzicht auf Glyphosat auf öffentlichen Flächen. So konnten bereits im Vorfeld wichtige Kriterien für die Auszeichnung als Bienenfreundliche Gemeinde erfüllt werden.

Der Startworkshop zur „Bienenfreundlichen Gemeinde“ fand am 27.10.2022 im Auerspergsaal statt, bei dem der IST- Zustand erhoben und neue Ideen für Maßnahmen zum Insektenschutz gesammelt wurden.

Am 9.11.2022 fand eine Begehung der für die Umsetzung relevanten Plätze im Schloßpark und beim Kreisverkehr Lorcher Straße statt.

Als erstes Ergebnis wurde daraufhin im Schloßpark die Wiesenpflege auf 2-malige Mahd umgestellt und im Bereich des Kreisverkehrs Lorcherstraße Blühstreifen angelegt.

Der abschließende Umsetzungsworkshop fand am 8.05.2023 im Sitzungssaal statt. Dabei wurden einerseits bereits umgesetzte Maßnahmen protokolliert und andererseits geplante Projekte für die kommenden Jahre festgelegt.

Die Auszeichnung fand am 29.06.2023 im OKH Vöcklabruck im feierlichen Rahmen statt.

Der vollständige Projektbericht ist in der Beilage zum Amtsvortrag einsehbar.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge den Projektbericht zur Zertifizierung als „Bienenfreundliche Gemeinde“ zur Kenntnis nehmen.

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Kenntnisnahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar:

- Maßnahmenplan Enns
- Verzichtserklärung chem. synth. Pflanzenschutzmittel

zu 8.2

Blaukehlchenprojekt - Endbericht

Vorlage: GG I/2023/0159/1

Endbericht zum LEADER-Projekt Artenhilfsmaßnahmen für das Blaukehlchen in Enns-Kronau, 2021-2022

In den Jahren 2021 und 2022 wurden dazu in der Kronau und in Enghagen zwei Ökoflächen mit Amphibiengewässer angelegt. Nun liegt der Endbericht, erstellt durch Projektleiter Mag. Harald Pfleger, vor und ist in der Beilage ersichtlich. Ich möchte Ihnen daraus einige Eckpunkte näher bringen:

Ausgangslage

Das Weißsternige Blaukehlchen bewohnt Feuchtgebiete entlang des Donauraumes von Oberösterreich bis Niederösterreich. Durch die fast flächendeckende Begradigung vieler Tieflandflüsse sowie der harten Uferverbauung sind viele dieser Strukturen verloren gegangen und damit auch der Lebensraum für diese Art. Es zählt somit zu den stark gefährdeten Vogelarten Österreichs.

Auf einer der Projektflächen „Kronau“ mit ca. 1,1 ha war das Blaukehlchen bis etwa 2013 Brutvogel, danach verlor die Fläche aufgrund von Austrocknung und Verbuschung an Habitateigenschaften.

BirdLife Österreich startete daher gemeinsam mit der LEADER-Region Linz-Land, der Stadtgemeinde Enns und der REWE-Stiftung Blühendes Österreich dieses Projekt. Im Zuge der Projektentwicklung wurde weiters von der Gemeinde Enns eine ca. 1,3 ha große Ackerfläche („Enghagen“), die zuvor verpachtet gewesen war, in das Projekt eingebracht. Auch diese Fläche sollte dahingehend entwickelt werden, um dem Blaukehlchen und weiteren Arten wie Kiebitz, Rebhuhn, Wechselkröte, Laubfrosch oder Zauneidechse Brut- und Rückzugsräume ermöglichen.

Beschreibung der Zielerreichung der einzelnen Projektteile

Projektfläche Kronau: Das Ziel wurde aus jetziger Sicht vollständig erreicht: Es wurden gesamt vier Flachgewässer mit jeweils ca. 600 m² geschaffen.

Projektfläche Enghagen: Das Ziel wurde aus jetziger Sicht vollständig erreicht: Neben den beiden Folienteichen mit 150 bzw. 300 m² wurden drei flache „Pfannen“ ausgehoben, der Untergrund verdichtet, und Sand/Schottermaterial aufgebracht. Ein weiteres Kernstück ist die Anlage einer Steilwandgalerie: Dazu wurde auf ca. 4m Breite und 20 m Länge der Oberboden bis auf den darunterliegenden Schotter abgegraben und als Wall nördlich dieses Grabens aufgeschüttet.

Bereits im Herbst 2021 konnten neben einem großen Feldsperlingsschwarm auch Rohr- und Goldammer, sowie Wiesenpieper festgestellt werden. In den Folienteichen konnten im Frühjahr 2022 erste Laichballen des Springfrosches festgestellt werden. Auch bereits im Sommer 2022 war erstmals eine Zauneidechse am Waldrand der Fläche zu beobachten.

Durch dem Projekt nachfolgende Maßnahmen seitens der Gemeinde Enns wird die Fläche noch weiter aufgewertet: So ist eine Heckenpflanzung standortgerechter REWISA-Gehölze auf ca. 180 m Länge (ca. 250 Stk.), sowie entlang der Straße, ein vorgelagerter Blühstreifen von ca. 6 m Breite vorgesehen. (Zitat: Ende)

Ich danke an dieser Stelle allen Professionisten, allen ehrenamtlichen Unterstützern und den Mitarbeitern der Stadtgemeinde, sowie Projektleiter Mag. Harald Pflger für die gelungene Umsetzung dieses Projektes.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge den Endbericht zum LEADER-Projekt Artenhilfsmaßnahmen für das Blaukehlchen in Enns-Kronau, 2021-2022 zur Kenntnis nehmen.

Wortmeldungen:

Vbgm Ing. Rudolf Höfler

Ich darf darauf hinweisen, dass unsere Ökoflächen bei der Donau sehr verwuchert sind mit Disteln, Wasser ist dort keins mehr zu sehen. Aus meiner Sicht sollte so eine Ökofläche nicht aussehen, es wurde von meiner Seite Kontakt mit den zuständigen

Personen aufgenommen und wir werden die Disteln mit einem Mähwerk abmähen, im September wird eine Wiese eingesät, damit wir die Disteln unter Kontrolle bringen.

Ich bekomme mit den Landwirten teilweise Probleme, da sich die Disteln auch auf die umliegenden Ackerkulturen vermehren.

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Kenntnisnahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:

- Endbericht LEADER-Blaukehlchen

zu 9

Wohnungsangelegenheiten sowie kommunale Einrichtungen und gemeindeeigene Liegenschaften und Objekte;

Referent: STR Markus Perlinger

zu 9.1

Kommunale Objekte: Erdgasliefervertrag ab 2024

Vorlage: GG II/2023/0167/1

Die Stadtgemeinde Enns beheizt alle gemeindeeigenen Objekte mit Fernwärme, soweit die Infrastruktur dafür gegeben ist. Alle restlichen Gebäude werden aktuell mittels Gasheizungsanlagen betrieben.

Dies betrifft aktuell folgende Objekte:

- Wasserwerk, Neu Gablonz 30-32
- Museum Lauriacum, Hauptplatz 19
- Schloss Ennsegg, Schlossgasse 4 (Umstellung auf Fernwärme läuft)
- Musikheim, Dr. Karl-Renner-Straße 29 (Abbruch vorgesehen)

Die Erdgas Liefermenge für alle genannten Objekte liegt bei ca. 800 MWh pro Jahr und wird zurzeit von der Energie AG mit einer 10% Biogasbeimischung bezogen. Durch den zukünftigen Wegfall der Objekte Musikheim und Schloss Ennsegg verringert sich der Jahresverbrauch für Gas enorm. Grob geschätzt werden ab nächstes Jahr 2024 nur mehr 85 MWh pro Jahr benötigt.

Der bestehende Vertrag mit der Energie AG läuft bis 31.12.2023. Die aktuellen Kosten belaufen sich auf 2,109 Cent/kWh als Grundpreis. Die Aufzahlung für die 10% Biogasbeimischung beträgt 0,45 Cent/kWh. Dies führt zu aktuellen Gesamtkosten von 2,559 Cent/kWh exklusive Kosten für die Lieferung, da die Entgelte für den Netzbetreiber sowie Steuern und Abgaben nicht veränderbar sind.

Damit nach dem Vertragsende eine weitere Belieferung mit Erdgas erfolgen kann,

wurden geeignete Unternehmen zu einer Angebotslegung mit den aktuell gültigen Rahmenbedingungen eingeladen. Der zukünftige Vertrag soll aufgrund der aktuellen Marktlage auf 1-3 Jahre mit einer Fixpreisgarantie abgeschlossen werden.

Dies ergab folgende Reihung der Anbieter:

Reihung	Unternehmen	Grundpreis [Cent/kWh]	Aufzahlung Biogas [Cent/kWh]	Gesamtkosten [Cent/kWh]
1	Kelag	8,880	kein Biogas	8,880
2	Energie AG	6,424	3,60 30% Biogas	10,024
3	Linz AG	19,99	kein Biogas	19,99
4	Energie Allianz	keine Abgabe	keine Abgabe	keine Abgabe

Preisgestaltung: Bestbieter:

Kelag:

Lieferzeitraum Marktgebiet Arbeitspreis (ct/kWh)

01.01.2024 - 01.01.2025, 8,88 (ct/kWh)

Achtung keine Biogas Beimischung

Preisgestaltung Zweitbieter (mit Biogasanteil):

EnergieAG:

Lieferzeitraum Marktgebiet Arbeitspreis (ct/kWh)

01.01.2024 - 01.01.2025, 06:00 Uhr Ost 10,0240

01.01.2025 - 01.01.2026, 06:00 Uhr Ost 9,3400

01.01.2026 - 01.01.2027, 06:00 Uhr Ost 8,5110

Es muss noch angemerkt werden, dass alle gelegten Angebote, aufgrund der täglichen Schwankungen auf dem Gasmarkt, nur eine kurze Gültigkeitsfrist besitzen. Da bis zur politischen Entscheidungsfindung noch mehr als eine Woche vergeht, sind hier gewisse Preisschwankungen bis zur Beauftragung zu erwarten.

Auf Empfehlung des Ausschusses sollten für die Beschlussfassung am Sitzungstag noch einmal die aktuellen Preise von der EnergieAG eingeholt werden.

Mit Sitzungsdatum vom 06.07.2023 wurden von der EnergieAG nochmals die tagesaktuellen Preise angefordert, die sich wie folgt darstellen (siehe auch Beilagen vom 06.07.2023):

Preisgestaltung EnergieAG (ohne Biogasanteil):

Lieferzeitraum Marktgebiet Arbeitspreis (ct/kWh)

01.01.2024 - 01.01.2025, 7,440

01.01.2025 - 01.01.2026, 6,938

01.01.2026 - 01.01.2027, 6,070

Preisgestaltung EnergieAG (mit Biogasanteil):

Lieferzeitraum Marktgebiet Arbeitspreis (ct/kWh)

01.01.2024 - 01.01.2025, 11,040

01.01.2025 - 01.01.2026, 10,538

01.01.2026 - 01.01.2027, 9,670

Die Finanzierung erfolgt über die Objekt zugeordneten Konten für Gas/Energie.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge den Erdgasliefervertrag für die Jahre 2024/25/26 mit der EnergieAG, mit einer 30% Biogasbeimischung, zum tagesaktuellen Gesamtpreis (Stichtag 06.07.2023), wie im Sachverhalt dargestellt, inklusive einer möglichen Marktschwankung von \pm -15% bis zur offiziellen Auftragsvergabe, beschließen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar:

- Energie AG, Angebot Gaslieferung _secure_
- Kelag-Erdgas (2)
- Linz AG - preisblatt-mein-gewerbe-erdgas-0423
- Schriftverkehr Linz AG

zu 9.2

Kindergarten Natuki: Beleuchtungssanierung - Beauftragung der ausführenden Firmen

Vorlage: GG II/2023/0168/1

Auf Grund der sehr veralteten Leuchtkörper im Kindergarten Natuki, Eichbergstraße 6, kam es im Herbst 2022 zu einem Brandfall. Ein Starter der Deckenleuchte hatte Feuer gefangen. Zum Glück war eine Pädagogin vor Ort und konnte Schlimmeres verhindern.

Der ganze Kindergartenbereich ist mit Leuchtstofflampen entsprechenden Alters ausgestattet, die teilweise nicht mehr funktionieren und auch nicht mehr instandgesetzt werden können. Beim Tauschen der Leuchtmittel zerbröseln mitunter die Fassungen. Laut Experten besteht durchaus ein nicht vernachlässigbares Risiko,

dass es zu einem wiederholten Brandfall kommen kann. Die Beleuchtungssanierung ist somit sicherheitstechnisch unumgänglich.

Im Gemeinderat am 30.03.2023 wurde beschlossen, dass die Beleuchtungssanierung mit Anlagenprüfung, Trockenbau, EDV-Verkabelung und Maler von dem Ingenieurbüro FHK zur Ausschreibung beauftragt wird.

Für die Beleuchtungssanierung, Trockenbau und EDV-Verkabelung wurden insgesamt 7 Firmen zur Angebotslegung eingeladen. Drei Angebote sind fristgerecht eingelangt, aber nur zwei davon gültig.

E – Port Elektrotechnik, Linz	EUR 176.427,28 NETTO
EBG GmbH & CO KG, Linz	EUR 195.769,87 NETTO
Elektro Kagerer GmbH & Co KG, Pasching	ausgeschieden

Als Bestbieter geht somit die Firma **E–Port Elektrotechnik**, Linz hervor.

Für die Malerarbeiten wurden zwei Angebote eingeholt.

Malerei und Fassade	EUR 17.630, -- NETTO
Malermeister Markus Stöger	EUR 16.352,40 NETTO

Bei genauerer Prüfung wurde das Angebot von der Firma **Malerei und Fassade** ausgewählt, da es im Vergleich mit angebotenen Regiestunden günstiger ist. Diese Firma war auch vor Ort und hat sich ein Bild über die Arbeiten gemacht. Durch vergangene Projekte kann festgehalten werden, dass diese Firma sauber und effizient arbeitet und somit dem Vorzug bestärkt.

In den vorliegenden Angeboten der Firma **E-Port Elektrotechnik** und **Malerei und Fassade** ist für die Abwicklung der Arbeiten im Zeitraum von KW 29 bis KW 35 vorgesehen.

Die Gesamtkosten zur Sanierung und Instandhaltung der Beleuchtung, EDV-Verkabelung und Funkrauchmelder belaufen sich auf **EUR 194.057,28 NETTO**

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde ENNS möge beschließen, dass die Firmen E-Port und Malerei und Fassade beauftragt werden in den Sommerferien die Beleuchtungssanierung abzuwickeln.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar:

- AVAAG 22-0870_KIGA III ENNS NATUKI ELEKTRO- Vergabe Kurz-LV
- Malerei und Fassade Angebot
- Malermeister Markus Stöger Angebot

zu 9.3

ehem. Kloster: Dachinstandsetzung - Entscheidung der Ausführungsvariante

Vorlage: GG II/2023/0169/1

Das ehemalige Franziskanerkloster in der Wiener Straße 4 befindet sich seit 2012 im Eigentum der Stadtgemeinde Enns. Im östlichen Gebäudeteil ist derzeit die Krabbelstube „Waldwichtel“ untergebracht. Die restlichen Räumlichkeiten stehen leer bzw. werden als Zwischenlager für das Museum Lauriacum genutzt.

Bei einer routinemäßigen Untersuchung des Dachstuhl stellte der Ziviltechniker DI Weilhartner im Herbst eine Vielzahl von Schäden und Verformungen fest.

Die Sparren und Pfetten sind stark angegriffen, einerseits durch die Belastung des ganzen Daches, andererseits durch Schädlinge wie den Holzwurm. Durch das Klopfen und Anbohren der Hölzer bestätigte sich der Verdacht, dass sehr viele Sparren und Pfetten ausgetauscht werden müssen. Infolgedessen steht eine notwendige Dachstuhlreparatur an. Es fanden auch mehrere Begehungen mit Zimmerermeistern statt, die sich der Aussage des Ziviltechnikers Herrn DI Weilhartner anschlossen.

Im letzten Gemeinderat am 30.03.2023 wurde beschlossen, dass Hr. Architekt DI Gruber die Ausarbeitung möglicher und die Begleitung der Sanierungsmaßnahmen übernimmt.

Maßnahmen Notsanierung

Straßenseitiges Dach:

- provisorische Sicherung des Dachstuhl (siehe Stellungnahmen ZTW vom 12.09.2022)
- kein Tausch der Dacheindeckung
- Ausbessern schadhafter Dachschildel und Verblechungen
- Überarbeitung Grabenrinnen (teilweises Aufdecken erforderlich)

Hofseitiges Dach:

- kein Tausch der Dacheindeckung
- Ausbessern schadhafter Dachschildel und Verblechungen

Geschätzte Kosten:

- € 71.875,00 (exkl. MwSt.)

Zur Notsanierung:

Diese Variante dient nur einem Zeitgewinn für eine umfassende Sanierung von 3-5 Jahren.

Maßnahmen Generalsanierung KLEIN

Straßenseitiges Dach:

- Konstruktive Überarbeitung des Dachstuhls (siehe Stellungnahmen ZTW vom 12.09.2022)
- Aufbringen eines Unterdaches (entgegen Vorstellungen BDA, Versicherung, Bauordnung)
- Tausch der Dacheindeckung
- Neuherstellung Verblechungen
- Neuherstellung Grabenrinnen
- Neuherstellung Blitzschutzanlage
- Grund- und Fluchtwegebeleuchtung im Dachstuhl

Hofseitiges Dach:

- kein Tausch der Dacheindeckung
- Ausbessern schadhafter Dachschindel und Verblechungen

Geschätzt Kosten:

- € 274.750,00 (exkl. MwSt.)

Zur Generalsanierung KLEIN:

Mit dieser Variante ist das straßenseitige Dach generalsaniert. Das hofseitige Dach wird in 15-20 Jahren bei einer Folgeetappe zu sanieren sein.

Maßnahmen Generalsanierung GROSS

Straßenseitiges Dach:

- Konstruktive Überarbeitung des Dachstuhls (siehe Stellungnahmen ZTW vom 12.09.2022)
- Aufbringen eines Unterdaches (entgegen Vorstellungen BDA, Versicherung, Bauordnung)
- Tausch der Dacheindeckung
- Neuherstellung Verblechungen
- Neuherstellung Grabenrinnen
- Neuherstellung Blitzschutzanlage
- Grund- und Fluchtwegebeleuchtung im Dachstuhl

Hofseitiges Dach:

- Geringfügige Überarbeitung des Dachstuhls
- Aufbringen eines Unterdaches (entgegen Vorstellungen BDA, aus versicherungs- und baurechtlichen Bestimmungen notwendig)
- Tausch der Dacheindeckung
- Neuherstellung Verblechungen
- Neuherstellung Blitzschutzanlage
- Grund- und Fluchtwegebeleuchtung im Dachstuhl

Geschätzte Kosten:

- € 474.125,00 (exkl. MwSt.)

Zur Generalsanierung GROSS:

Mit dieser Variante sind sowohl das straßenseitige Dach als auch das hofseitige Dach generalsaniert.

Maßnahmen Notsanierung	EUR 71.875,00	NETTO
Maßnahmen Generalsanierung KLEIN	EUR 274.750,00	NETTO
Maßnahmen Generalsanierung GROSS	EUR 474.125,00	NETTO

1. Die Gesamtsumme des **Maßnahmen Notsanierung** inklusive des Honorars des Architekten Gruber (Ausschreibung und Baubegleitung -aufsicht) und dem Statiker ergibt:

EUR 71.875 + 12.438 + 5.500 = EUR 89.813,00 Netto

2. Die Gesamtsumme des **Maßnahmen Generalsanierung KLEIN** inklusive des Honorars des Architekten Gruber und dem Statiker ergibt:

EUR 274.750 + 36.414 + 9.662 = EUR 320.826,00 Netto

3. Die Gesamtsumme des **Maßnahmen Generalsanierung GROSS** inklusive des Honorars des Architekten Gruber und dem Statiker ergibt:

EUR 474.125 + 48.825 + 12.956 = EUR 535.906,00 Netto

Aus Sicht der Stadtverwaltung ergibt es Sinn, die Variante „Generalsanierung GROSS“ auszuschreiben, wobei eine Angebotsteilung zwischen straßenseitigem und hofseitigem Dach vorgegeben wird und erst nach Vorliegen der Angebotsunterlagen über den tatsächliche Sanierungsumfang befunden werden soll.

Die Umsetzung einer der Sanierungsvarianten wird für das erste Halbjahr 2024 angestrebt.

Diese Maßnahme ist in der aktuellen MFP – Planung NICHT budgetär berücksichtigt.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde ENNS möge die Generalsanierung GROSS beschließen, wobei eine Angebotsteilung zwischen straßenseitigem und hofseitigem Dach vorgegeben wird und erst nach Vorliegen der Angebotsunterlagen über den tatsächliche Sanierungsumfang befunden werden soll. Die Detailplanung und Ausschreibung wird durch Architekt Gruber veranlasst werden.

Beratung

Abstimmung

Wortmeldungen:

Vbgm Ing. Rudolf Höfler

Wir haben in der Fraktion darüber diskutiert, kleine, mittlere oder große Variante – es ist wohl vernünftig, dass wir uns für die große Variante entscheiden, wenn im nächsten oder übernächsten Jahr wieder Sanierungen auftreten sollten, sind die gesamten Baustellen zu finanzieren. Wir müssen uns trotz allem sehr schnell Gedanken machen, was mit dem Franziskanerkloster passieren soll. Es stand im Raum eine Summe zwischen 5 und 6 Millionen Sanierungskosten, obwohl wir noch nicht wissen, wie wir es nutzen wollen.

Auf der anderen Seite ist ebenso die Citygarage ein Thema in der nächsten Zeit. Es wäre sinnvoll, sich einen Investor mit ins Boot zu holen, um über das Franziskanerkloster nachzudenken.

Bgm Christian Deleja-Hotko

Ich darf dir zustimmen, eines ist jedenfalls klar, auch wenn wir uns Finanzierungshilfen von außen holen, mit einem kaputten Dach bekommen wir gar nichts, aus diesem Grunde ist es sinnvoll, das Dach zu sanieren. Wenn wir das Thema Citygarage und Hauptplatzerschließung angehen, sollte dem Franziskanerkloster mit seinen Einrichtungen und der Grünanlage ein entscheidender Anteil an der Stadtbelebung zukommen. Das werden wir hoffentlich in den nächsten Monaten oder Jahren eingehend beraten.

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar:

- 2023 06 22 Stellungnahme San.Varianten
- Kostenschätzung 3 Varianten

zu 10

Allfälliges

Bgm Christian Deleja-Hotko bedankt sich für die Anteilnahme zum Ableben seines Vaters.

Ebenso einen Dank an die Mitglieder des Gemeinderates für die Disziplin bei der heutigen Sitzung.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor.

zu 11

**DA - Objekt Kinderhaus Dreiklang und Musikheim;
Beauftragung Schließsystem
Vorlage: GG II/2023/0174/1**

Im Zuge des aktuellen Projektes Kinderhaus und Musikheim fanden diverse Abstimmungsgespräche mit dem Land OÖ statt. Der aktuell vorliegende genehmigte Finanzierungsplan war das Ergebnis eines mehrstufigen Kostendämpfungsverfahrens in den letzten Jahren. In diesem Verfahren wurden immer wieder Leistungen bzw. Kostenpositionen aus Sicht des Landes OÖ nicht anerkannt und somit aus dem Projekt gestrichen. Je nach Gewerk wurden hier mehr oder weniger Leistungen angepasst, um den Anforderungen des Kostendämpfungsverfahrens zu entsprechen. Dies umfasste auch das Gewerk des Schließsystems.

In dem genehmigten Kostenrahmen wurde für das Projekt nur mehr der Einsatz eines herkömmlichen Schließsystems (Drücker, Zylinder und mechanische Schlüssel) berücksichtigt. Die Stadtgemeinde Enns hat bei der Objektsicherung und Schließsystemen der kommunalen Objekte seit vielen Jahren einen Standard eingeführt. Dieser besteht aus dem elektronischen Schließsystem der Firma SimonsVoss. Der Sinn von diesem System ist die zentrale Vergabe von Zutrittsberechtigungen in den Objekten, sowie die Nutzung von nur einem Medium (Karte oder Chip) für alle Personen innerhalb der Stadtgemeinde Enns für die Objekte.

Die Produkte von der Firma SimonsVoss werden nur durch vereinzelte Fachpartner in Oberösterreich vertrieben. Unter anderem hat die Stadtgemeinde Enns hier einen direkten Vertriebspartner in Enns durch die Fa. LENZ-Markt Eisenhandels-gesellschaft gefunden. Hier besteht seit Jahren eine Partnerschaft in Bezug auf die Instandsetzung, Wartung und Neukonfiguration des eingesetzten Schließsystems in den kommunalen Objekten. Zur Kostenlegitimation und Transparenz wurde zu unserem bestehenden Vertriebspartner noch ein zweites Angebot von einem anderen Fachpartner eingeholt. Dies führte zu folgendem Sachverhalt:

1. **Fa. LENZ-Markt** mit einer Gesamtsumme von **€29.348,00 inkl. MwSt.**
2. Fa. SHS Sicherheitssystem mit einer Gesamtsumme von €29.898,24 inkl. MwSt.

Aus Sicht des Facility Managements ist der Einsatz des bestehenden Systems und Produkte im neuen Objekt Kinderhaus und Musikheim anzudenken, um hier Synergien mit den anderen Objekten zu erreichen und die Vorteile eines einheitlichen Systems voll auszuschöpfen.

Beilagen in SessionNet abrufbar:

- Angebot Fa. Lenz vom 19.06.2023 (Beilage 1)
- Angebot Fa. SHS vom 27.06.2023 (Beilage 2)

Die Finanzierung des elektronischen Schließsystems ist **nicht** in dem genehmigten Finanzierungsplan vom Land OÖ enthalten. Es handelt sich somit um eine 100%

Eigenleistung seitens der Stadtgemeinde Enns, um den bestehenden Standard im Bereich der Zutrittskontrolle und Schließsysteme zu ermöglichen.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die Auftragsvergabe für das elektronische Schließsystem im Objekt Kinderhaus und Musikheim an den Bestbieter **Fa. LENZ-Markt** (Beilage 1) mit einer Gesamtsumme von **€29.348,00 inkl. MwSt** beschließen. Die Kosten sind nicht im genehmigten Finanzierungsplan des Landes OÖ enthalten und sind somit 100% seitens der Stadtgemeinde Enns zu tragen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar:

- Angebot Fa. EISEN-Lenz
- Angebot Fa. SHS Sicherheitssysteme

Nachdem sich niemand mehr zu Wort meldet, schließt der Vorsitzende, Bgm Christian Deleja-Hotko, die Sitzung.

Vorsitzender:

Schriftführerin:

Bgm Christian Deleja-Hotko

Sabine Haslauer

Gegen diese Verhandlungsschrift, die in der Sitzung am _____
aufgelesen ist, wurden keine Einwendungen erhoben.

Enns, am _____

Vorsitzender:

**Mitglied der
SPÖ-Gemeinderatsfraktion:**

**Mitglied der
ÖVP-Gemeinderatsfraktion:**

**Mitglied der
FPÖ-Gemeinderatsfraktion:**

**Mitglied der
GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion:**

**Mitglied der
NEOS-Gemeinderatsfraktion:**
